

Osterstraße 15
26122 Oldenburg
Telefon: 0441 9236-0
E-Mail: kontakt@g-v-o.de
Homepage: www.g-v-o.de



Bedingungswerk für die privaten Haftpflichtversicherungen

(Stand 01.03.2021)



Inhaltsverzeichnis

<u>Titel</u>	<u>Seite</u>
Kundeninformation (0127-24)	3
Produktdetails Privathaftpflicht VIT/ VIT ^{eco} / TOP-VIT/ TOP-VIT Plus ^N (8760-19)	7
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO) (8847a-2)	11
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen Privat-Haftpflichtversicherung VIT (8711-21)	21
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen Privat-Haftpflichtversicherung VIT ^{eco} (8921-1)	31
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen Privat-Haftpflichtversicherung TOP-VIT (8781-18)	43
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen Privat-Haftpflichtversicherung TOP-VIT Plus ^N (8920-1)	57
Bedingungen zur Amtshaftpflichtversicherung (8118-9)	73
Private Haus- und Grundbesitzer-Risiken (8763-9)	77
Produktdetails Tierhalterhaftpflichtversicherung TOP-VIT (8762-9)	87
Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen Tierhalter-Haftpflichtversicherung TOP-VIT (8761-12)	89
Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung sowie zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung und für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko - (8122-9)	95
Erläuterungen zu den Zusatzbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung sowie zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung und für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko - (8122-9)	96
Satzung (0114-12)	97
Merkblatt zur Datenverarbeitung (0115-8)	101
Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (0105-3)	109



Kundeninformation

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers	<p>GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO) Osterstraße 15, 26122 Oldenburg Sitz der Gesellschaft: Oldenburg (Oldb), Registergericht Oldenburg (Oldb), HRB 63, Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) Vorstand: Gernold Lengert (Vorsitzender), Martin Zimmer Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Dietmar Pfeifer Mail-Adresse: kontakt@g-v-o.de, Homepage: www.g-v-o.de Tel. 0441 9236-0, Fax 0441 9236-5555 Bankverbindung: DZ Bank Hannover IBAN DE37 2506 0000 0000 4014 40, BIC GENODEFF250 Die GVO wird vertreten durch den Vorstand unter der o.g. Anschrift.</p>
Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers	Die Hauptgeschäftstätigkeit der GVO besteht im Abschluss und in der Verwaltung von Versicherungen.
Aufsichtsbehörde des Versicherers	Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Versicherungsbedingungen/ Merkmale der Versicherungsleistung	Für Ihren Vertrag gelten das Produktinformationsblatt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und weiteren Vereinbarungen/Klauseln sowie die Satzung und das Merkblatt zur Datenverarbeitung. Prüfen Sie, ob Sie diese Unterlagen vollständig erhalten haben und ob Sie rechtzeitig von diesen Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den weiter Vertragsbestimmungen.
Gesamtpreis der Versicherung	Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteilen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, unserem Antrag sowie dem Versicherungsschein.
Zusätzlich anfallende Kosten	Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben. Erhoben werden lediglich Kosten für Mahnungen sowie für Kosten bei Nichteinlösung im Lastschriftverfahren.
Prämie	
1. § 33 VVG Fälligkeit	<p>(1) Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie oder, wenn laufende Prämien vereinbart sind, die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p> <p>(2) Ist die Prämie zuletzt vom Versicherer eingezogen worden, ist der Versicherungsnehmer zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.</p>
2. § 37 VVG Zahlungsverzug bei Erstprämie	<p>(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.</p> <p>(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.</p>
3. § 38 VVG Zahlungsverzug bei Folgeprämie	<p>(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.</p> <p>(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.</p> <p>(3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.</p>

SEPA-Lastschriftmandat	<p>Im Falle einer Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gilt Folgendes:</p> <p>Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen.</p> <p>Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechnete Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.</p> <p>Sie können innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.</p>
Gültigkeitsdauer von Angeboten	An unser Angebot halten wir uns einen Monat gebunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
Risikohinweise für Finanzdienstleistungen	Bitte beachten Sie bei Produkten mit Finanzdienstleistungen, dass diese wegen der speziellen Risikogestaltung marktüblichen Schwankungen unterliegen, auf die die GVO keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind daher kein Indikator für künftige Erträge.
Widerrufsbelehrung	<p>Widerrufsrecht</p> <p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG, Osterstraße 15, 26122 Oldenburg.</p> <p>Widerrufsfolgen</p> <p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie, sofern die jährliche Zahlweise vereinbart ist. Ist die ½ jährliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/180 der von Ihnen für ein ½ Jahr zu zahlenden Prämie. Ist die ¼ jährliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/90 der von Ihnen für ein ¼ Jahr zu zahlenden Prämie. Ist die monatliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/30 der von Ihnen für den Monat zu zahlenden Prämie. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.</p> <p>Besondere Hinweise</p> <p>Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.</p> <p>Ende der Widerrufsbelehrung</p>
Zustandekommen des Vertrages	<p>Der Versicherungsvertrag kommt durch Übersendung eines Versicherungsscheines mit dem Inhalt des Versicherungsscheines nach Antragstellung (Antragsmodell) zustande.</p> <p>Nach § 7 VVG müssen die Vertragsinformationen rechtzeitig vor Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesem vorliegen, falls der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, d.h. mit rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein benannten Vertragsbeginn.</p> <p>Wird der erste Beitrag erst nach dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt eingefordert, beginnt der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den Beitrag unverzüglich zahlt.</p>
Laufzeit	Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Produktinformationsblatt, dem Antrag und dem Versicherungsschein.
Vertragsbeendigung	Der Vertrag ist zunächst für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Abweichende Regelungen können sich aus den Vertragsbedingungen zu den einzelnen Produkten ergeben.
Anwendbares Recht, zuständiges Gericht	<p>Es findet deutsches Recht Anwendung.</p> <p>Für Klagen gegen die GVO sind die Gerichte in Oldenburg zuständig. Für Klagen der GVO gegen den Versicherungsnehmer richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach dem Wohnort bzw. dem Aufenthaltsort, bei juristischen Personen nach dem Ort der Niederlassung. Gemäß § 215 Abs. 3 VVG kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.</p> <p>Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p>
Vertragssprache	Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

Mitgliedschaft bei der GVO	Der Versicherungsnehmer wird mit Abschluss des Vertrages Mitglied der GVO, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
Beschwerdeverfahren	Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. An den Versicherungsombudsmann können Sie Beschwerden richten. Dieses Verfahren ist für Sie kostenfrei. Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde	Beschwerden können Sie zudem an die Aufsichtsbehörde richten. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Originalunterlagen	Die eingereichten Unterlagen archivieren wir elektronisch und vernichten deshalb die Originalbelege spätestens 12 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Vorlage beim Finanzamt kann eine Bestätigung erteilt werden, die die Übereinstimmung des gespeicherten Dokumentes mit dem vorgelegten Original erklärt.
Wichtige Hinweise zur Erhaltung des Versicherungsschutzes	<p>Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht.</p> <p>Bitte beachten Sie diesen Hinweis, sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.</p> <p>Obliegenheiten vor Vertragsabschluss - Vorvertragliche Anzeigepflichten</p> <p>Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die dort gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.</p> <p>Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO), Osterstraße 15, 26122 Oldenburg, schriftlich nachzuholen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.</p> <p>Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?</p> <p>Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.</p> <p>Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?</p> <p>1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes</p> <p>Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.</p> <p>Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p> <p>Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. <p>Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p> <p>2. Kündigung</p> <p>Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p> <p>3. Vertragsänderung</p> <p>Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.</p> <p>Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.</p>

	<p>4. Ausübung unserer Rechte</p> <p>Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.</p> <p>Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.</p> <p>Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.</p> <p>5. Stellvertretung durch eine andere Person</p> <p>Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p> <p>Im Übrigen beachten Sie bitte die weiteren Bestimmungen in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p>
<p>Hinweis- und Informationssystem (HIS)</p>	<p>Die GVO meldet an das von der informa IRFP GmbH betriebene Informations- und Hinweissystem der Versicherungswirtschaft (HIS) erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die z.B. auf einen Versicherungsbetrug hindeuten können und damit einer weiteren näheren Prüfung bedürfen.</p> <p>Weitere Informationen zum HIS finden Sie unter www.informa-irfp.de.</p>

Produktdetails Privathaftpflichtversicherung

- Stand 09.2020 -

	VIT	VIT ^{eco}	TOP-VIT	TOP-VIT Plus ^N
Mitversicherte Personen				
Ehegatte/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (gilt nicht für Deckungskonzepte der Single-PHV)	✓	✓	✓	✓
Alleinstehendes Elternteil	-	-	✓	✓
Vorübergehend eingegliederte Personen (z.B. Au-Pair, Austauschschüler)	✓	✓	✓	✓
Hausangestellte im Rahmen ihrer Tätigkeit	✓	✓	✓	✓
Vorübergehend im Haushalt lebende Minderjährige (z.B. Enkel auf Besuch)	✓	✓	✓	✓
Kinder, bei Pflegebedürftigkeit oder vormundschaftlicher Betreuung durch Eltern	✓	✓	✓	✓
Pfleger von im Haushalt lebenden pflegebedürftigen Personen	-	-	✓	✓
In eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner und dessen Kinder (gilt nicht für Deckungskonzepte der Single-PHV)	✓	✓	✓	✓
Kinder während Lehre und Studium	✓	✓	✓	✓
Kinder während Bundesfreiwilligendienst (auch freiwilliger Zusatzwehrdienst)	✓	✓	✓	✓
Kinder während Wartezeiten oder sozialem/ökologischem Jahr	✓	✓	✓	✓
Volljährige, unverheiratete Kinder bei Arbeitslosigkeit	-	-	✓	✓
Volljährige Kinder im Haushalt bis max. 450 € Monatseinkommen	-	-	✓	✓
Geistig behinderte Kinder, solange sie im Haushalt leben	✓	✓	✓	✓
Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern	✓	✓	✓	✓
Mitversicherte Tätigkeiten				
Betriebspraktikum/ Fachpraktischer Unterricht/ Ferienjobs	bis 3.000 €/ SB 150 €	bis 3.000 €	✓	✓
Schäden durch unentgeltliche Hilfeleistungen	bis 5.000 €/ SB 250 €	bis 7.500 €/ SB 150 €	✓	✓
Personen, die den versicherten Personen in Notfällen helfen (Notfallhelfer)	-	-	✓	✓
Ehrenamtliche Tätigkeiten	✓	✓	✓	✓
Tätigkeit als vormundschaftlich bestellter Betreuer/Vormund	✓	✓	✓	✓
Tätigkeit als Tagesmutter/ Tagesvater ohne Begrenzung der Kinderzahl	nur unentgeltlich	bis 3 Kinder	✓	✓
Schäden der betreuten Kinder untereinander sowie gegen Dritte	-	-	✓	✓
Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten im Rahmen eines Kleingewerbes	-	bis 6.000 € Jahresumsatz	bis 12.000 € Jahresumsatz	bis 18.000 € Jahresumsatz
Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern oder Arbeitskollegen	bis 2.500 €	bis 5.000 €	bis 10.000 €	bis 20.000 €
Sportausübung	✓	✓	✓	✓
Waffen und Munition	✓	✓	✓	✓

	VIT	VIT ^{eco}	TOP-VIT	TOP-VIT Plus ^N
Auslandsaufenthalte (weltweit)				
Auslandsaufenthalte innerhalb Europa	3 Jahre	5 Jahre	✓	✓
Auslandsaufenthalt weltweit	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
Kautionsstellung weltweit	bis 30.000 €	bis 30.000 €	bis 250.000 €	bis 250.000 €
Mietsachschäden und Schäden geliehene Sachen				
Mietsachschäden an Gebäuden	bis 1 Mio. €	bis 1 Mio. €	✓	✓
Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkünften	bis 5.000 €/ SB 250 €	bis 10.000 €/ SB 100 €	✓	✓
Sachen in gemieteten Unterkünften bis zu 6 Monate	–	–	✓	✓
Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen	bis 5.000 €/ SB 250 €	bis 7.500 €/ SB 150 €	bis 10.000 €	bis 15.000 €
Tiere				
Halten und Hüten von zahmen Haustieren	✓	✓	✓	✓
Halter oder Hüter von Signal- und Behindertenbegleithunden (z. B. Blindenhund)	nur Blindenhund	nur Blindenhund	✓	✓
Hüter fremder Hunde oder Pferde	✓	✓	✓	✓
Reiter fremder Pferde und Benutzung fremder Pferdefuhrwerke	✓	✓	✓	✓
In der Wohnung gehaltene wilde Tiere (z. B. Schlangen oder Spinnen)	✓	✓	✓	✓
Kosten für das Wiedereinfangen der Tiere zur Abwehr öffentlicher Gefahren	–	–	✓	✓
Fahrzeuge und Sportgeräte				
Schäden durch geliehene Fahrräder und Sportgeräte (nicht motorisiert)	✓	✓	✓	✓
Landfahrzeuge bis 6 km/h	✓	✓	✓	✓
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Aufsitzrasenmäher) bis 20 km/h	✓	✓	✓	✓
Elektrofahrräder	✓	✓	✓	✓
Motorgetriebene Kinderfahrzeuge bis 20 km/h	✓	✓	✓	✓
Motorgetriebene Golfwagen (auf Golfplätzen unbegrenzt)	bis 20 km/h	bis 20 km/h	bis 30 km/h	bis 30 km/h
Motorgetriebene Roll- und Krankenfahrstühle bis 20 km/h	✓	✓	✓	✓
Nicht versicherungspflichtige Anhänger	✓	✓	✓	✓
Auf nicht öffentlichen Wegen verkehrende Kfz ohne Höchstgeschwindigkeit	✓	✓	✓	✓
Im europäischen Ausland gemietete Kraftfahrzeuge („Mallorca-Deckung“)	–	–	✓	✓
Rabattrückstufung bei geliehenen Kfz	–	–	✓	✓
Ausgleich des Vollkasko-Selbstbehalts	–	–	–	bis 1.000 €/ SB 150 €
Betankungsschäden am geliehenen, gemieteten und überlassenen Kraftfahrzeug	–	ohne Folgeschäden bis 2.500 €/ SB 250 €	bis 2.500 €/ SB 250 €	bis 5.000 €/ SB 250 €
Be- und Entladeschäden	–	bis 1.000 €/ SB 200 €	bis 2.500 €/ SB 100 €	bis 3.000 €
Eigene Segelboote sowie eigene Windsurfbretter	bis 15 qm	bis 15 qm	bis 25 qm	bis 25 qm
Eigene oder fremde Motorboote ohne Führerscheinplicht	✓	✓	✓	✓
Ferngelenkte Land- und Wassermotelfahrzeuge	✓	✓	✓	✓
Flugmodelle ohne Motoren - auch soweit versicherungspflichtig	bis 5 kg	bis 5 kg	bis 30 kg	bis 30 kg
Kitesurf-Boards und -Drachen ohne Begrenzung der Flughöhe	✓	✓	✓	✓
Drohnen und Flugmodelle mit Motor	bis 250 g	bis 250 g	bis 5 kg	bis 5 kg

	VIT	VIT ^{eco}	TOP-VIT	TOP-VIT Plus ^N
Immobilien				
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für selbstgenutzte EFH und Wohnungen	✓	✓	✓	✓
selbstgenutztes Wochenend- oder Ferienhaus oder ein festinstallierter Wohnwagen in Europa	✓	✓	✓	✓
selbst bewohnter, nicht gewerblich genutzter, landwirtschaftlicher Hof	–	✓	✓	✓
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für Gärten, Pools, Teiche, Schrebergärten	nur Schrebergärten	nur Schrebergärten	✓	✓
Privater Flüssiggastanks	–	–	✓	✓
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für unbebaute Grundstücke	bis 2.000 qm	bis 10.000 qm	bis 15.000 qm	bis 20.000 qm
Verpachtung unbebauter Grundstücke	–	bis 10.000 qm	bis 15.000 qm	bis 20.000 qm
selbstgenutzte Büros, Anteil der gewerblich genutzten Fläche bis zu 50 %	–	✓	✓	✓
Vermietung von Ferienzimmern	–	–	✓	✓
Vermietung einzelner Räume zu Wohnzwecken	–	–	✓	✓
Mehrfamilienhaus, sofern mindestens eine Wohnung selbst genutzt ist	–	3 WE bis 15.000 €	6 WE bis 35.000 €	8 WE bis 45.000 €
Vermietung eines Einfamilienhauses	bis 25.000 € Bruttojahresmietwert	bis 30.000 € Bruttojahresmietwert	bis 35.000 € Bruttojahresmietwert	bis 45.000 € Bruttojahresmietwert
Vermietung eines Wochenend- und Ferienhauses	bis 8 Betten	bis 8 Betten	✓	✓
Vermietung von Garagen und Stellplätzen	–	–	✓	✓
Vermietung von fest installierter Wohnwagen in Europa	–	–	✓	✓
Zum Haus gehörende Gemeinschaftsanlagen (z.B. Garagenhöfe, Spielplätze)	✓	✓	✓	✓
Mitversicherung von Photovoltaik-/Solaranlagen der regenerativen Energieversorgung	✓	✓	✓	✓
Bauherrenhaftpflicht	bis 50.000 €	bis 150.000 €	bis 200.000 € Bausumme	bis 250.000 € Bausumme
Bauherrenhaftpflicht für Bauen in Eigenleistung unter Einschluss der Bauhelfer	–	–	bis 200.000 € Bausumme	bis 250.000 € Bausumme
Gewässerschäden aus Kleingebinden bis je 100 l/ kg einzeln und 1.000 l/ kg insgesamt	✓	✓	✓	✓
Privat genutzte Abwassergrube	✓	✓	✓	✓
Privater Heizöltank	bis 10.000 l	bis 15.000 l	✓	✓
Eigenschäden durch Heizöltanks an unbeweglichen Sachen und durch gewässerschädliche Stoffe (Gewässerschadenhaftpflicht)	–	–	SB 250 €	✓
Umweltschäden	✓	✓	✓	✓
Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)	✓	✓	✓	✓
Abwasser- und Allmählichkeitsschäden				
Sachschäden durch Abwasser	✓	✓	✓	✓
Allmählichkeitsschäden	–	✓	✓	✓
Mitversicherung von Vermögensschäden				
Forderungsausfalldeckung				
Forderungsausfalldeckung	–	SB 3.000 €	✓	✓
Forderungsausfalldeckung auch bei Schäden durch Tierhalter (auch von Kampfhunden)	–	SB 3.000 €	✓	✓
Forderungsausfalldeckung auch bei Schäden durch Kfz-Halter/ Kfz-Führer	–	–	✓	✓
Forderungsausfalldeckung auch bei vorsätzlicher Handlung des Schädigers	–	–	✓	✓

	VIT	VIT ^{eco}	TOP-VIT	TOP-VIT Plus ^N
Schlüsselverlust				
Verlust privater/ ehrenamtlicher Schlüssel/ Codekarten	bis 20.000 €, SB 250 €	bis 50.000 €, SB 250 €	bis 300.000 €	✓
Mitversicherung von Kfz-/ Garagen-/Schoppenschlüsseln	bis 20.000 €, SB 250 €	bis 50.000 €, SB 250 €	bis 300.000 €	✓
Verlust beruflicher Schlüssel/ CodeKarten	bis 20.000 €, SB 250 €	bis 50.000 €, SB 250 €	bis 300.000 €	✓
Internetnutzung				
Internetnutzung/ Datenaustausch im privaten Bereich innerhalb Europas	✓	✓	✓	✓
Internetnutzung/ Datenaustausch im privaten Bereich außerhalb Europas	–	✓	✓	✓
Erweiterte Vorsorge				
Vorsorge für Hunde	–	–	✓	✓
Vorsorgeversicherung bis zur vollen Deckungssumme	✓	✓	✓	✓
Zusätzliche Deckungserweiterungen				
Schäden durch nicht deliktfähige Personen	bis 5.000 €	bis 50.000 €	bis 100.000 €	✓
Schäden durch nicht deliktfähige Kinder	bis 5.000 €	bis 50.000 €	bis 100.000 €	✓
übernommene Aufsichtspflicht von Kindern	bis 5.000 €	bis 50.000 €	bis 100.000 €	✓
Ansprüche der Personen untereinander	–	✓	✓	✓
Versicherungswechsel	–	✓	✓	✓
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit bis 1 Jahr	–	–	✓	✓
Best-Leistungsgarantie	–	–	–	✓
Besitzstandsgarantie	–	–	✓	✓
Neuwertentschädigung	–	–	bis 1.000 €	bis 5.000 €
Ansprüche aus Benachteiligungen/ Antidiskriminierung	–	✓	✓	✓
Opferschutz	–	–	–	max. 3 Jahre und max. 50.000 €
Innovationsklausel	✓	✓	✓	✓
Abweichungen gegenüber GDV-Musterbedingungen	✓	✓	✓	✓
Versehentliche Verletzung von Obliegenheiten	–	–	✓	✓
Verzicht auf Einhaltung der Kündigungsfrist	–	–	✓	✓
Summen- und Bedingungs-differenzdeckung	✓	✓	✓	✓
Vertragsfortsetzung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	✓	✓	✓	✓
Beitragsanpassungen	✓	✓	✓	✓
Keine automatische Selbstbeteiligung oder Beitragserhöhung im Schadenfall	✓	✓	✓	✓
Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur durch nachhaltige Unternehmen	–	–	–	bis 50 %, max. 2.500 €



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung AHB 2016 GVO

(Stand 01.02.2016)

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Vertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht
- 33 Begriffsbestimmung

Umfang des Versicherungsschutzes	
1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	<p>1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.</p> <p>Schadeneignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadeneignis geführt hat, kommt es nicht an.</p> <p>1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,</p> <p>(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;</p> <p>(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;</p> <p>(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;</p> <p>(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;</p> <p>(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;</p> <p>(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.</p> <p>1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>
2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen	<p>Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen</p> <p>2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;</p> <p>2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.</p>

3 Versichertes Risiko	<p>3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>(1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,</p> <p>(2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,</p> <p>(3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.</p> <p>3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.</p>
4 Vorsorgeversicherung	<p>4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.</p> <p>(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p> <p>Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.</p> <p>(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p> <p>4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf die vereinbarte Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.</p> <p>4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken</p> <p>(1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;</p> <p>(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;</p> <p>(3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;</p> <p>(4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.</p> <p>Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt bei privaten Haftpflichtversicherungen außerdem nicht für Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.</p>
5 Leistungen der Versicherung	<p>5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.</p> <p>Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p> <p>5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.</p> <p>Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.</p> <p>5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.</p> <p>5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.</p>
6 Begrenzung der Leistungen	<p>6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.</p>

	<p>6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf derselben Ursache, – auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder – auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen. <p>6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. 6.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.</p> <p>6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.</p> <p>6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p> <p>6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.</p> <p>Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.</p> <p>Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muß, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.</p> <p>6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p>
<p>7 Ausschlüsse</p>	<p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:</p> <p>7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder – Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. <p>7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.</p> <p>7.4 Haftpflichtansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten, (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages, (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages. <p>7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; <p>Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).</p> <ol style="list-style-type: none"> (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist; (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern; <p>zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:</p> <p>Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>

	<p>7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.</p>
	<p>7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn</p> <p>(1) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;</p> <p>(2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;</p> <p>(3) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.</p>
	<p>zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:</p> <p>Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.</p>
	<p>7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p>
	<p>7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.</p>
	<p>7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.</p> <p>Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.</p>
	<p>7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.</p> <p>Dieser Ausschluss gilt nicht</p> <p>(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder</p> <p>(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen); - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen); - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen; - Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
	<p>7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p>
	<p>7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).</p>
	<p>7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <p>(1) gentechnische Arbeiten,</p> <p>(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),</p> <p>(3) Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GMO enthalten, - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

	<p>7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch</p> <p>(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,</p> <p>(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, und</p> <p>(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.</p>
	<p>7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus</p> <p>(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,</p> <p>(2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,</p> <p>(3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,</p> <p>(4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.</p>
	7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
	7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
	7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung	
8 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer	8.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt.
	8.2 Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
	8.3 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster oder einmaliger Beitrag	9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
	9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
	9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag	10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
	10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
	10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
	10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 10.3. bleibt unberührt.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	<p>Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.</p> <p>Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.</p> <p>Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.</p>
12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	<p>Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.</p> <p>Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.</p>
13 Beitragsregulierung	<p>13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.</p> <p>13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.</p> <p>13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.</p> <p>13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.</p>
14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	<p>Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.</p>
15 Beitragsangleichung	<p>15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.</p> <p>15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.</p> <p>Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.</p> <p>Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.</p> <p>15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.</p> <p>Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.</p> <p>15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.</p>
Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung	
16 Dauer und Ende des Vertrages	<p>16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.</p> <p>16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.</p> <p>16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.</p>

	16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
17 Wegfall des versicherten Risikos	Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.
18 Kündigung nach Beitragsangleichung	Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
19 Kündigung nach Versicherungsfall	19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn – vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde, – der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder – dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein. 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird. 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle – durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat, – durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.
21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
22 Mehrfachversicherung	22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist. 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
23.2 Rücktritt	(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

	<p>(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.</p> <p>Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der un- vollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.</p> <p>Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>
23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht	<p>Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.</p> <p>Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.</p> <p>Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.</p> <p>Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.</p> <p>Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.</p> <p>Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.</p>
23.4 Anfechtung	<p>Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>
24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	<p>Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.</p>
25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	<p>25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.</p> <p>25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.</p> <p>25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.</p>
26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	<p>26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.</p>

	<p>26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p> <p>Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.</p> <p>Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.</p>
Weitere Bestimmungen	
27 Mitversicherte Person	<p>27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.</p> <p>27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p>
28 Abtretungsverbot	Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	<p>29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.</p> <p>29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.</p> <p>29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Betrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der betrieblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.</p>
30 Verjährung	<p>30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p> <p>30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.</p>
31 Zuständiges Gericht	<p>31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.</p> <p>31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.</p> <p>31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.</p>
32 Anzuwendendes Recht	Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung VIT

In teilweiser Abänderung und Erweiterungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO, im Folgenden VHB GVO genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:	
I. Gegenstand der Versicherung	<p>1. Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs, Berufes, Dienstes oder Amtes.</p> <p>2. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit den nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>
II. Mitversicherte Personen	
1. Personen in häuslicher Gemeinschaft	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>1. des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.</p> <p>2. im Fall der ausdrücklichen Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern:</p> <p>a) der Partner unter der gleichen Adresse behördlich gemeldet ist, b) im Antrag mit Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum genannt ist.</p> <p>3. der Elternteile des Versicherungsnehmers, die in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben.</p> <p>4. der Personen, die sich vorübergehend – maximal bis zu einem Jahr – in häuslicher Gemeinschaft des Versicherungsnehmers aufhalten (z.B. Au-Pair, Austauschschüler).</p> <p>5. der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.</p> <p>Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer besteht, haftet dieser im Rahmen seines Vertrages/Schuldverhältnisses allein.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
2. Kinder	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>1. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/ oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>2. der in häuslicher Gemeinschaft, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbaren Partnerschaften anderer Staaten lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung ohne Altersbegrenzung, sofern sie im Haushalt des Versicherungsnehmers oder in einer Einrichtung leben.</p>
3. Einschränkungen und Erweiterungen zu II. 1. und 2.	<p>1. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zugunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).</p> <p>2. Für mitversicherte Personen gemäß Abschnitt II. Ziff. 1 - 1., 2., 3. und II. Ziff. 2. - 1. gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgeber wegen Personenschäden mitversichert.</p>

	<p>3. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gilt.</p> <p>4. Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.</p>
III. Mitversicherte Tätigkeiten	
1. Betriebspraktikum/ Fachpraktischer Unterricht/ Ferienjobs	<p>1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum, am fachpraktischen Unterricht (z.B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität) oder einem Ferienjob, auch für die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.</p> <p>2. Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenfall und Versicherungsjahr 3.000 €. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 150 € zu tragen.</p>
2. Schäden durch unentgeltliche Hilfeleistungen/ Gefälligkeitsschäden	<p>1. Verursacht der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen Schaden bei privater, unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeithaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.</p> <p>2. Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenfall und Versicherungsjahr 5.000 €. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 250 € zu tragen.</p>
3. Ehrenamtliche Tätigkeiten	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fällt z.B. die Mitarbeit</p> <p>a) in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit, b) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden, c) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen, d) als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 Abs. 6 BGB. Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönlich gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert.</p> <p>2. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), leistet der Versicherer keine Entschädigung.</p> <p>3. Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von</p> <p>a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr. b) wirtschaftlichen/ sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 Abs. 6 BGB.</p>
4. Tätigkeit als Tagesmutter/ Tagesvater/ Babysitter	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter/ -vater.</p> <p>2. Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/ oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z.B. Spielen, Ausflüge.</p> <p>3. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z.B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten).</p> <p>4. Nicht versichert sind die persönlich gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.</p> <p>5. Erlangt ein Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>
5. Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern oder Arbeitskollegen	<p>1. Versichert ist – abweichend zu Ziff. 7.7 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit wegen Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber und Arbeitskollegen aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten.</p> <p>2. Besteht für den Versicherten Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p> <p>3. Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenfall und Versicherungsjahr 2.500 €.</p> <p>4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <p>a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung, b) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren, c) Vermögensfolgeschäden, d) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, e) Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern.</p>
6. Sportausübung	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus der Ausübung von Sport.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus</p> <p>a) einer jagdlichen Betätigung, b) der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Krstofffahrzeugrennen sowie Vorbereitungen hierzu (Training).</p>

7. Waffen und Munition	1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.
IV. Auslandsaufenthalte	<p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.</p> <p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, a) die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland oder Ausland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind, b) die auf die vorübergehende Benutzung und Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. III 1.1a) – c) zurückzuführen sind.</p> <p>2. Versicherungsschutz besteht für vorübergehende Auslandsaufenthalte weltweit für maximal 3 Jahre und innerhalb von Europa bis zu 3 Jahre.</p> <p>3. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p> <p>4. Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 30.000 € zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine von der GVO dem Versicherer zu leistender Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.</p>
V. Mietsachschäden und Schäden an geliehenen Sachen	
1. Mietsachschäden an Gebäuden	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>2. Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenfall und Versicherungsjahr 1.000.000 €.</p> <p>3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alles sich daraus ergebenden Vermögensschäden, c) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann, d) wegen Schäden infolge von Schimmelbildung.</p>
2. Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkünften	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen in Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen/ -häusern anlässlich von Reiseaufenthalten, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person gemietet, gepachtet oder geliehen hat.</p> <p>2. Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenfall und Versicherungsjahr 5.000 €. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 250 € zu tragen.</p> <p>3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alles sich daraus ergebenden Vermögensschäden, c) wegen Schäden infolge von Schimmelbildung.</p>
3. Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen	<p>1. Versichert ist – abweichend zu 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.</p> <p>2. Zu diesen Sachen gehören auch medizinische Geräte, die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.</p> <p>3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden a) an Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe der versicherten Personen dienen, b) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung, c) an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren, d) an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.</p> <p>4. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 5.000 € je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 250 € zu tragen.</p> <p>5. Für die Miet- und Leihdauer gibt es keine Begrenzung. Die Ausschlüsse für Mietsachschäden gemäß Abschnitt V. Ziff. 1 - 2. gelten unverändert fort.</p>

VI. Tiere	
1. Haustiere, Pferde und Bienen	1. Versichert ist – in Ergänzung zu AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von a) zahmen Haustieren, z.B. Katzen, Kaninchen, Tauben, b) gezähmten Kleintieren, z.B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen, c) Bienen, d) Blindenhunde.
	2. Versichert ist – in Ergänzung zu AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers a) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, b) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde, c) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.
	3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von a) Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, b) wilden Tieren, c) Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
	4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter/ -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer gegen den Versicherungsnehmer wegen Sach- und Vermögensschäden.
2. Wilde Kleintiere	Versichert ist – in Ergänzung zu AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Halten und Hüten von im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z.B. Schlangen, Spinnen, Skorpione, Reptilien) zu privaten Zwecken.
VII. Fahrzeuge und Sportgeräte	
1. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Halters, Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden, sowie sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.
2. Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen	1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ausschließlich folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen: a) eigene Fahrräder, Skateboards, Rollschuhe/Inline-Skates und dgl., b) Landfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, c) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Rasenroboter, Aufsitzmäher, Schneeräumgeräte) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, d) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, e) Elektrofahrräder (Pedelecs bis 25 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit), motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Golfwagen bis 20 km/h (auf Golfplätzen unbegrenzt), motorgetriebene Roll- und Krankenfahrstühle, f) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, g) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.
	2. Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB GVO (Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten).
3. Wasserfahrzeuge	Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 2. und Ziff. 4.3 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ausschließlich folgenden Wasserfahrzeugen: a) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel oder, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze, z.B. Schlauch-, Paddel-, Tret-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier, b) eigene und fremde Windsurfbretter, c) eigene und fremde Segelboote ohne Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis maximal 15 qm, nur soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht anderweitig Versicherungsschutz erlangt werden kann, d) eigene und gelegentlich genutzte fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, nur soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht anderweitig Versicherungsschutz erlangt werden kann.

8. Luftfahrzeuge / Drohnen	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von ausschließlich solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.</p> <p>2. Versichert ist darüber hinaus das Halten, der Besitz und der Gebrauch von</p> <p>a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,</p> <p>b) Kitesport-Geräten, z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys u.ä., nicht jedoch das ziehende Boot selbst,</p> <p>c) privaten, nicht gewerblichen ferngesteuerten Fluggeräten mit Motoren oder Treibsätzen (z.B. Drohnen, Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocobter), deren Abfluggewicht 250 g nicht übersteigt.</p> <p>3. Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich erlaubte Flüge. Der Versicherungsnehmer muss die geltenden Vorschriften und Verordnungen einhalten. Der Versicherungsschutz entfällt bei Verstoß gegen die geltenden Nutzungsvorgaben (z.B. Erlaubnispflicht, Kenntnisanachweis oder Betriebsverbote).</p> <p>4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für das Schadenereignis eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).</p>
VIII. Immobilien, Haus- und Grundbesitz, Bauherr	
1. Selbstgenutzte Immobilien	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter)</p> <p>a) einer oder mehrerer selbstgenutzter Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen in Europa.</p> <p>Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.</p> <p>b) von maximal zwei selbstgenutzten Einfamilienhäusern oder eines Zwei- bzw. Mehrfamilienhauses inklusive dazugehöriger Einliegerwohnungen in Europa.</p> <p>c) eines in Europa liegenden und selbstgenutzten Wochenend- oder/ Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten und fest installierten Wohnwagens.</p> <p>2. Mitversichert sind die zu den vorstehend unter a) bis d) genannten Immobilien gehörenden Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche sowie eines Schrebergartens.</p>
2. Unbebaute Grundstücke	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von in Europa liegender unbebauter Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 2.000 qm.
3. Verkehrssicherungspflichten	<p>1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. 1 und 2 genannten Risiken aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).</p> <p>2. Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.</p>
4. Vermietung	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung von</p> <p>a) einem Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bis zu einem Gesamtjahresmietwert von 25.000 €,</p> <p>b) dem mitversicherten Wochenend-/ Ferienhaus bis zu acht Betten.</p>
6. Miteigentum	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Miteigentum</p> <p>a) an zu den Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge (Durchgangswege) zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Wäschetrockenplätzen, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter,</p> <p>b) an den nicht zu den oben angeführten Immobilien gehörenden Garagen und Stellplätzen.</p>
7. Erneuerbare Energien	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien, wie z.B.</p> <p>a) Photovoltaik- und Solaranlagen,</p> <p>b) Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen,</p> <p>c) Kleinwindanlagen,</p> <p>d) Mini-Blockheizkraftwerke.</p> <p>2. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Abgabe von Energie an Dritte gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p>
8. Besitz	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
9. Bauherr	<p>1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Baumaßnahmen, wie z. B. Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch und Grabarbeiten. Versicherungsschutz besteht bis zu einer Bausumme von 50.000 € je Bauvorhaben. Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme. Wird die genannte Bausumme überschritten entfällt der Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung.</p> <p>2. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten und ordnungsgemäß zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldeten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen bei Dritten verursachen.</p> <p>3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>4. Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>

IX. Besondere Umweltrisiken	
1. Gewässerschäden	<p>1. Gegenstand der Versicherung</p> <p>a) Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – Restrisiko – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.</p> <p>b) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz als Inhaber von Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelgebilde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg.</p> <p>c) Ebenso besteht Versicherungsschutz als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.</p> <p>d) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.</p> <p>e) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des SGB handelt.</p>
	<p>2. Heizöltanks</p> <p>Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbst genutzten Risikos bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von bis zu 10.000 Liter.</p> <p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist</p> <p>a) eine ordnungsgemäße, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Installation durch einen Fachmann, z.B. Verordnungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS),</p> <p>b) eine mindestens jährlich durchgeführte Wartung durch einen Fachbetrieb,</p> <p>c) die unverzügliche Beseitigung von Mängeln durch einen Fachbetrieb,</p> <p>d) das Vorhandensein von Schutzvorrichtungen, z.B. Überfüllsicherung, doppelwandige Anlage, Leckanzeige und Auffangwanne.</p>
	<p>3. Rettungskosten</p> <p>a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.</p> <p>b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.</p>
	<p>4. Vorsätzliche Verstöße</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.</p>
	<p>5. Vorsorgeversicherung</p> <p>Die Bestimmungen Ziff. 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.</p>
	<p>6. Gemeingefahren</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p>
	<p>7. Subsidiarität</p> <p>Soweit Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>
2. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	<p>1. Mitversichert sind abweichend von AHB GVO auch öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz. Voraussetzung ist, dass die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, Schädigung des Bodens. Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2012, Pflichten und Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p>

	<p>2. Nicht versichert sind</p> <p>a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.</p> <p>b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</p> <p>3. Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p> <p>4. Ausschlüsse</p> <p>a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.</p> <p>b) Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.</p> <p>5. Subsidiarität</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</p>
X. Abwasser- und Allmählichkeitsschäden	
1. Sachschäden durch Abwasser	Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwasser und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals.
XI. Mitversicherung von Vermögensschäden	<p>1. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden</p> <p>a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte und gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;</p> <p>b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;</p> <p>c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;</p> <p>d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;</p> <p>e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung;</p> <p>f) aus Reiseveranstaltungen;</p> <p>g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;</p> <p>h) aus Rationalisierung und Automatisierung;</p> <p>i) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Kartell- oder Wettbewerbsrechts;</p> <p>j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;</p> <p>k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen;</p> <p>l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;</p> <p>m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;</p> <p>n) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).</p>
XII. Schlüsselverlust	
1. Private/ ehrenamtliche Schlüssel	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von <p>a) privaten Türschlüsseln, z.B. bei Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage),</p> <p>b) Türschlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden,</p> <p>c) privaten Schlüsseln für fremde Kraftfahrzeuge (z.B. Miet- und Leasingfahrzeuge).</p>
2. Berufliche Schlüssel	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln sowie Schlüsseln für Dienst-Kraftfahrzeuge, die einer versicherten Person im Rahmen einer beruflichen/ dienstlichen/ amtlichen Tätigkeit von Arbeitgebern/ Dienstherrn überlassen wurden.
3. Codekarten	Codekarten für elektronische Schlösser sowie Fernbedienungen (Transponder) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.

4. Kosten	<p>1. Ersetzt werden die Kosten</p> <p>a) für den Ersatz der Schlüssel,</p> <p>b) für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,</p> <p>c) für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),</p> <p>d) für den notwendigen Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen.</p> <p>2. Die Entschädigungsleistung ist auf € 20.000 je Schadenereignis und je Schadenjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 250 € zu tragen.</p>
5. Ausschlüsse	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen</p> <p>a) sind Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus),</p> <p>b) sind bei Wohnungseigentümern, die Kosten der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen (Eigenschäden),</p> <p>c) ist der Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (außer Kfz-Schlüsseln gemäß Ziff. 1.,</p> <p>d) ist der Verlust von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz, Reinigung) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person ist oder war.</p> <p>e) Ist der Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden.</p>
XIII. Internetnutzung, Datenaustausch im privaten Bereich	
1. Gegenstand der Versicherung	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.15 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der privaten Nutzung, dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per Mail oder Mittels Datenträger.</p> <p>Dies gilt ausschließlich für Schäden aus</p> <p>a) der Löschung, der Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/ oder andere Schadprogramme,</p> <p>b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen</p> <p>aa) sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie</p> <p>bb) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,</p> <p>cc) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.</p>
2. Obliegenheiten	<p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder –techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB GVO (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen).</p>
3. Ausschlüsse	<p>1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:</p> <p>a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege,</p> <p>b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung,</p> <p>c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,</p> <p>d) Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing,</p> <p>e) Betrieb von Datenbanken.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sind ebenfalls</p> <p>a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst</p> <p>aa) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),</p> <p>bb) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde),;</p> <p>b) Ansprüche, die in im Zusammenhang stehen mit</p> <p>aa) massenhaft, versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),</p> <p>bb) Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen,</p> <p>c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.</p>

XIV. Deckungserweiterungen	
1. Schäden durch nicht deliktfähige Personen und Kinder	<p>1. Für Schäden durch versicherte Personen wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.</p> <p>2. Die Entschädigungsleistung ist auf € 5.000 je Schadenereignis und je Schadenjahr begrenzt.</p> <p>3. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.</p>
2. Schäden durch nicht deliktfähige Kinder, für die vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen wurde	<p>1. Für Schäden durch Kinder, für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen hat, wird sich der Versicherer nicht auf die Deliktunfähigkeit berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.</p> <p>2. Die Entschädigungsleistung ist auf € 5.000 je Schadenereignis und je Schadenjahr begrenzt.</p> <p>3. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.</p>
3. Innovationsklausel	Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
4. Abweichung gegenüber GDV-Musterbedingungen	Der Versicherer garantiert, dass die vorliegenden Bedingungen zur Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandard des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie abweichen.
5. Summen- und Bedingungs-differenzdeckung	<p>1. Beantragt ein Kunde Anschlussversicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitiger gültiger auslaufender Haftpflichtversicherungsvertrag, so besteht eine Summen- und Bedingungs-differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:</p> <p>a) Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages über den der anderen noch bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgeht, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsschutz gedeckt wären.</p> <p>b) Eine Leistung aus der Summen- und Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung.</p> <p>c) Eine Deckung aus bestehenden Haftpflichtversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.</p> <p>d) Dabei bilden die in dem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für die gleichartige Leistung aus allen Versicherungsverträgen zusammen.</p> <p>e) Leistet der Versicherer aus einer anderen Haftpflichtversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Summen- und Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert.</p> <p>f) Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.</p> <p>2. Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes anteilig auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.</p> <p>3. Beide Vertragsparteien haben das Recht die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.</p> <p>4. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich</p> <p>a) den Versicherungsfall anzuzeigen, sofern bereits für ihn erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder nur teilweise leistet,</p> <p>b) den Versicherungsfall spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.</p> <p>c) jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.</p>
6. Vertragsfortsetzung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/ oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch einen der vorgenannten Mitversicherten eingelöst, so wird diese Person Versicherungsnehmer.
7. Beitragsanpassung	In Erweiterung zu Ziff. 23 AHB GVO ist der Versicherer berechtigt, die Tarife für die Privathaftpflichtversicherung (Nettobeitrag für die einzelne Risikoart sowie Prämienzuschläge für erweiterten Versicherungsschutz) mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
8. Keine automatische Selbstbeteiligungen oder Beitragserhöhungen im Schadenfall	Der Versicherer garantiert, dass nach einem Schadenfall keine automatisierte Beitragserhöhung stattfindet oder dem Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wird. Der Versicherer behält sich im Schadenfall eine individuelle Anpassung vor.

XVII. Besondere Vertragsformen (sofern vereinbart)	
1. Tarif Single ohne Kind	Sofern der Tarif Single ohne Kind vereinbart ist, gilt folgendes:
	1. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.
	2. Die Bestimmungen über die mitversicherten Personen gemäß Abschnitt II. 1.1. - 3. und II. 2. haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
2. Tarif Single mit Kind	3. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
	Sofern der Tarif Single mit Kind vereinbart ist, gilt folgendes:
	1. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie seiner Kinder gemäß Abschnitt II. Ziff. 2.
3. Tarif Paar ohne Kind	2. Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen nach Abschnitt II. 1.1. - 3. wie Ehepartner, Lebenspartner, betreute und sonstige Personen haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
	3. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
	Sofern der Tarif Paar ohne Kind vereinbart ist, gilt folgendes:
4. Tarif Familie	1. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
	2. Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen gemäß Abschnitt II. 1.1. - 3. und II. 2. haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
	3. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
5. Tarif Junge Leute	Sofern der Tarif Familie vereinbart ist, gilt folgendes:
	1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der unter Abschnitt II. genannten mitversicherten Personen.
	2. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
6. Tarif 50 Plus	Sofern der Tarif Junge-Leute vereinbart ist, gilt folgendes:
	1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, welcher das 29. Lebensjahr nicht vollendet hat und der unter Abschnitt II. genannten mitversicherten Personen.
	2. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
6. Tarif 50 Plus	3. Der Tarif Junge-Leute gilt längstens bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsnehmer das 30. Lebensjahr vollendet. Zur nächsten Hauptfälligkeit wird der Vertrag in den zu diesem Zeitpunkt gültigen Familientarif überführt.
	Sofern der Tarif Senioren vereinbart ist, gilt folgendes:
	1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, welcher das 50. Lebensjahr vollendet hat und der unter Abschnitt II. genannten mitversicherten Personen.
6. Tarif 50 Plus	2. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.



Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung VIT^{eco}

In teilweiser Abänderung und Erweiterungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO, im Folgenden VHB GVO genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:

I. Gegenstand der Versicherung	<p>1. Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs, Berufes, Dienstes oder Amtes.</p> <p>2. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit den nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>
II. Mitversicherte Personen	
1. Personen in häuslicher Gemeinschaft	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>1. des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.</p> <p>2. im Fall der ausdrücklichen Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern:</p> <p>a) der Partner unter der gleichen Adresse behördlich gemeldet ist, b) im Antrag mit Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum genannt ist.</p> <p>3. der Elternteile des Versicherungsnehmers, die in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben.</p> <p>4. der Personen, die sich vorübergehend – maximal bis zu einem Jahr – in häuslicher Gemeinschaft des Versicherungsnehmers aufhalten (z.B. Au-Pair, Austauschschüler).</p> <p>5. der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.</p> <p>Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer besteht, haftet dieser im Rahmen seines Vertrages/Schuldverhältnisses allein.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
2. Kinder	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>1. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/ oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>2. der in häuslicher Gemeinschaft, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbaren Partnerschaften anderer Staaten lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung ohne Altersbegrenzung, sofern sie im Haushalt des Versicherungsnehmers oder in einer Einrichtung leben.</p>
3. Einschränkungen und Erweiterungen zu II. 1. und 2.	<p>1. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zugunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).</p> <p>2. Für mitversicherte Personen gemäß Abschnitt II. Ziff. 1 - 1., 2., 3. und Abschnitt II. Ziff. 2 - 1. gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgeber wegen Personenschäden mitversichert.</p>

	<p>3. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gilt.</p> <p>4. Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.</p>
III. Mitversicherte Tätigkeiten	
1. Betriebspraktikum/ Fachpraktischer Unterricht/ Ferienjobs	<p>1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum, am fachpraktischen Unterricht (z.B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität) oder einem Ferienjob, auch für die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.</p> <p>2. Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenfall und Versicherungsjahr 3.000 €.</p>
2. Schäden durch unentgeltliche Hilfeleistungen/ Gefälligkeitschäden	<p>1. Verursacht der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen Schaden bei privater, unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.</p> <p>2. Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenfall und Versicherungsjahr 7.500 €. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 150 € zu tragen.</p>
3. Ehrenamtliche Tätigkeiten	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fällt z.B. die Mitarbeit</p> <p>a) in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit, b) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden, c) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen, d) als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 Abs. 6 BGB.</p> <p>Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönlich gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert.</p> <p>2. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), leistet der Versicherer keine Entschädigung.</p> <p>3. Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von</p> <p>a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr. b) wirtschaftlichen/ sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 Abs. 6 BGB.</p>
4. Tätigkeit als Tagesmutter/ Tagesvater/ Babysitter	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen, entgeltlichen oder im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über geringfügige Beschäftigung ausgeübten Tätigkeit als Tagesmutter/-vater.</p> <p>2. Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung von bis zu 3 übernommenen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/ oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z.B. Spielen, Ausflüge.</p> <p>3. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z.B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten).</p> <p>4. Nicht versichert sind die persönlich gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.</p> <p>5. Erlangt ein Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>
5. Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten im Rahmen eines Kleingewerbes	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz bis maximal 6.000 €, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.</p> <p>2. Bei der selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um</p> <p>a) Flohmarkt- und Basarverkauf, b) Änderungsschneiderei, Handarbeiten, c) Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung und Botendienste, d) Annahme von Sammelbestellungen, e) Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassungen, Übersetzungen, f) die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskurse, g) den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Kunsthandwerk, h) die Betätigung als Alleinunterhalter, Friseur, oder Fotograf, oder Gärtner,</p> <p>3. Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.</p> <p>4. Der Versicherer ist zudem von der Leistung frei, wenn der Jahres-Gesamtumsatz im vorigen Geschäftsjahr 6.000 € überstieg.</p>

6. Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern oder Arbeitskollegen	1. Versichert ist – abweichend zu Ziff. 7.7 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit wegen Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber und Arbeitskollegen aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten.
	2. Besteht für den Versicherten Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
	3. Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenfall und Versicherungsjahr 5.000 €.
	4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung, b) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren, c) Vermögensfolgeschäden, d) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, e) Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern.
7. Sportausübung	1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus der Ausübung von Sport.
	2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus a) einer jagdlichen Betätigung, b) der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie Vorbereitungen hierzu (Training).
8. Waffen und Munition	1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.
	2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.
IV. Auslandsaufenthalte	1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, a) die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland oder Ausland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind, b) die auf die vorübergehende Benutzung und Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. III 1.1a) – c) zurückzuführen sind.
	2. Versicherungsschutz besteht für vorübergehende Auslandsaufenthalte weltweit für maximal 4 Jahre und innerhalb von Europa bis zu 5 Jahre.
	3. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
	4. Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 30.000 € zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine von der GVO dem Versicherer zu leistender Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.
V. Mietsachschäden und Schäden an geliehenen Sachen	
1. Mietsachschäden an Gebäuden	1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
	2. Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenfall und Versicherungsjahr 1.000.000 €.
	3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alles sich daraus ergebenden Vermögensschäden, c) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann, d) wegen Schäden infolge von Schimmelbildung.
2. Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkünften	1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen in Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen/-häusern anlässlich von Reiseaufenthalten, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person gemietet, gepachtet oder geliehen hat.
	2. Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenfall und Versicherungsjahr 10.000 €. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 100 € zu tragen.
	3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alles sich daraus ergebenden Vermögensschäden, c) wegen Schäden infolge von Schimmelbildung.

3. Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen	<p>1. Versichert ist – abweichend zu 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.</p> <p>2. Zu diesen Sachen gehören auch medizinische Geräte, die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.</p> <p>3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden a) an Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe der versicherten Personen dienen, b) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung, c) an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren, d) an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.</p> <p>4. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 7.500 € je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 150 € zu tragen.</p> <p>5. Für die Miet- und Leihdauer gibt es keine Begrenzung. Die Ausschlüsse für Mietsachschäden gemäß Abschnitt V. Ziff. 1 - 2. gelten unverändert fort.</p>
VI. Tiere	
1. Haustiere, Pferde und Bienen	<p>1. Versichert ist – in Ergänzung zu AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von a) zahmen Haustieren, z.B. Katzen, Kaninchen, Tauben, b) gezähmten Kleintieren, z.B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen, c) Bienen, d) Blindenhunde.</p> <p>2. Versichert ist – in Ergänzung zu AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers a) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, b) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde, c) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.</p> <p>3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von a) Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, b) wilden Tieren, c) Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.</p> <p>4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter/ -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer gegen den Versicherungsnehmer wegen Sach- und Vermögensschäden.</p>
2. Wilde Kleintiere	<p>Versichert ist – in Ergänzung zu AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Halten und Hüten von im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z.B. Schlangen, Spinnen, Skorpione, Reptilien) zu privaten Zwecken.</p>
VII. Fahrzeuge und Sportgeräte	
1. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	<p>1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Halters, Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden, sowie sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.</p>
2. Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ausschließlich folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen: a) eigene Fahrräder, Skateboards, Rollschuhe/Inline-Skates und dgl., b) Landfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, c) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Rasenroboter, Aufsitzmäher, Schneeräumgeräte) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, d) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, e) Elektrofahrräder (Pedelecs bis 25 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit), motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Golfwagen bis 20 km/h (auf Golfplätzen unbegrenzt), motorgetriebene Roll- und Krankenfahrstühle, f) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, g) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.</p> <p>2. Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.</p>

	<p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB GVO (Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten).</p>
3. Betankungsschäden an geliehenen, gemieteten und überlassenen Kraftfahrzeugen	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an fremden privat geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.</p> <p>2. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z.B. Dienst-/Firmenwagen oder eigene Leasing-Fahrzeuge). Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden einer Falschbetankung (z.B. Motorschaden).</p> <p>3. Die Höchstentschädigung der GVO ist auf 2.500 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 250 € zu tragen.</p>
4. Be- und Entladeschäden	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter wegen Schäden, die bei Dritten beim Be- oder Entladen seines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursacht wurden.</p> <p>2. Die Höchstentschädigung des Versicherers ist auf 1.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 200 € zu tragen.</p> <p>3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für das Schadenereignis eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).</p>
5. Wasserfahrzeuge	<p>Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ausschließlich folgenden Wasserfahrzeugen:</p> <p>a) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel oder, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze, z.B. Schlauch-, Paddel-, Tret-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier,</p> <p>b) eigene und fremde Windsurfbretter,</p> <p>c) eigene und fremde Segelboote ohne Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis maximal 15 qm, nur soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht anderweitig Versicherungsschutz erlangt werden kann,</p> <p>d) eigene und gelegentlich genutzte fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, nur soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht anderweitig Versicherungsschutz erlangt werden kann.</p>
6. Luftfahrzeuge / Drohnen	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von ausschließlich solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.</p> <p>2. Versichert ist darüber hinaus das Halten, der Besitz und der Gebrauch von</p> <p>a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,</p> <p>b) Kitesport-Geräten, z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys u.ä., nicht jedoch das ziehende Boot selbst,</p> <p>c) privaten, nicht gewerblichen ferngesteuerten Fluggeräten mit Motoren oder Treibsätzen (z.B. Drohnen, Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocobter), deren Abfluggewicht 250 g nicht übersteigt.</p> <p>3. Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich erlaubte Flüge. Der Versicherungsnehmer muss die geltenden Vorschriften und Verordnungen einhalten. Der Versicherungsschutz entfällt bei Verstoß gegen die geltenden Nutzungsvorgaben (z.B. Erlaubnispflicht, Kenntnissnachweis oder Betriebsverbote).</p> <p>4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für das Schadenereignis eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).</p>
VIII. Immobilien, Haus- und Grundbesitz, Bauherr	
1. Selbstgenutzte Immobilien	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter)</p> <p>a) einer oder mehrerer selbstgenutzter Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen in Europa.</p> <p>Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.</p> <p>b) von maximal zwei selbstgenutzten Einfamilienhäusern oder eines Zwei- bzw. Mehrfamilienhauses inklusive dazugehöriger Einliegerwohnungen in Europa.</p> <p>c) eines in Europa liegenden und selbstgenutzten Wochenend- oder/ Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten und fest installierten Wohnwagens.</p> <p>d) eines im Inland gelegenen, selbst bewohnten, nicht mehr gewerblich genutzten landwirtschaftlichen (Bauern-/ Guts-) Hofes (Bauern-/ Gutshof). Nicht versichert sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>2. Mitversichert sind die zu den vorstehend unter a) bis d) genannten Immobilien gehörenden Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche sowie eines Schrebergartens.</p>

2. Unbebaute Grundstücke	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von in Europa liegender unbebauter Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm, auch wenn diese verpachtet werden.</p> <p>2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Grundstücke in Europa gelegen sind.</p>
3. Selbstgenutzte Büros	<p>1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen selbst genutzten Büros und Praxisräumen, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. Die Mitversicherung entfällt für die gesamte Immobilie, wenn der Anteil der gewerblich genutzten Fläche 50 % übersteigt.</p> <p>2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Grundstücke in Europa gelegen sind.</p>
4. Verkehrssicherungspflichten	<p>1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Risiken aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).</p> <p>2. Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.</p>
5. Vermietung	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung von</p> <p>a) maximal drei Wohneinheiten bis zu einem Gesamtjahresmietwert von 15.000 € in einem Mehrfamilienhaus, auch Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bis zu einem Gesamtjahresmietwert von 30.000 €,</p> <p>b) dem mitversicherten Wochenend-/ Ferienhaus bis zu acht Betten.</p>
6. Miteigentum	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Miteigentum</p> <p>a) an zu den Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge (Durchgangswege) zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Wäschetrockenplätzen, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter,</p> <p>b) an den nicht zu den oben angeführten Immobilien gehörenden Garagen und Stellplätzen.</p>
7. Erneuerbare Energien	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien, wie z.B.</p> <p>a) Photovoltaik- und Solaranlagen,</p> <p>b) Luft-, Wasser- und Erdwärmeeinrichtungen,</p> <p>c) Kleinwindanlagen,</p> <p>d) Mini-Blockheizkraftwerke.</p> <p>2. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Abgabe von Energie an Dritte gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p>
8. Besitz	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.</p>
9. Bauherr	<p>1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Baumaßnahmen, wie z. B. Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch und Grabarbeiten. Versicherungsschutz besteht bis zu einer Bausumme von 150.000 € je Bauvorhaben. Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme. Wird die genannte Bausumme überschritten entfällt der Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung.</p> <p>2. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten und ordnungsgemäß zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldeten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen bei Dritten verursachen.</p> <p>3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>4. Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>
IX. Besondere Umweltrisiken	
1. Gewässerschäden	<p>1. Gegenstand der Versicherung</p> <p>a) Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – Restrisiko – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.</p> <p>b) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz als Inhaber von Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelgebilde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg.</p> <p>c) Ebenso besteht Versicherungsschutz als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.</p> <p>d) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.</p>

	<p>e) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des SGB handelt.</p> <p>2. Heizöltanks Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbst genutzten Risikos bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von bis zu 15.000 Liter. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist a) eine ordnungsgemäße, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Installation durch einen Fachmann, z.B. Verordnungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), b) eine mindestens jährlich durchgeführte Wartung durch einen Fachbetrieb, c) die unverzügliche Beseitigung von Mängeln durch einen Fachbetrieb, d) das Vorhandensein von Schutzvorrichtungen, z.B. Überfüllsicherung, doppelwandige Anlage, Leckanzeige und Auffangwanne.</p> <p>3. Rettungskosten a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB. b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.</p> <p>4. Vorsätzliche Verstöße Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.</p> <p>5. Vorsorgeversicherung Die Bestimmungen Ziff. 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.</p> <p>6. Gemeingefahren Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p> <p>7. Subsidiarität Soweit Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>
<p>2. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)</p>	<p>1. Mitversichert sind abweichend von AHB GVO auch öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz. Voraussetzung ist, dass die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, Schädigung des Bodens. Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2012, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p> <p>2. Nicht versichert sind a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</p> <p>3. Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p> <p>4. Ausschlüsse a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. b) Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.</p>

	<p>5. Subsidiarität</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</p>
X. Abwasser- und Allmählichkeitsschäden	
1. Sachschäden durch Abwasser	Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwasser und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals.
2. Allmählichkeitsschäden	Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkungen der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).
XI. Mitversicherung von Vermögensschäden	<p>1. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden</p> <p>a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte und gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;</p> <p>b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;</p> <p>c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;</p> <p>d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;</p> <p>e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung;</p> <p>f) aus Reiseveranstaltungen;</p> <p>g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;</p> <p>h) aus Rationalisierung und Automatisierung;</p> <p>i) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Kartell- oder Wettbewerbsrechts;</p> <p>j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;</p> <p>k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen;</p> <p>l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;</p> <p>m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;</p> <p>n) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).</p>
XII. Forderungsausfall	
1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung	<p>1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Es muss sich um ein Risiko aus dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages handeln.</p> <p>b) Der wegen dieses Schadensereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist.</p> <p>c) Die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.</p> <p>2. Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in diesem Vertrag geregelten Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht.</p> <p>3. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.</p>
2. Leistungsvoraussetzung	<p>1. Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn</p> <p>a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Lichtenstein festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte,</p> <p>b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass</p> <p>aa) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,</p> <p>bb) eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstaatliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder</p> <p>cc) ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde., und</p>

	c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.
3. Umfang der Forderungsausfalldeckung	<p>1. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderungen.</p> <p>2. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, sofern der Schadenersatzbetrag mindestens 3.000 € beträgt. Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis 3.000 € selbst. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>3. Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.</p>
4. Räumlicher Geltungsbereich	Versicherungsschutz besteht – abweichend von Abschnitt IV – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Lichtenstein eintreten.
5. Besondere Ausschlüsse der Forderungsausfalldeckung	<p>Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung,</p> <p>b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,</p> <p>c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden,</p> <p>d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Hausratversicherer des Versicherungsnehmers) oder ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt,</p> <p>e) Ansprüche aus Schäden an Immobilien.</p>
XIII. Schlüsselverlust	
1. Private/ ehrenamtliche Schlüssel	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von</p> <p>a) privaten Türschlüsseln, z.B. bei Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage),</p> <p>b) Türschlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden,</p> <p>c) privaten Schlüsseln für fremde Kraftfahrzeuge (z.B. Miet- und Leasingfahrzeuge).</p>
2. Berufliche Schlüssel	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln sowie Schlüsseln für Dienst-Kraftfahrzeuge, die einer versicherten Person im Rahmen einer beruflichen/ dienstlichen/ amtlichen Tätigkeit von Arbeitgebern/ Dienstherrn überlassen wurden.
3. Codekarten	Codekarten für elektronische Schlösser sowie Fernbedienungen (Transponder) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.
4. Kosten	<p>1. Ersetzt werden die Kosten</p> <p>a) für den Ersatz der Schlüssel,</p> <p>b) für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,</p> <p>c) für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),</p> <p>d) für den notwendigen Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen.</p> <p>2. Die Entschädigungsleistung ist auf € 50.000 je Schadenereignis und je Schadenjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 250 € zu tragen.</p>
5. Ausschlüsse	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen</p> <p>a) sind Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus),</p> <p>b) sind bei Wohnungseigentümern, die Kosten der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen (Eigenschäden),</p> <p>c) ist der Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (außer Kfz-Schlüsseln gemäß Ziff. 1.,</p> <p>d) ist der Verlust von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz, Reinigung) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person ist oder war.</p> <p>e) Ist der Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden.</p>
XIV. Internetnutzung, Datenaustausch im privaten Bereich	
1. Gegenstand der Versicherung	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.15 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der privaten Nutzung, dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per Mail oder Mittels Datenträger.</p> <p>Dies gilt ausschließlich für Schäden aus</p> <p>a) der Löschung, der Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/ oder andere Schadprogramme,</p> <p>b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen</p> <p>aa) sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie</p> <p>bb) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,</p> <p>cc) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.</p>

2. Obliegenheiten	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder –techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB GVO (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen).
3. Ausschlüsse	<p>1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:</p> <p>a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege, b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung, c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege, d) Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing, e) Betrieb von Datenbanken.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sind ebenfalls</p> <p>a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst</p> <p>aa) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), bb) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde),;</p> <p>b) Ansprüche, die in im Zusammenhang stehen mit</p> <p>aa) massenhaft, versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming), bb) Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen, c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.</p>
XV. Deckungserweiterungen	
1. Schäden durch nicht deliktfähige Personen und Kinder	<p>1. Für Schäden durch versicherte Personen wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.</p> <p>2. Die Entschädigungsleistung ist auf € 50.000 je Schadenereignis und je Schadenjahr begrenzt.</p> <p>3. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.</p>
2. Schäden durch nicht deliktfähige Kinder, für die vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen wurde	<p>1. Für Schäden durch Kinder, für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen hat, wird sich der Versicherer nicht auf die Deliktunfähigkeit berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.</p> <p>2. Die Entschädigungsleistung ist auf € 50.000 je Schadenereignis und je Schadenjahr begrenzt.</p> <p>3. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.</p>
3. Ansprüche der Personen untereinander	<p>1. Abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB GVO sind Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden versichert.</p> <p>2. Dies beinhaltet auch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.</p>
4. Versicherungswechsel	<p>1. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen der fehlenden Nachweise der Zuständigkeit ablehnen.</p> <p>2. Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht darüber einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhalts unterstützten und die Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns den Versicherer abtritt.</p> <p>3. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit dieses Versicherungsvertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.</p> <p>4. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebenden Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.</p>

<p>5. Ansprüche aus Benachteiligungen/ Antidiskriminierung</p>	<p>1. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.17 AHB GVO – Haftpflichtansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <p>a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.</p> <p>b) Ansprüche auf Entschädigung und/ oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind.;</p> <p>c) Ansprüche wegen</p> <p>aa) Gehalt,</p> <p>bb) rückwirkende Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,</p> <p>cc) Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie</p> <p>dd) Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
<p>6. Innovationsklausel</p>	<p>Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.</p>
<p>7. Abweichung gegenüber GDV-Musterbedingungen</p>	<p>Der Versicherer garantiert, dass die vorliegenden Bedingungen zur Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandard des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie abweichen.</p>
<p>8. Summen- und Bedingungs-differenzdeckung</p>	<p>1. Beantragt ein Kunde Anschlussversicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitiger gültiger auslaufender Haftpflichtversicherungsvertrag, so besteht eine Summen- und Bedingungs-differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:</p> <p>a) Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages über den der anderen noch bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgeht, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsschutz gedeckt wären.</p> <p>b) Eine Leistung aus der Summen- und Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung.</p> <p>c) Eine Deckung aus bestehenden Haftpflichtversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.</p> <p>d) Dabei bilden die in dem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für die gleichartige Leistung aus allen Versicherungsverträgen zusammen.</p> <p>e) Leistet der Versicherer aus einer anderen Haftpflichtversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Summen- und Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert.</p> <p>f) Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.</p> <p>2. Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes anteilig auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.</p> <p>3. Beide Vertragsparteien haben das Recht die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.</p> <p>4. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich</p> <p>a) den Versicherungsfall anzuzeigen, sofern bereits für ihn erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder nur teilweise leistet,</p> <p>b) den Versicherungsfall spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.</p> <p>c) jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.</p>
<p>9. Vertragsfortsetzung nach dem Tod des Versicherungsnehmers</p>	<p>Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/ oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch einen der vorgenannten Mitversicherten eingelöst, so wird diese Person Versicherungsnehmer.</p>

10. Beitragsanpassung	In Erweiterung zu Ziff. 23 AHB GVO ist der Versicherer berechtigt, die Tarife für die Privathaftpflichtversicherung (Nettobeitrag für die einzelne Risikoart sowie Prämienzuschläge für erweiterten Versicherungsschutz) mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
11. Keine automatische Selbstbeteiligungen oder Beitragserhöhungen im Schadenfall	Der Versicherer garantiert, dass nach einem Schadenfall keine automatisierte Beitragserhöhung stattfindet oder dem Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wird. Der Versicherer behält sich im Schadenfall eine individuelle Anpassung vor.
XVII. Besondere Vertragsformen (sofern vereinbart)	
Tarif Single ohne Kind	Sofern der Tarif Single ohne Kind vereinbart ist, gilt folgendes: 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson. 2. Die Bestimmungen über die mitversicherten Personen gemäß Abschnitt II. 1.1. - 3. und Abschnitt II. 2. haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit. 3. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
Tarif Single mit Kind	Sofern der Tarif Single mit Kind vereinbart ist, gilt folgendes: 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie seiner Kinder gemäß Abschnitt II. 2. 2. Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen nach Abschnitt II. 1.1. - 3. wie Ehepartner, Lebenspartner, betreute und sonstige Personen haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit. 3. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
Tarif Paar ohne Kind	Sofern der Tarif Paar ohne Kind vereinbart ist, gilt folgendes: 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. 2. Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen gemäß Abschnitt II. 1.1. - 3. und II. 2. haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit. 3. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
Tarif Familie	Sofern der Tarif Familie vereinbart ist, gilt folgendes: 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der unter Abschnitt II. genannten mitversicherten Personen. 2. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
Tarif Junge Leute	Sofern der Tarif Junge-Leute vereinbart ist, gilt folgendes: 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, welcher das 29. Lebensjahr nicht vollendet hat und der unter Abschnitt II. genannten mitversicherten Personen. 2. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO. 3. Der Tarif Junge-Leute gilt längstens bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsnehmer das 30. Lebensjahr vollendet. Zur nächsten Hauptfälligkeit wird der Vertrag in den zu diesem Zeitpunkt gültigen Familientarif überführt.
Tarif 50 Plus	Sofern der Tarif Senioren vereinbart ist, gilt folgendes: 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, welcher das 50. Lebensjahr vollendet hat und der unter Abschnitt II. genannten mitversicherten Personen. 2. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.



Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung TOP-VIT

In teilweiser Abänderung und Erweiterungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO, im Folgenden VHB GVO genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:	
I. Gegenstand der Versicherung	<p>1. Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs, Berufes, Dienstes oder Amtes.</p> <p>2. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit den nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>
II. Mitversicherte Personen	
1. Personen in häuslicher Gemeinschaft	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>1. des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.</p> <p>2. im Fall der ausdrücklichen Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern: a) der Partner unter der gleichen Adresse behördlich gemeldet ist, b) im Antrag mit Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum genannt ist.</p> <p>3. des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden alleinstehenden Angehörigen, sofern dieser unter der gleichen Adresse behördlich gemeldet ist. Als mitversicherte alleinstehende Angehörige gelten a) Eltern, Adoptiveltern, b) Schwiegereltern, c) Stiefeltern und d) (Ur-) Großeltern.</p> <p>4. der Elternteile des Versicherungsnehmers, die in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben.</p> <p>5. der Personen, die sich vorübergehend – maximal bis zu einem Jahr – in häuslicher Gemeinschaft des Versicherungsnehmers aufhalten (z.B. Au-Pair, Austauschschüler).</p> <p>6. der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer besteht, haftet dieser im Rahmen seines Vertrages/Schuldverhältnisses allein. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
2. Kinder	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>1. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/ oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>2. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bei vorliegender Arbeitslosigkeit im direkten Anschluss an die Schul-/ Berufsausbildung sowie während der Wartezeit bis zum Ausbildungs-/ Studienbeginn und auch bei vorübergehenden beruflichen Tätigkeiten, maximal jedoch 1 Jahr und solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.</p>

	<p>3. der in häuslicher Gemeinschaft, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbaren Partnerschaften anderer Staaten lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung ohne Altersbegrenzung, sofern sie im Haushalt des Versicherungsnehmers oder in einer Einrichtung leben.</p>
3. Einschränkungen und Erweiterungen zu II. 1. und 2.	<p>1. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zugunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).</p>
	<p>2. Für mitversicherte Personen gemäß Abschnitt II. Ziff. 1. - 1., 2., 3. und Abschnitt II. 2. - 1. gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgeber wegen Personenschäden mitversichert.</p>
	<p>3. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe Abschnitt XIX), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gilt.</p>
	<p>4. Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.</p>
III. Mitversicherte Tätigkeiten	
1. Betriebspraktikum/ Fachpraktischer Unterricht/ Ferienjobs	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum, am fachpraktischen Unterricht (z.B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität) oder einem Ferienjob, auch für die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.</p>
2. Schäden durch unentgeltliche Hilfeleistungen/ Gefälligkeitschäden	<p>Verursacht der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen Schaden bei privater, unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.</p>
3. Freiwillige Hilfeleistung bei Notfällen	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten im Rahmen dieser Hilfeleistung.</p>
4. Ehrenamtliche Tätigkeiten	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fällt z.B. die Mitarbeit</p> <p>a) in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit, b) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden, c) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen, d) als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 Abs. 6 BGB.</p> <p>Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönlich gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert.</p>
	<p>2. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), leistet der Versicherer keine Entschädigung.</p>
	<p>3. Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von</p> <p>a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr. b) wirtschaftlichen/ sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 Abs. 6 BGB.</p>
5. Tätigkeit als Tagesmutter/ Tagesvater/ Babysitter	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen, entgeltlichen oder im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über geringfügige Beschäftigung ausgeübten Tätigkeit als Tagesmutter/-vater.</p>
	<p>2. Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/ oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z.B. Spielen, Ausflüge.</p>
	<p>3. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.</p>
	<p>4. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z.B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten).</p>
	<p>5. Nicht versichert sind die persönlich gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.</p>
	<p>6. Erlangt ein Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>
6. Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten im Rahmen eines Kleingewerbes	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz bis maximal 12.000 €, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.</p>

	<p>2. Bei der selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um</p> <ol style="list-style-type: none"> Flohmarkt- und Basarverkauf, Änderungsschneiderei, Handarbeiten, Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung und Botendienste, Annahme von Sammelbestellungen, Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassungen, Übersetzungen, die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskurse, den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Kunsthandwerk, die Betätigung als Alleinunterhalter, Friseur, oder Fotograf, oder Gärtner, <p>3. Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.</p> <p>4. Der Versicherer ist zudem von der Leistung frei, wenn der Jahres-Gesamtumsatz im vorigen Geschäftsjahr 12.000 € überstieg.</p>
7. Haftpflichtansprüche von Arbeitgeberern oder Arbeitskollegen	<p>1) Versichert ist – abweichend zu Ziff. 7.7 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit wegen Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber und Arbeitskollegen aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten.</p> <p>2. Besteht für den Versicherten Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p> <p>3. Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenfall und Versicherungsjahr 10.000 €.</p> <p>4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung, Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren, Vermögensfolgeschäden, Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern.
8. Sportausübung	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus der Ausübung von Sport.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus</p> <ol style="list-style-type: none"> einer jagdlichen Betätigung, der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie Vorbereitungen hierzu (Training).
9. Waffen und Munition	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.</p>
IV. Auslandsaufenthalte	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle,</p> <ol style="list-style-type: none"> die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland oder Ausland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind, die auf die vorübergehende Benutzung und Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. III 1.1a) – c) zurückzuführen sind. <p>2. Versicherungsschutz besteht für vorübergehende Auslandsaufenthalte weltweit für maximal 5 Jahre und innerhalb von Europa ohne eine zeitliche Eingrenzung.</p> <p>3. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p> <p>4. Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 250.000 € zur Verfügung.</p> <p>Der Kautionsbetrag wird auf eine von der GVO dem Versicherer zu leistender Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.</p>
V. Mietsachschäden und Schäden an geliehenen Sachen	
1. Mietsachschäden an Gebäuden	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alles sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann, wegen Schäden infolge von Schimmelbildung.

2. Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkünften	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen in Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen/-häusern anlässlich von Reiseaufenthalten, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bis zu einer Dauer von maximal 6 Monaten gemietet, gepachtet oder geliehen hat.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche</p> <p>a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,</p> <p>b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alles sich daraus ergebenden Vermögensschäden,</p> <p>c) wegen Schäden infolge von Schimmelbildung.</p>
3. Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen	<p>1. Versichert ist – abweichend zu 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.</p> <p>2. Zu diesen Sachen gehören auch medizinische Geräte, die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.</p> <p>3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden</p> <p>a) an Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe der versicherten Personen dienen,</p> <p>b) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,</p> <p>c) an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,</p> <p>d) an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.</p> <p>4. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000 € je Versicherungsfall.</p> <p>5. Für die Miet- und Leihdauer gibt es keine Begrenzung. Die Ausschlüsse für Mietsachschäden gemäß Abschnitt V. Ziff. 1 2. gelten unverändert fort.</p>
VI. Tiere	
1. Haustiere, Pferde und Bienen	<p>1. Versichert ist – in Ergänzung zu AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von</p> <p>a) zahmen Haustieren, z.B. Katzen, Kaninchen, Tauben,</p> <p>b) gezähmten Kleintieren, z.B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen,</p> <p>c) Bienen,</p> <p>d) Blinden-, Signal- und Behindertenbegleithunde.</p> <p>2. Versichert ist – in Ergänzung zu AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <p>a) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,</p> <p>b) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,</p> <p>c) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.</p> <p>3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von</p> <p>a) Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,</p> <p>b) wilden Tieren,</p> <p>c) Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.</p> <p>4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter/-eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer gegen den Versicherungsnehmer wegen Sach- und Vermögensschäden.</p>
2. Wilde Kleintiere	<p>1. Versichert ist – in Ergänzung zu AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Halten und Hüten von im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z.B. Schlangen, Spinnen, Skorpione, Reptilien) zu privaten Zwecken.</p> <p>2. Versichert ist der Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wiedereinfangen der Tiere zur Abwehr öffentlicher Gefahren.</p>
VII. Fahrzeuge und Sportgeräte	
1. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	<p>1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Halters, Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden, sowie sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.</p>
2. Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ausschließlich folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:</p> <p>a) eigene und geliehene Fahrräder, Skateboards, Rollschuhe/Inline-Skates und dgl.,</p> <p>b) Landfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,</p> <p>c) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Rasenroboter, Aufsitzmäher, Schneeräumgeräte) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,</p> <p>d) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,</p> <p>e) Elektrofahrräder (Pedelecs bis 25 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit), motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Golfwagen bis 30 km/h (auf Golfplätzen unbegrenzt), motorgetriebene Roll- und Krankenfahrstühle,</p> <p>f) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren,</p> <p>g) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.</p>

	<p>2. Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB GVO (Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten).</p> <p>Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.</p>
<p>3. Im europäischen Ausland gemietete Kraftfahrzeuge („Mallorca-Deckung“)</p>	<p>3. Soweit für Schäden durch den Gebrauch der vorgenannten Fahrzeuge eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor (Subsidiarität).</p> <p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 6.1 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden gemieteten versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.</p> <p>2. Als Kraftfahrzeuge gelten a) Personenkraftwagen, b) Krafträder, c) Wohnmobile bis zu 4 t zulässiges Gesamtgewicht soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.</p> <p>Für dieses Kfz gelten nicht die Ausschlüsse Ziff. 3.1 - 2. AHB GVO (Erhöhung und Erweiterung) und in Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO (Vorsorgeversicherung).</p> <p>Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB GVO (Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten).</p> <p>Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.</p>
<p>4. Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen</p>	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – wenn eine versicherte Person beim Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, das ihr von einem Dritten privat, unentgeltlich und gelegentlichshalber überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht.</p> <p>2. Erstattet wird der Vermögensschaden, der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entsteht. Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.</p> <p>Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.</p> <p>Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.</p>
<p>5. Betankungsschäden an geliehenen, gemieteten und überlassenen Kraftfahrzeugen</p>	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an fremden privat geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.</p> <p>2. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z.B. Dienst-/Firmenwagen oder eigene Leasing-Fahrzeuge).</p> <p>3. Die Höchstentschädigung der GVO ist auf 2.500 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 250 € zu tragen.</p>

6. Be- und Entladeschäden	1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter wegen Schäden, die bei Dritten beim Be- oder Entladen seines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursacht wurden.
	2. Die Höchstentschädigung des Versicherers ist auf 2.500 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 100 € zu tragen.
	3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für das Schadenereignis eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).
7. Wasserfahrzeuge	<p>Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ausschließlich folgenden Wasserfahrzeugen:</p> <p>a) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel oder, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze, z.B. Schlauch-, Paddel-, Tret-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier,</p> <p>b) eigene und fremde Windsurfbretter,</p> <p>c) eigene und fremde Segelboote ohne Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis maximal 25 qm, nur soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht anderweitig Versicherungsschutz erlangt werden kann,</p> <p>d) eigene und gelegentlich genutzte fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, nur soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht anderweitig Versicherungsschutz erlangt werden kann.</p>
8. Luftfahrzeuge / Drohnen	1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von ausschließlich solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
	2. Versichert ist darüber hinaus das Halten, der Besitz und der Gebrauch von
	<p>a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 30 kg nicht übersteigt,</p> <p>b) Kitesport-Geräten, z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys u.ä., nicht jedoch das ziehende Boot selbst,</p> <p>c) privaten, nicht gewerblichen ferngesteuerten Fluggeräten mit Motoren oder Treibsätzen (z.B. Drohnen, Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocobter), deren Abfluggewicht 5 kg nicht übersteigt.</p>
	3. Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich erlaubte Flüge. Der Versicherungsnehmer muss die geltenden Vorschriften und Verordnungen einhalten. Der Versicherungsschutz entfällt bei Verstoß gegen die geltenden Nutzungsvorgaben (z.B. Erlaubnispflicht, Kenntnisnachweis oder Betriebsverbote).
	4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für das Schadenereignis eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).
VIII. Immobilien, Haus- und Grundbesitz, Bauherr	
1. Selbstgenutzte Immobilien	1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter)
	<p>a) einer oder mehrerer selbstgenutzter Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen in Europa.</p> <p>Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.</p> <p>b) von maximal zwei selbstgenutzten Einfamilienhäusern oder eines Zwei- bzw. Mehrfamilienhauses inklusive dazugehöriger Einliegerwohnungen in Europa.</p>
	c) eines in Europa liegenden und selbstgenutzten Wochenend- oder/ Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten und fest installierten Wohnwagens.
	d) eines im Inland gelegenen, selbst bewohnten, nicht mehr gewerblich genutzten landwirtschaftlichen (Bauern-/ Guts-) Hofes (Bauern-/ Gutshof). Nicht versichert sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen.
	2. Mitversichert sind die zu den vorstehend unter a) bis d) genannten Immobilien gehörenden Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche, Biotope und private Flüssigastanks sowie eines Schreber-/ Kleingarten inklusive Laube.
2. Unbebaute Grundstücke	1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von in Europa liegender unbebauter Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 15.000 qm, auch wenn diese verpachtet werden.
	2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Grundstücke in Europa gelegen sind.
3. Selbstgenutzte Büros	1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen selbst genutzten Büros und Praxisräumen, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. Die Mitversicherung entfällt für die gesamte Immobilie, wenn der Anteil der gewerblich genutzten Fläche 50 % übersteigt.
	2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Grundstücke in Europa gelegen sind.
4. Verkehrssicherungspflichten	1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Risiken aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
	2. Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.

5. Vermietung	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung von</p> <ol style="list-style-type: none"> einzelnen Wohnräumen, auch an Feriengäste, einzelnen Räumen, nicht aber zu gewerblichen Zwecken, maximal sechs Wohneinheiten bis zu einem Gesamtjahresmietwert von 35.000 €, auch Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung oder Mehrfamilienhaus, dem mitversicherten Wochenend-/ Ferienhaus bzw. dem mitversicherten fest installierten Wohnwagen, Garagen und Stellplätze.
6. Miteigentum	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Miteigentum</p> <ol style="list-style-type: none"> an zu den Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge (Durchgangswege) zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Wäschetrockenplätzen, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter, an den nicht zu den oben angeführten Immobilien gehörenden Garagen und Stellplätzen.
7. Erneuerbare Energien	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien, wie z.B.</p> <ol style="list-style-type: none"> Photovoltaik- und Solaranlage (bis 20 kw/p) sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers, Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen, Kleinwindanlagen, Mini-Blockheizkraftwerke. <p>2. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Abgabe von Energie an Dritte gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p> <p>3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für das Schadenereignis eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).</p>
8. Besitz	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.</p>
9. Bauherr	<p>1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Baumaßnahmen, wie z. B. Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch und Grabarbeiten. Versicherungsschutz besteht bis zu einer Bausumme von 200.000 € je Bauvorhaben. Mitversichert sind dabei auch private Eigenleistungen sowie Nachbarschaftshilfe. Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme. Wird die genannte Bausumme überschritten entfällt der Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung.</p> <p>2. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten und ordnungsgemäß zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldeten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen bei Dritten verursachen.</p> <p>3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>4. Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>
IX. Besondere Umweltrisiken	
1. Gewässerschäden	<p>1. Gegenstand der Versicherung</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – Restrisiko – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz als Inhaber von Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelgebilde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg. Ebenso besteht Versicherungsschutz als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer. Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung. Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des SGB handelt. <p>2. Heizöltanks</p> <p>Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbst genutzten Risikos.</p> <p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist</p> <ol style="list-style-type: none"> eine ordnungsgemäße, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Installation durch einen Fachmann, z.B. Verordnungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), eine mindestens jährlich durchgeführte Wartung durch einen Fachbetrieb, die unverzügliche Beseitigung von Mängeln durch einen Fachbetrieb, das Vorhandensein von Schutzvorrichtungen, z.B. Überfüllsicherung, doppelwandige Anlage, Leckanzeige und Auffangwanne.

	<p>3. Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers Eingeschlossen sind - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage – gemäß Abschnitt IX. Ziff. 1. b, c und 2. - selbst. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 250 € zu tragen.</p> <p>4. Rettungskosten a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB. b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.</p> <p>5. Vorsätzliche Verstöße Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.</p> <p>6. Vorsorgeversicherung Die Bestimmungen Ziff. 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.</p> <p>7. Gemeingefahren Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p> <p>8. Subsidiarität Soweit Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>
2. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	<p>1. Mitversichert sind abweichend von AHB GVO auch öffentlich- rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz. Voraussetzung ist, dass die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, Schädigung des Bodens. Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2012, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p> <p>2. Nicht versichert sind a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</p> <p>3. Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p> <p>4. Ausschlüsse a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. b) Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.</p> <p>5. Subsidiarität Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</p>
X. Abwasser- und Allmählichkeitsschäden	
1. Sachschäden durch Abwasser	Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwasser und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals.
2. Allmählichkeitsschäden	Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkungen der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

XI. Mitversicherung von Vermögensschäden	<p>1. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden</p> <p>a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte und gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;</p> <p>b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;</p> <p>c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;</p> <p>d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;</p> <p>e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung;</p> <p>f) aus Reiseveranstaltungen;</p> <p>g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;</p> <p>h) aus Rationalisierung und Automatisierung;</p> <p>i) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Kartell- oder Wettbewerbsrechts;</p> <p>j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;</p> <p>k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen;</p> <p>l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;</p> <p>m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;</p> <p>n) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).</p>
XII. Forderungsausfall	
1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung	<p>1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Es muss sich um ein Risiko aus dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages handeln.</p> <p>b) Der wegen dieses Schadensereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist.</p> <p>c) Die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.</p> <p>2. Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in diesem Vertrag geregelten Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht.</p> <p>3. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte</p> <p>a) aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes,</p> <p>b) aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges,</p> <p>c) sowie für solche, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind.</p>
2. Leistungsvoraussetzung	<p>1. Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn</p> <p>a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Lichtenstein festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte,</p> <p>b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass</p> <p>aa) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,</p> <p>bb) eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstaatliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder</p> <p>cc) ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde., und</p> <p>c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.</p>
3. Umfang der Forderungsausfalldeckung	<p>1. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderungen.</p> <p>2. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>3. Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.</p>

4. Räumlicher Geltungsbereich	Versicherungsschutz besteht – abweichend von Abschnitt IV – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Lichtenstein eintreten.
5. Besondere Ausschlüsse der Forderungsausfalldeckung	Der Versicherer leistet keine Entschädigung für a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung, b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs, c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden, d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Hausratversicherer des Versicherungsnehmers) oder ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt, e) Ansprüche aus Schäden an Immobilien.
XIII. Schlüsselverlust	
1. Private/ ehrenamtliche Schlüssel	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von a) privaten Türschlüsseln, z.B. bei Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), b) Türschlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden, c) privaten Schlüsseln für fremde Kraftfahrzeuge (z.B. Miet- und Leasingfahrzeuge).
2. Berufliche Schlüssel	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln sowie Schlüsseln für Dienst-Kraftfahrzeuge, die einer versicherten Person im Rahmen einer beruflichen/ dienstlichen/ amtlichen Tätigkeit von Arbeitgebern/ Dienstherrn überlassen wurden.
3. Codekarten	Codekarten für elektronische Schlösser sowie Fernbedienungen (Transponder) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.
4. Kosten	1. Ersetzt werden die Kosten a) für den Ersatz der Schlüssel, b) für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen, c) für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss), d) für den notwendigen Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen. 2. Die Entschädigungsleistung ist auf 300.000 € je Schadenereignis und je Schadenjahr begrenzt.
5. Ausschlüsse	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen a) sind Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus), b) sind bei Wohnungseigentümern, die Kosten der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen (Eigenschäden), c) ist der Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (außer Kfz-Schlüsseln gemäß Ziff. 1., d) ist der Verlust von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz, Reinigung) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person ist oder war. e) Ist der Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden.
XIV. Internetnutzung, Datenaustausch im privaten Bereich	
1. Gegenstand der Versicherung	1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.15 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der privaten Nutzung, dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per Mail oder Mittels Datenträger. Dies gilt ausschließlich für Schäden aus a) der Löschung, der Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/ oder andere Schadprogramme, b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen aa) sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie bb) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten, cc) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
2. Obliegenheiten	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder –techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB GVO (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen).
3. Ausschlüsse	1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen: a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege, b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung, c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege, d) Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing, e) Betrieb von Datenbanken.

	<p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sind ebenfalls</p> <p>a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst</p> <p>aa) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),</p> <p>bb) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde),</p> <p>b) Ansprüche, die in im Zusammenhang stehen mit</p> <p>aa) massenhaft, versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),</p> <p>bb) Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen,</p> <p>c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.</p>
XV. Erweiterte Vorsorge	Abweichend zu Ziff. 4.3. - 3. AHB GVO unterliegt das Risiko aus dem Halten versicherungspflichtiger Tiere, z.B. Hunde, dem Versicherungsschutz der Vorsorgeversicherung.
XVI. Deckungserweiterungen	
1. Schäden durch nicht deliktfähige Personen und Kinder	<p>1. Für Schäden durch versicherte Personen wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.</p> <p>2. Die Entschädigungsleistung ist auf 100.000 € je Schadenereignis und je Schadenjahr begrenzt.</p> <p>3. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.</p>
2. Schäden durch nicht deliktfähige Kinder, für die vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen wurde	<p>1. Für Schäden durch Kinder, für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen hat, wird sich der Versicherer nicht auf die Deliktunfähigkeit berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.</p> <p>2. Die Entschädigungsleistung ist auf 100.000 € je Schadenereignis und je Schadenjahr begrenzt.</p> <p>3. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.</p>
3. Ansprüche der Personen untereinander	<p>1. Abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB GVO sind Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden versichert.</p> <p>2. Dies beinhaltet auch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.</p>
4. Versicherungswechsel	<p>1. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen der fehlenden Nachweise der Zuständigkeit ablehnen.</p> <p>2. Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht darüber einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhalts unterstützten und die Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns den Versicherer abtritt.</p> <p>3. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit dieses Versicherungsvertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.</p> <p>4. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebenden Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.</p>
5. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	<p>1. Wird der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit des Vertrages unverschuldet arbeitslos, wird der Vertrag auf Wunsch außer Kraft gesetzt. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald sich der Versicherungsnehmer bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben. Die Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.</p> <p>2. Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und unverschuldet durch Kündigung seines Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens seinen Arbeitsplatz verliert und sich arbeitslos meldet. Die wöchentliche Arbeitszeit muss zudem mindestens 20 Stunden betragen haben. Das Arbeitsverhältnis darf nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen worden sein.</p> <p>3. Während der Außerkraftsetzung wird beitragsfreier Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen gewährt, wenn der Versicherungsnehmer bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens 3 Monaten die Beiträge zur Privathaftpflichtversicherung bezahlt hat. Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung seit Vertragsbeginn.</p>

	<p>4. Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, mindestens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung aufgrund eines erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.</p> <p>5. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung mehr als ein Jahr andauert.</p>
Besserstellungsklausel/ Besitzstandsgarantie	
Besserstellungsklausel/ Besitzstandsgarantie	<p>1.1. Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Privathaftpflicht-Versicherungsbedingungen des Vorvertrages beim unmittelbar vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wären, wird nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrages reguliert.</p> <p>Die Besitzstandsgarantie gilt nur soweit, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> der Vorvertrag bei einem in Deutschland zugelassenem Versicherungsunternehmen bestand, die Vorversicherung bei Antragstellung angegeben wurde, beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben, ununterbrochen Versicherungsschutz bestand, die Besserstellung aus dem direkten Vorvertrag resultierte, die im aktuellen Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen die Höchstleistung darstellen. <p>1.2. Die Besitzstandsgarantie beschränkt sich auf 3 Jahre nach Erstbeginn der Versicherung.</p> <p>2. Leistungsvoraussetzung für die vorstehend genannten Erweiterungen Ziff. 6 1. und 2. Voraussetzung ist, dass Sie der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) nachweisen. Im Falle der Besitzstandsgarantie ist zusätzlich der Versicherungsschein des Vorversicherers vorzulegen.</p> <p>3. Ausschlüsse Darüber hinaus gilt die Best-Leistungsgarantie und die Besserstellungsklausel/Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit</p> <ol style="list-style-type: none"> im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus, beruflichen und gewerblichen Risiken, Vorsatz, vertraglicher Haftung, Eigenschäden, Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, Assistance-Dienstleistungen, wie unter anderem Not- und Handwerkerservice, juristische Hilfeleistungen, Betreuungsleistungen, auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführende Schadenereignisse, dem Halten und Hüten von Tieren, dem Halten oder dem Gebrauch von versicherungs- oder führerscheinpflchtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen. <p>4. Teil-Kündigungsmöglichkeit Die Regelungen zur Best-Leistungsgarantie“ und der „Besserstellungsklausel/ Besitzstandsgarantie“ können ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.</p>
7. Neuwertentschädigung	<p>1. Der Versicherer leistet Schadenersatz bis zum Neuwert auf Wunsch des Versicherungsnehmers. Der beschädigte/ zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/ Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.</p> <p>2. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich ein Anspruch auf den Zeitwert.</p> <p>3. Die Höchstentschädigung ist auf 1.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.</p> <p>4. Ausgeschlossen bleiben Schäden an</p> <ol style="list-style-type: none"> mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z.B. Mobiltelefone, Pager), Computer jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z.B. Laptop, Tablet-PC), Film- und Fotoapparate, tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z.B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte), Brillen jeder Art, Möbiliar, Kleidung, Cerankochfelder, Mietsachschäden. <p>5. Der Einschluss „Neuwertentschädigung“ kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Falle berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.</p>

8. Ansprüche aus Benachteiligungen/ Antidiskriminierung	<p>1. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.17 AHB GVO – Haftpflichtansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <p>a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.</p> <p>b) Ansprüche auf Entschädigung und/ oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind.;</p> <p>c) Ansprüche wegen</p> <p>aa) Gehalt,</p> <p>bb) rückwirkende Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,</p> <p>cc) Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie</p> <p>dd) Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
9. Innovationsklausel	<p>Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.</p>
10. Abweichung gegenüber GDV-Musterbedingungen	<p>Der Versicherer garantiert, dass die vorliegenden Bedingungen zur Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandard des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie abweichen.</p>
11. Keine Leistungsbeschränkung wegen versehentlicher Obliegenheitsverletzung	<p>Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) genannten Folgen treten bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung nicht ein, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.</p>
12. Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist	<p>Abweichend von Ziff. 16.2 und 16.4 AHB GVO entfällt für den Versicherungsnehmer die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres.</p>
13. Summen- und Bedingungs-differenzdeckung	<p>1. Beantragt ein Kunde Anschlussversicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitiger gültiger auslaufender Haftpflichtversicherungsvertrag, so besteht eine Summen- und Bedingungs-differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:</p> <p>a) Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages über den der anderen noch bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgeht, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsschutz gedeckt wären.</p> <p>b) Eine Leistung aus der Summen- und Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung.</p> <p>c) Eine Deckung aus bestehenden Haftpflichtversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.</p> <p>d) Dabei bilden die in dem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für die gleichartige Leistung aus allen Versicherungsverträgen zusammen.</p> <p>e) Leistet der Versicherer aus einer anderen Haftpflichtversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Summen- und Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert.</p> <p>f) Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.</p> <p>2. Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes anteilig auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.</p> <p>3. Beide Vertragsparteien haben das Recht die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.</p> <p>4. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich</p> <p>a) den Versicherungsfall anzuzeigen, sofern bereits für ihn erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder nur teilweise leistet,</p> <p>b) den Versicherungsfall spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.</p> <p>c) jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.</p>
14. Vertragsfortsetzung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	<p>Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/ oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch einen der vorgenannten Mitversicherten eingelöst, so wird diese Person Versicherungsnehmer.</p>

15. Beitragsanpassung	In Erweiterung zu Ziff. 23 AHB GVO ist der Versicherer berechtigt, die Tarife für die Privathaftpflichtversicherung (Nettobeitrag für die einzelne Risikoart sowie Prämienzuschläge für erweiterten Versicherungsschutz) mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
16. Keine automatische Selbstbeteiligungen oder Beitragserhöhungen im Schadenfall	Der Versicherer garantiert, dass nach einem Schadenfall keine automatisierte Beitragserhöhung stattfindet oder dem Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wird. Der Versicherer behält sich im Schadenfall eine individuelle Anpassung vor.
XVII. Besondere Vertragsformen (sofern vereinbart)	
Tarif Single ohne Kind	Sofern der Tarif Single ohne Kind vereinbart ist, gilt folgendes: 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson. 2. Die Bestimmungen über die mitversicherten Personen gemäß Abschnitt II. 1.1. - 3. und Abschnitt II. 2. haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit. 3. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
Tarif Single mit Kind	Sofern der Tarif Single mit Kind vereinbart ist, gilt folgendes: 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie seiner Kinder gemäß Abschnitt II. 2. 2. Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen nach Abschnitt II. 1.1. - 3. wie Ehepartner, Lebenspartner, betreute und sonstige Personen haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit. 3. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
Tarif Paar ohne Kind	Sofern der Tarif Paar ohne Kind vereinbart ist, gilt folgendes: 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. 2. Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen gemäß Abschnitt II. 1.1. - 3. und II. 2. haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit. 3. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
Tarif Familie	Sofern der Tarif Familie vereinbart ist, gilt folgendes: 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der unter Abschnitt II. genannten mitversicherten Personen. 2. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
Tarif Junge Leute	Sofern der Tarif Junge-Leute vereinbart ist, gilt folgendes: 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, welcher das 29. Lebensjahr nicht vollendet hat und der unter Abschnitt II. genannten mitversicherten Personen. 2. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO. 3. Der Tarif Junge-Leute gilt längstens bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsnehmer das 30. Lebensjahr vollendet. Zur nächsten Hauptfälligkeit wird der Vertrag in den zu diesem Zeitpunkt gültigen Familientarif überführt.
Tarif 50 Plus	Sofern der Tarif Senioren vereinbart ist, gilt folgendes: 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, welcher das 50. Lebensjahr vollendet hat und der unter Abschnitt II. genannten mitversicherten Personen. 2. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.



Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung TOP-VIT Plus^N

In teilweiser Abänderung und Erweiterungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO, im Folgenden VHB GVO genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:

I. Gegenstand der Versicherung	<p>1. Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs, Berufes, Dienstes oder Amtes.</p> <p>2. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit den nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>
II. Mitversicherte Personen	
1. Personen in häuslicher Gemeinschaft	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>1. des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.</p> <p>2. im Fall der ausdrücklichen Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern:</p> <p>a) der Partner unter der gleichen Adresse behördlich gemeldet ist, b) im Antrag mit Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum genannt ist.</p> <p>3. des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden alleinstehenden Angehörigen, sofern dieser unter der gleichen Adresse behördlich gemeldet ist. Als mitversicherte alleinstehende Angehörige gelten</p> <p>a) Eltern, Adoptiveltern, b) Schwiegereltern, c) Stiefeltern und d) (Ur-) Großeltern.</p> <p>4. der Elternteile des Versicherungsnehmers, die in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben.</p> <p>5. der Personen, die sich vorübergehend – maximal bis zu einem Jahr – in häuslicher Gemeinschaft des Versicherungsnehmers aufhalten (z.B. Au-Pair, Austauschschüler).</p> <p>6. der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer besteht, haftet dieser im Rahmen seines Vertrages/Schuldverhältnisses allein.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
2. Kinder	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>1. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/ oder Studium , auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p>

	<p>2. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bei vorliegender Arbeitslosigkeit im direkten Anschluss an die Schul-/ Berufsausbildung sowie während der Wartezeit bis zum Ausbildungs-/Studienbeginn und auch bei vorübergehenden beruflichen Tätigkeiten, maximal jedoch 1 Jahr und solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.</p> <p>3. der in häuslicher Gemeinschaft, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbaren Partnerschaften anderer Staaten lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung ohne Altersbegrenzung, sofern sie im Haushalt des Versicherungsnehmers oder in einer Einrichtung leben.</p>
3. Einschränkungen und Erweiterungen zu II. 1. und 2.	<p>1. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zugunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).</p> <p>2. Für mitversicherte Personen gemäß Abschnitt II. Ziff. 1 - 1., 2., 3. und Abschnitt II. 2 - 1. gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgeber wegen Personenschäden mitversichert.</p> <p>3. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe Abschnitt XIX), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gilt.</p> <p>4. Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.</p>
III. Mitversicherte Tätigkeiten	
1. Betriebspraktikum/ Fachpraktischer Unterricht/ Ferienjobs	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum, am fachpraktischen Unterricht (z.B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität) oder einem Ferienjob, auch für die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.
2. Schäden durch unentgeltliche Hilfeleistungen/ Gefälligkeits- schäden	Verursacht der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen Schaden bei privater, unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.
3. Freiwillige Hilfeleistung bei Notfällen	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten im Rahmen dieser Hilfeleistung.
4. Ehrenamtliche Tätigkeiten	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fällt z.B. die Mitarbeit</p> <p>a) in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit, b) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden, c) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen, d) als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 Abs. 6 BGB.</p> <p>Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönlich gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert.</p> <p>2. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), leistet der Versicherer keine Entschädigung.</p> <p>3. Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von</p> <p>a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr. b) wirtschaftlichen/ sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 Abs. 6 BGB.</p>
5. Tätigkeit als Tagesmutter/ Tagesvater/ Babysitter	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen, entgeltlichen oder im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über geringfügige Beschäftigung ausgeübten Tätigkeit als Tagesmutter/-vater.</p> <p>2. Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/ oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z.B. Spielen, Ausflüge.</p> <p>3. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.</p> <p>4. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z.B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten).</p> <p>5. Nicht versichert sind die persönlich gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.</p> <p>6. Erlangt ein Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>

6. Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten im Rahmen eines Kleingewerbes	1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz bis maximal 18.000 €, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.
	2. Bei der selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um a) Flohmarkt- und Basarverkauf, b) Änderungsschneiderei, Handarbeiten, c) Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung und Botendienste, d) Annahme von Sammelbestellungen, e) Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassungen, Übersetzungen, f) die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskurse, g) den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Kunsthandwerk, h) die Betätigung als Alleinunterhalter, Friseur, oder Fotograf, oder Gärtner,
	3. Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.
	4. Der Versicherer ist zudem von der Leistung frei, wenn der Jahres-Gesamtumsatz im vorigen Geschäftsjahr 18.000 € überstieg.
7. Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern oder Arbeitskollegen	1. Versichert ist – abweichend zu Ziff. 7.7 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit wegen Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber und Arbeitskollegen aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten.
	2. Besteht für den Versicherten Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
	3. Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenfall und Versicherungsjahr 20.000 €.
	4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung, b) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren, c) Vermögensfolgeschäden, d) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, e) Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern.
8. Sportausübung	1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus der Ausübung von Sport.
	2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus a) einer jagdlichen Betätigung, b) der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie Vorbereitungen hierzu (Training).
9. Waffen und Munition	1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.
	2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.
IV. Auslandsaufenthalte (weltweit)	1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, a) die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland oder Ausland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind, b) die auf die vorübergehende Benutzung und Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. III 1.1 a) – c) zurückzuführen sind.
	2. Versicherungsschutz besteht für vorübergehende Auslandsaufenthalte weltweit für maximal 5 Jahre und innerhalb von Europa ohne eine zeitliche Eingrenzung.
	3. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
	4. Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 250.000 € zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine von der GVO dem Versicherer zu leistender Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

V. Mietsachschäden und Schäden an geliehenen Sachen	
1. Mietsachschäden an Gebäuden	1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
	2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alles sich daraus ergebenden Vermögensschäden, c) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann, d) wegen Schäden infolge von Schimmelbildung.
2. Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkünften	1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen in Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen/-häusern anlässlich von Reiseaufenthalten, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bis zu einer Dauer von maximal 6 Monaten gemietet, gepachtet oder geliehen hat.
	2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alles sich daraus ergebenden Vermögensschäden, c) wegen Schäden infolge von Schimmelbildung.
3. Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen	1. Versichert ist – abweichend zu 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
	2. Zu diesen Sachen gehören auch medizinische Geräte, die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.
	3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden a) an Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe der versicherten Personen dienen, b) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung, c) an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren, d) an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
	4. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 15.000 € je Versicherungsfall.
	5. Für die Miet- und Leihdauer gibt es keine Begrenzung. Die Ausschlüsse für Mietsachschäden gemäß Abschnitt V. Ziff. 1 - 2. gelten unverändert fort.
VI. Tiere	
1. Haustiere, Pferde und Bienen	1. Versichert ist – in Ergänzung zu AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von a) zahmen Haustieren, z.B. Katzen, Kaninchen, Tauben, b) gezähmten Kleintieren, z.B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen, c) Bienen, d) Blinden-, Signal- und Behindertenbegleithunde.
	2. Versichert ist – in Ergänzung zu AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers a) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, b) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde, c) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.
	3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von a) Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, b) wilden Tieren, c) Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
	4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter/-eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer gegen den Versicherungsnehmer wegen Sach- und Vermögensschäden.
2. Wilde Kleintiere	1. Versichert ist – in Ergänzung zu AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Halten und Hüten von im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z.B. Schlangen, Spinnen, Skorpione, Reptilien) zu privaten Zwecken.
	2. Versichert ist der Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wiedereinfangen der Tiere zur Abwehr öffentlicher Gefahren.

VII. Fahrzeuge und Sportgeräte	
1. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Halters, Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden, sowie sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.
2. Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ausschließlich folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:</p> <p>a) eigene und geliehene Fahrräder, Skateboards, Rollschuhe/Inline-Skates und dgl., b) Landfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, c) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Rasenroboter, Aufsitzmäher, Schneeräumgeräte) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, d) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, e) Elektrofahrräder (Pedelecs bis 25 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit), motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Golfwagen bis 30 km/h (auf Golfplätzen unbegrenzt), motorgetriebene Roll- und Krankenfahrstühle, f) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, g) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.</p> <p>2. Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB GVO (Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten). Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.</p> <p>3. Soweit für Schäden durch den Gebrauch der vorgenannten Fahrzeuge eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor (Subsidiarität).</p>
3. Im europäischen Ausland gemietete Kraftfahrzeuge („Mallorca-Deckung“)	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 6.1 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden gemieteten versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.</p> <p>2. Als Kraftfahrzeuge gelten a) Personenkraftwagen, b) Krafträder, c) Wohnmobile bis zu 4 t zulässiges Gesamtgewicht soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.</p> <p>3. Für dieses Kfz gelten nicht die Ausschlüsse Ziff. 3.1 - 2. AHB GVO (Erhöhung und Erweiterung) und in Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO (Vorsorgeversicherung).</p> <p>4. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB GVO (Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten). Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.</p>

4. Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2 und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – wenn eine versicherte Person beim Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, das ihr von einem Dritten privat, unentgeltlich und gelegenheitshalber überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht.</p> <p>2. Erstattet wird der Vermögensschaden, der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entsteht. Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.</p> <p>Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.</p> <p>Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.</p>
5. Ausgleich des Vollkasko-Selbstbehalts	<p>1. Verursacht der Versicherungsnehmer beim erlaubten Gebrauch eines Personenkraftwagens, Kraftrads oder Wohnmobils bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht, das ihm von einem Dritten unentgeltlich und gefälligkeithalber überlassen wurde, einen Vollkaskoschaden, besteht - abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO - Versicherungsschutz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>2. Erstattet wird die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung bis maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schadenereignis 150 Euro selbst zu tragen.</p> <p>3. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welche die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.</p> <p>4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden mit Fahrzeugen, die dem Versicherten zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden und/ oder die vom Versicherten zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.</p>
6. Betankungsschäden an geliehenen, gemieteten und überlassenen Kraftfahrzeugen	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an fremden privat geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.</p> <p>2. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z.B. Dienst-/Firmenwagen oder eigene Leasing-Fahrzeuge).</p> <p>3. Die Höchstentschädigung der GVO ist auf 5.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 250 € zu tragen.</p>
7. Be- und Entladeschäden	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter wegen Schäden, die bei Dritten beim Be- oder Entladen seines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursacht wurden.</p> <p>2. Die Höchstentschädigung des Versicherers ist auf 3.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.</p> <p>3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für das Schadenereignis eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).</p>
8. Wasserfahrzeuge	<p>Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ausschließlich folgenden Wasserfahrzeugen:</p> <p>a) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel oder, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze, z.B. Schlauch-, Paddel-, Tret-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier,</p> <p>b) eigene und fremde Windsurfbretter,</p> <p>c) eigene und fremde Segelboote ohne Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis maximal 25 qm, nur soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht anderweitig Versicherungsschutz erlangt werden kann,</p> <p>d) eigene und gelegentlich genutzte fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, nur soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht anderweitig Versicherungsschutz erlangt werden kann.</p>
9. Luftfahrzeuge / Drohnen	<p>1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 3.1 - 2. und Ziff. 4.3 - 1. AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von ausschließlich solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.</p> <p>2. Versichert ist darüber hinaus das Halten, der Besitz und der Gebrauch von</p> <p>a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 30 kg nicht übersteigt,</p> <p>b) Kitesport-Geräten, z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys u.ä., nicht jedoch das ziehende Boot selbst,</p> <p>c) privaten, nicht gewerblichen ferngesteuerten Fluggeräten mit Motoren oder Treibsätzen (z.B. Drohnen, Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter), deren Abfluggewicht 5 kg nicht übersteigt.</p> <p>3. Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich erlaubte Flüge. Der Versicherungsnehmer muss die geltenden Vorschriften und Verordnungen einhalten. Der Versicherungsschutz entfällt bei Verstoß gegen die geltenden Nutzungsvorgaben (z.B. Erlaubnispflicht, Kennntnisnachweis oder Betriebsverbote).</p> <p>4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für das Schadenereignis eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).</p>

VIII. Immobilien, Haus- und Grundbesitz, Bauherr	
1. Selbstgenutzte Immobilien	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter)</p> <p>a) einer oder mehrerer selbstgenutzter Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen in Europa.</p> <p>Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.</p> <p>b) von maximal zwei selbstgenutzten Einfamilienhäusern oder eines Zwei- bzw. Mehrfamilienhauses inklusive dazugehöriger Einliegerwohnungen in Europa.</p> <p>c) eines in Europa liegenden und selbstgenutzten Wochenend- oder/ Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten und fest installierten Wohnwagens.</p> <p>d) eines im Inland gelegenen, selbst bewohnten, nicht mehr gewerblich genutzten landwirtschaftlichen (Bauern-/ Guts-) Hofes (Bauern-/ Gutshof). Nicht versichert sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>2. Mitversichert sind die zu den vorstehend unter a) bis d) genannten Immobilien gehörenden Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche, Biotope und private Flüssiggastanks sowie eines Schreber-/ Kleingarten inklusive Laube.</p>
2. Unbebaute Grundstücke	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von in Europa liegender unbebauter Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 20.000 qm, auch wenn diese verpachtet werden.</p> <p>2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Grundstücke in Europa gelegen sind.</p>
3. Selbstgenutzte Büros	<p>1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen selbst genutzten Büros und Praxisräumen, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. Die Mitversicherung entfällt für die gesamte Immobilie, wenn der Anteil der gewerblich genutzten Fläche 50 % übersteigt.</p> <p>2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Grundstücke in Europa gelegen sind.</p>
4. Verkehrssicherungspflichten	<p>1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Risiken aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).</p> <p>2. Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.</p>
5. Vermietung	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung von</p> <p>a) einzelnen Wohnräumen, auch an Feriengäste,</p> <p>b) einzelnen Räumen, nicht aber zu gewerblichen Zwecken,</p> <p>c) maximal acht Wohneinheiten bis zu einem Gesamtjahresmietwert von 45.000 €, auch Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung oder Mehrfamilienhaus,</p> <p>d) dem mitversicherten Wochenend-/ Ferienhaus bzw. dem mitversicherten fest installierten Wohnwagen,</p> <p>e) Garagen und Stellplätze.</p>
6. Miteigentum	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Miteigentum</p> <p>a) an zu den Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge (Durchgangswege) zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Wäschetrocknenplätzen, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter,</p> <p>b) an den nicht zu den oben angeführten Immobilien gehörenden Garagen und Stellplätzen.</p>
7. Erneuerbare Energien	<p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien, wie z.B.</p> <p>a) Photovoltaik- und Solaranlage (bis 20 kw/p) sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers,</p> <p>b) Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen,</p> <p>c) Kleinwindanlagen,</p> <p>d) Mini-Blockheizkraftwerke.</p> <p>2. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Abgabe von Energie an Dritte gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p> <p>3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für das Schadenereignis eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung)</p>
8. Besitz	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.</p>
9. Bauherr	<p>1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Baumaßnahmen, wie z. B. Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch und Grabarbeiten. Versicherungsschutz besteht bis zu einer Bausumme von 250.000 € je Bauvorhaben. Mitversichert sind dabei auch private Eigenleistungen sowie Nachbarschaftshilfe.</p> <p>Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme. Wird die genannte Bausumme überschritten entfällt der Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung.</p>

	<p>2. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten und ordnungsgemäß zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldeten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen bei Dritten verursachen.</p> <p>3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>4. Erlangt eine hier mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. einer eigenen Privathaftpflicht) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>
IX. Besondere Umweltrisiken	
1. Gewässerschäden	<p>1. Gegenstand der Versicherung</p> <p>a) Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – Restrisiko – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.</p> <p>b) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz als Inhaber von Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg.</p> <p>c) Ebenso besteht Versicherungsschutz als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.</p> <p>d) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.</p> <p>e) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des SGB handelt.</p> <p>2. Heizöltanks</p> <p>Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbst genutzten Risikos.</p> <p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist</p> <p>a) eine ordnungsgemäße, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Installation durch einen Fachmann, z.B. Verordnungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS),</p> <p>b) eine mindestens jährlich durchgeführte Wartung durch einen Fachbetrieb,</p> <p>c) die unverzügliche Beseitigung von Mängeln durch einen Fachbetrieb,</p> <p>d) das Vorhandensein von Schutzvorrichtungen, z.B. Überfüllsicherung, doppelwandige Anlage, Leckanzeige und Auffangwanne.</p> <p>3. Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers</p> <p>Eingeschlossen sind - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage – gemäß Abschnitt IX. Ziff. 1. b, c und 2. - selbst.</p> <p>4. Rettungskosten</p> <p>a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.</p> <p>b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.</p> <p>5. Vorsätzliche Verstöße</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.</p> <p>6. Vorsorgeversicherung</p> <p>Die Bestimmungen Ziff. 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.</p> <p>7. Gemeingefahren</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p> <p>8. Subsidiarität</p> <p>Soweit Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>

2. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	<p>1. Mitversichert sind abweichend von AHB GVO auch öffentlich- rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz. Voraussetzung ist, dass die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, Schädigung des Bodens. Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2012, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p> <p>2. Nicht versichert sind</p> <p>a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.</p> <p>b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</p> <p>3. Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p> <p>4. Ausschlüsse</p> <p>a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.</p> <p>b) Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.</p> <p>5. Subsidiarität</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</p>
X. Abwasser- und Allmählichkeitsschäden	
1. Sachschäden durch Abwasser	<p>Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwasser und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals.</p>
2. Allmählichkeitsschäden	<p>Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkungen der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).</p>
XI. Mitversicherung von Vermögensschäden	<p>1. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden</p> <p>a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte und gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;</p> <p>b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;</p> <p>c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;</p> <p>d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;</p> <p>e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung;</p> <p>f) aus Reiseveranstaltungen;</p> <p>g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;</p> <p>h) aus Rationalisierung und Automatisierung;</p> <p>i) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Kartell- oder Wettbewerbsrechts;</p> <p>j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;</p> <p>k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen;</p> <p>l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;</p> <p>m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;</p> <p>n) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).</p>

XII. Forderungsausfall	
1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung	<p>1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Es muss sich um ein Risiko aus dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages handeln.</p> <p>b) Der wegen dieses Schadensereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist.</p> <p>c) Die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.</p> <p>2. Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in diesem Vertrag geregelten Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht.</p> <p>3. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte</p> <p>a) aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes,</p> <p>b) aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges,</p> <p>c) sowie für solche, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind.</p>
2. Leistungsvoraussetzung	<p>1. Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn</p> <p>a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Lichtenstein festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte,</p> <p>b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass</p> <p>aa) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,</p> <p>bb) eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstaatliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder</p> <p>cc) ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde., und</p> <p>c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.</p>
3. Umfang der Forderungsausfalldeckung	<p>1. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderungen.</p> <p>2. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>3. Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.</p>
4. Räumlicher Geltungsbereich	Versicherungsschutz besteht – abweichend von Abschnitt IV – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Lichtenstein eintreten.
5. Besondere Ausschlüsse der Forderungsausfalldeckung	<p>Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung,</p> <p>b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,</p> <p>c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden,</p> <p>d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Hausratversicherer des Versicherungsnehmers) oder ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt,</p> <p>e) Ansprüche aus Schäden an Immobilien.</p>
XIII. Schlüsselverlust	
1. Private/ ehrenamtliche Schlüssel	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von</p> <p>a) privaten Türschlüsseln, z.B. bei Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage),</p> <p>b) Türschlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden,</p> <p>c) privaten Schlüsseln für fremde Kraftfahrzeuge (z.B. Miet- und Leasingfahrzeuge).</p>
2. Berufliche Schlüssel	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln sowie Schlüsseln für Dienst-Kraftfahrzeuge, die einer versicherten Person im Rahmen einer beruflichen/ dienstlichen/ amtlichen Tätigkeit von Arbeitgebern/ Dienstherrn überlassen wurden.

3. Codekarten	Codekarten für elektronische Schlösser sowie Fernbedienungen (Transponder) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.
4. Kosten	Ersetzt werden die Kosten a) für den Ersatz der Schlüssel, b) für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen, c) für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss), d) für den notwendigen Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen.
5. Ausschlüsse	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen a) sind Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus), b) sind bei Wohnungseigentümern, die Kosten der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen (Eigenschäden), c) ist der Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (außer Kfz-Schlüsseln gemäß Ziff. 1., d) ist der Verlust von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz, Reinigung) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person ist oder war. e) Ist der Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden.
XIV. Internetnutzung, Datenaustausch im privaten Bereich	
1. Gegenstand der Versicherung	1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.15 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der privaten Nutzung, dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per Mail oder Mittels Datenträger. Dies gilt ausschließlich für Schäden aus a) der Löschung, der Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/ oder andere Schadprogramme, b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen aa) sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie bb) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten, cc) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
2. Obliegenheiten	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder –techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB GVO (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen).
3. Ausschlüsse	1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen: a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege, b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung, c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege, d) Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing, e) Betrieb von Datenbanken. 2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sind ebenfalls a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst aa) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks), bb) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde),; b) Ansprüche, die in im Zusammenhang stehen mit aa) massenhaft, versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming), bb) Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen, c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
XV. Erweiterte Vorsorge	Abweichend zu Ziff. 4.3.- 3. AHB GVO unterliegt das Risiko aus dem Halten versicherungspflichtiger Tiere, z.B. Hunde, dem Versicherungsschutz der Vorsorgeversicherung.

XVI. Deckungserweiterungen	
1. Schäden durch nicht deliktfähige Personen und Kinder	1. Für Schäden durch versicherte Personen wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.
	2. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.
2. Schäden durch nicht deliktfähige Kinder, für die vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen wurde	1. Für Schäden durch Kinder, für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen hat, wird sich der Versicherer nicht auf die Deliktunfähigkeit berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.
	2. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.
3. Ansprüche der Personen untereinander	1. Abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB GVO sind Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden versichert.
	2. Dies beinhaltet auch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
4. Versicherungswechsel	1. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen der fehlenden Nachweise der Zuständigkeit ablehnen.
	2. Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht darüber einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhalts unterstützten und die Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns den Versicherer abtritt.
	3. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit dieses Versicherungsvertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.
	4. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebenden Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.
5. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	1. Wird der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit des Vertrages unverschuldet arbeitslos, wird der Vertrag auf Wunsch außer Kraft gesetzt. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald sich der Versicherungsnehmer bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben. Die Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.
	2. Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und unverschuldet durch Kündigung seines Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens seinen Arbeitsplatz verliert und sich arbeitslos meldet. Die wöchentliche Arbeitszeit muss zudem mindestens 20 Stunden betragen haben. Das Arbeitsverhältnis darf nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen worden sein.
	3. Während der Außerkraftsetzung wird beitragsfreier Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen gewährt, wenn der Versicherungsnehmer bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens 3 Monaten die Beiträge zur Privathaftpflichtversicherung bezahlt hat. Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung seit Vertragsbeginn.
	4. Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, mindestens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung aufgrund eines erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.
	5. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung mehr als ein Jahr andauert.
6. Best-Leistungsgarantie und Besserstellungsklausel/ Besitzstandsgarantie	1. Best-Leistungsgarantie
	1.1. Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Privathaftpflichtversicherung mit weitreichenderem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als der Versicherer anbieten, werden wir im Schadenfall a) den Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitern, b) die Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen des anderweitigen Versicherers, jedoch maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Deckungssumme erweitern, c) die Selbstbeteiligungen, sofern es sich nicht um generell zum Vertrag vereinbarte handelt, auf die Höhe solcher eines anderweitigen Vertrages reduzieren. Es muss sich um benannte Einschlüsse ohne Zuschlagsbeitrag handeln, Deckungen auf „All Risk“-Basis oder Einschlüsse, die generell einer Beitragspflicht unterliegen, wie zum Beispiel Einschluss der Amtshaftpflicht, fallen nicht darunter.

	<p>2. Besserstellungsklausel/ Besitzstandgarantie</p> <p>2.1. Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Privathaftpflicht-Versicherungsbedingungen des Vorvertrages beim unmittelbar vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wären, wird nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrages reguliert.</p> <p>Die Besitzstandsgarantie gilt nur soweit, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> der Vorvertrag bei einem in Deutschland zugelassenem Versicherungsunternehmen bestand, die Vorversicherung bei Antragstellung angegeben wurde, beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben, ununterbrochen Versicherungsschutz bestand, die Besserstellung aus dem direkten Vorvertrag resultierte, die im aktuellen Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen die Höchstleistung darstellen. <p>2.2. Die Besitzstandsgarantie beschränkt sich auf 3 Jahre nach Erstbeginn der Versicherung.</p> <p>3. Leistungsvoraussetzung für die vorstehend genannten Erweiterungen Ziff. 6 - 1. und 2. Voraussetzung ist, dass Sie der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) nachweisen. Im Falle der Besitzstandsgarantie ist zusätzlich der Versicherungsschein des Vorversicherers vorzulegen.</p> <p>4. Ausschlüsse Darüber hinaus gilt die Best-Leistungsgarantie und die Besserstellungsklausel/Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit</p> <ol style="list-style-type: none"> im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus, beruflichen und gewerblichen Risiken, Vorsatz, vertraglicher Haftung, Eigenschäden, Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, Assistance-Dienstleistungen, wie unter anderem Not- und Handwerkerservice, juristische Hilfeleistungen, Betreuungsleistungen, auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführende Schadenereignisse, dem Halten und Hüten von Tieren, dem Halten oder dem Gebrauch von versicherungs- oder führerscheinpflchtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen. <p>5. Teil-Kündigungsmöglichkeit Die Regelungen zur Best-Leistungsgarantie“ und der „Besserstellungsklausel/ Besitzstandsgarantie“ können ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.</p>
<p>7. Neuwertentschädigung</p>	<p>1. Der Versicherer leistet Schadenersatz bis zum Neuwert auf Wunsch des Versicherungsnehmers. Der beschädigte/ zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/ Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.</p> <p>2. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich ein Anspruch auf den Zeitwert.</p> <p>3. Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.</p> <p>4. Ausgeschlossen bleiben Schäden an</p> <ol style="list-style-type: none"> mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z.B. Mobiltelefone, Pager), Computer jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z.B. Laptop, Tablet-PC), Film- und Fotoapparate, tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z.B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte), Brillen jeder Art, Mobiliar, Kleidung, Cerankochfelder, Mietsachschäden. <p>5. Der Einschluss „Neuwertentschädigung“ kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Falle berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.</p>

8. Ansprüche aus Benachteiligungen/ Antidiskriminierung	<p>1. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.17 AHB GVO – Haftpflichtansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <p>a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.</p> <p>b) Ansprüche auf Entschädigung und/ oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind.;</p> <p>c) Ansprüche wegen</p> <p>aa) Gehalt,</p> <p>bb) rückwirkende Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,</p> <p>cc) Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie</p> <p>dd) Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
9. Opferschutz	<p>1. Gegenstand der Opferhilfe Es besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass eine im Rahmen dieses Vertrages versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung</p> <p>a) Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) geworden ist,</p> <p>b) dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und</p> <p>c) der Täter nicht ermittelt werden konnte.</p> <p>Folgende Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein:</p> <p>a) Der Schädiger hat eine vorsätzliche Straftat begangen.</p> <p>b) Eine Strafanzeige wurde vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person aufgrund der vorsätzlichen Straftat gestellt.</p> <p>c) Das polizeiliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt und der schriftliche Einstellungsbescheid liegt vor.</p> <p>d) Der Versicherer hat Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten.</p> <p>e) Der Schädiger bleibt unbekannt.</p> <p>2. Leistungsvoraussetzung Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).</p> <p>3. Umfang der Leistung Wir leisten den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 €.</p> <p>4. Ausschlüsse Kein Versicherungsschutz besteht für</p> <p>a) Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind,</p> <p>b) Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme der versicherten Personen an strafbaren Handlungen,</p> <p>c) psychische Primär- und Folgeschäden.</p> <p>5. Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle</p> <p>a) die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und</p> <p>b) die uns nicht später als zwei Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.</p>
10. Innovationsklausel	<p>Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.</p>
11. Abweichung gegenüber GDV-Musterbedingungen	<p>Der Versicherer garantiert, dass die vorliegenden Bedingungen zur Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandard des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie abweichen.</p>
12. Keine Leistungsbeschränkung wegen versehentlicher Obliegenheitsverletzung	<p>Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) genannten Folgen treten bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung nicht ein, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.</p>
13. Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist	<p>Abweichend von Ziff. 16.2 und 16.4 AHB GVO entfällt für den Versicherungsnehmer die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres.</p>

14. Summen- und Bedingungs-differenzdeckung	<p>1. Beantragt ein Kunde Anschlussversicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitiger gültiger auslaufender Haftpflichtversicherungsvertrag, so besteht eine Summen- und Bedingungs-differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:</p> <p>a) Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages über den der anderen noch bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgeht, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsschutz gedeckt wären.</p> <p>b) Eine Leistung aus der Summen- und Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung.</p> <p>c) Eine Deckung aus bestehenden Haftpflichtversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.</p> <p>d) Dabei bilden die in dem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für die gleichartige Leistung aus allen Versicherungsverträgen zusammen.</p> <p>e) Leistet der Versicherer aus einer anderen Haftpflichtversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Summen- und Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert.</p> <p>f) Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.</p> <p>2. Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes anteilig auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.</p> <p>3. Beide Vertragsparteien haben das Recht die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.</p> <p>4. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich</p> <p>a) den Versicherungsfall anzuzeigen, sofern bereits für ihn erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder nur teilweise leistet,</p> <p>b) den Versicherungsfall spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.</p> <p>c) jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.</p>
15. Vertragsfortsetzung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	<p>Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/ oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch einen der vorgenannten Mitversicherten eingelöst, so wird diese Person Versicherungsnehmer.</p>
16. Beitragsanpassung	<p>In Erweiterung zu Ziff. 23 AHB GVO ist der Versicherer berechtigt, die Tarife für die Privathaftpflichtversicherung (Nettobeitrag für die einzelne Risikoart sowie Prämienzuschläge für erweiterten Versicherungsschutz) mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.</p>
17. Keine automatische Selbstbeteiligungen oder Beitragserhöhungen im Schadenfall	<p>Der Versicherer garantiert, dass nach einem Schadenfall keine automatisierte Beitragserhöhung stattfindet oder dem Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wird. Der Versicherer behält sich im Schadenfall eine individuelle Anpassung vor.</p>
18. Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur durch nachhaltige Unternehmen	<p>1. In Erweiterung zu Ziff. 6 AHB GVO leistet der Versicherer Entschädigung für die notwendigen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur von versicherten Sachen über nachhaltige Unternehmen. Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Nachhaltigkeit eines Unternehmens vor der Wiederbeschaffung oder Reparatur durch den Versicherer anerkannt wird.</p> <p>2. Die Höchstentschädigung des Versicherers ist je Versicherungsfall bis zu 50 % der notwendigen Mehrkosten, maximal 2.500 € begrenzt.</p>
XVII. Besondere Vertragsformen (sofern vereinbart)	
Tarif Single ohne Kind	<p>Sofern der Tarif Single ohne Kind vereinbart ist, gilt folgendes:</p> <p>1. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.</p> <p>2. Die Bestimmungen über die mitversicherten Personen gemäß Abschnitt II. 1.1. - 3. und Abschnitt II. 2. haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.</p> <p>3. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.</p>
Tarif Single mit Kind	<p>Sofern der Tarif Single mit Kind vereinbart ist, gilt folgendes:</p> <p>1. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie seiner Kinder gemäß Abschnitt II. 2.</p> <p>2. Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen nach Abschnitt II. 1.1. - 3. wie Ehepartner, Lebenspartner, betreute und sonstige Personen haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.</p> <p>3. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.</p>

Tarif Paar ohne Kind	Sofern der Tarif Paar ohne Kind vereinbart ist, gilt folgendes:
	1. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
	2. Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen gemäß Abschnitt II. 1.1. - 3. und Abschnitt II. 2. haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
Tarif Familie	3. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
	Sofern der Tarif Familie vereinbart ist, gilt folgendes:
	1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der unter Abschnitt II. genannten mitversicherten Personen.
Tarif Junge Leute	2. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
	Sofern der Tarif Junge-Leute vereinbart ist, gilt folgendes:
	1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, welcher das 29. Lebensjahr nicht vollendet hat und der unter Abschnitt II. genannten mitversicherten Personen.
Tarif 50 Plus	2. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.
	3. Der Tarif Junge-Leute gilt längstens bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsnehmer das 30. Lebensjahr vollendet. Zur nächsten Hauptfälligkeit wird der Vertrag in den zu diesem Zeitpunkt gültigen Familientarif überführt.
	Sofern der Tarif Senioren vereinbart ist, gilt folgendes:
Tarif 50 Plus	1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die persönlich gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, welcher das 50. Lebensjahr vollendet hat und der unter Abschnitt II. genannten mitversicherten Personen.
	2. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.2 und 13 AHB GVO.



Besondere Bedingungen zur Amtshaftpflichtversicherung

(Stand 01.10.2020)

In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO; nachfolgend AHB GVO genannt) und den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung gelten die folgenden Klauseln als vereinbart, wenn der Baustein Amtshaftpflicht vereinbart wurde:	
I. Gegenstand der Versicherung	Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner Eigenschaft und Tätigkeit als Beamter, Angestellter oder sonstiger Bediensteter im öffentlichen Dienst.
II. Mitversicherte Risiken	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus der Befriedigung begründeter Ansprüche aus Schäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat, insbesondere etwaiger Rückgriffsansprüche des Dienstherrn, 2. aus dem erlaubten Besitz, Tragen und Benutzen von Waffen ausschließlich zu Dienstzwecken (einschließlich dienstlich angeordneter Übung); 3. als Halter oder Hüter von Tieren im Auftrage des Dienstherrn;
III. Auslandsaufenthalt	Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen für ausgeübte versicherte dienstliche Tätigkeiten, die bei unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr eingetreten sind. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
IV. Mitversicherung von Vermögensschäden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB GVO aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. 2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden <ol style="list-style-type: none"> a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte und gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit; c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung; f) aus Reiseveranstaltungen; g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; h) aus Rationalisierung und Automatisierung; i) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Kartell- oder Wettbewerbsrechts; j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen; l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; n) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen)
V. Besondere Umweltrisiken	
1. Gewässerschäden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand der Versicherung <ol style="list-style-type: none"> a) Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – Restrisiko – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe. b) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz als Inhaber von Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelbinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg.

	<p>2. Subsidiarität</p> <p>Soweit Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.</p>
<p>2. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)</p>	<p>1. Mitversichert sind abweichend von AHB GVO auch öffentlich- rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz. Voraussetzung ist, dass die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, Schädigung des Bodens.</p> <p>Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p>
	<p>2. Nicht versichert sind</p> <p>a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.</p> <p>b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</p>
	<p>3. Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p>
	<p>4. Ausschlüsse</p> <p>a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.</p> <p>b) Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.</p>
	<p>5. Subsidiarität</p> <p>Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.</p>
<p>VI. Internetnutzung, elektronischer Datenaustausch</p>	<p>1. Gegenstand der Versicherung</p> <p>Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.15 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der dienstlichen Nutzung, dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per Mail oder Mittels Datenträger.</p> <p>Dies gilt ausschließlich für Schäden aus</p> <p>a) der Löschung, der Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/ oder andere Schadprogramme,</p> <p>b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen</p> <p>aa) sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie</p> <p>bb) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,</p> <p>cc) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.</p>
	<p>2. Obliegenheiten</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/ oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB GVO (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen).</p>
	<p>3. Ausschlüsse</p> <p>a) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:</p> <p>aa) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege,</p> <p>bb) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung,</p> <p>cc) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,</p> <p>dd) Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing,</p> <p>ee) Betrieb von Datenbanken.</p>

	<p>b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ebenfalls:</p> <p>aa) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), (2) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde); <p>bb) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming), (2) Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen, <p>cc) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.</p>
VII. Tätigkeitsschäden	<p>Mitversichert ist – abweichend zu Ziff. 7.7 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit an oder mit diesen Sachen verursacht hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf € 10.000 je Schadenereignis begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von € 500 zu tragen.</p>
VIII. Mietsachschäden	<p>1. Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von Räumen und deren Ausstattung, die die versicherte Person anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet hat.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden, c) wegen Schäden infolge von Schimmelbildung.
IX. Dienstlicher Schlüsselverlust	<p>1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhalten hat.</p> <p>2. Codekarten für elektronische Schlösser sowie Fernbedienungen (Transponder) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.</p> <p>3. Ersetzt werden die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und falls erforderlich, einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.</p> <p>4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sind Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus), b) ist der Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (außer Kfz-Schlüsseln), c) ist der Verlust von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz, Reinigung) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person ist oder war. d) sind Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb oder für die Dienststelle zur Verfügung gestellten Sachen.
X. Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum	<p>1. Mitversichert ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gegenüber dem Dienstherrn aus dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum (z. B. Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenständen, Verwarnungsblocks).</p> <p>2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> a) aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; b) aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen; c) beim Ausscheiden aus dem Dienst. <p>3. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf € 2.500 je Schadenereignis begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung von € 100,00.</p>
XI. Ende des Dienstverhältnisses	<p>1. Mitversichert sind Schäden aus der bisher versicherten dienstlichen Tätigkeit, die bis zu fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten.</p> <p>2. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die versicherte Person aus disziplinarischen Gründen aus dem Dienst ausgeschieden ist bzw. ihr außerordentlich gekündigt wurde.</p> <p>3. Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst aus, so erlischt der Vertrag über die Amtshaftpflichtversicherung. Die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen.</p>
XII. Ausschlüsse	<p>Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Betrieb oder den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden; 2. aus ärztlichen oder tierärztlichen Tätigkeiten (auch Amtsärzte und Ärzte in Justizvollzugsanstalten);

	3. aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit sie nicht dienstlich angeordnet sind;
	4. aus Flugsicherungs-, Flug- und Schiffslotsentätigkeiten;
	5. aus Bauarbeiten jeglicher Art;
	6. aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
	7. aus pharmazeutischen Tätigkeiten (eingeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus lehrender Tätigkeit in diesem Bereich);
	8. infolge bewusst vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen;
	9. aus Veranstaltungen oder Abbrennen von Feuerwerken;
	10. aus Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosionskörpern;
	11. aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeiten;
	12. aus der Jagdausübung;
	13. aus der Beschädigung von Kommissionsware;
	14. wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
	15. wegen Schäden am Bauwerk oder Baugrundstück, das Gegenstand der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit ist;
	16. wegen Schäden, die darauf zurück zu führen sind, dass Abfallstoffe gelagert oder abgelagert, soweit es sich um Schäden an Abfallentsorgungsanlagen handelt;
	17. infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;
	18. wegen genetischer Schäden und aus Schadenfällen von Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass den Wirkungen dieser Stoffe oder Strahlen ausgesetzt sind. Unter diesen Ausschluss fallen auch Schüler, die unter Aufsicht die Präparate handhaben und als Hilfskräfte tätig sind;
	19. wegen Schäden, die bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verursacht worden sind.



Private Haus- und Grundbesitzer-Risiken

In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO; nachfolgend AHB GVO genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:

A. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung TOP-VIT

<p>Soweit die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung vereinbart worden ist, gilt folgendes:</p>	<p>1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB GVO) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/ oder Grundbesitzer, z.B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter, Leasingnehmer der im Antrag oder Versicherungsschein aufgeführten Grundstücke, einschließlich dem Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage (bis 20 kw/p) des Versicherungsnehmers auf dem versicherten Grundstück sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers.</p> <p>Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Übt der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine Berufs- oder Betriebshaftpflicht-Versicherung gewährt.</p> <p>2. Mitversichert ist (bezüglich der in dieser Versicherung einbezogenen Grundstücke) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.</p> <p>2.1. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 150.000,- € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4. AHB GVO),</p> <p>2.2. als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,</p> <p>2.3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß der beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden,</p> <p>2.4 des Zwangs- oder Konkursverwalters in dieser Eigenschaft,</p> <p>2.5 als Miteigentümer des bezeichneten Gemeinschaftsgrundstückes.</p> <p>Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche dem prozentualen Eigenanteil des Versicherungsnehmers am Gemeinschaftsgrundstück entspricht, gleichgültig, von welchem Miteigentümer der Schaden verursacht wurde. Hat der Versicherungsnehmer jedoch einen Schaden allein zu vertreten und ist ein Ausgleich im Innenverhältnis der Eigentümer nicht möglich, findet die beurkundete Einschränkung der Ersatzpflicht keine Anwendung.</p> <p>3. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.3.1951 gilt außerdem:</p> <p>(1) Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.</p> <p>(2) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.</p> <p>(3) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.</p> <p>(4) Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB GVO -</p> <p>a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter,</p> <p>b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer,</p> <p>c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.</p> <p>d) Veranstaltungen der Hausgemeinschaft, sofern hieran nicht mehr als 50 nicht zur Hausgemeinschaft gehörende Personen teilnehmen.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.</p> <p>4. aus dem Besitz und der Verwendung von Aufzügen, Fahrstühlen, Sammelheizungen und Fernsprechern auf dem versicherten Grundstück.</p>
--	--

4. Deckungserweiterungen	
4.1. Sachschäden durch häusliche Abwässer:	Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB GVO - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
4.2. Sachschäden durch allmähliche Einwirkung:	Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. 1 5 AHB GVO - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).
4.3. Vermögensschäden:	<p>4.3.1 Mitversichert gilt in Abänderung von Ziff. 2 AHB GVO die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.</p> <p>4.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden</p> <p>a) die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen,</p> <p>b) durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen),</p> <p>c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,</p> <p>d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung,</p> <p>e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,</p> <p>f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,</p> <p>g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen,</p> <p>h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung,</p> <p>i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung,</p> <p>j) Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.</p>
4.4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	<p>4.4.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers oder Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.</p> <p>4.4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, - Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h, - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h. <p>Hierfür gilt:</p> <p>Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in § 3 Ziff. 3.1 (2) und in § 4 Ziff. 4.3 AHB GVO.</p> <p>Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.</p> <p>Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.</p>
4.5 Schäden mitversicherter Personen untereinander	Abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB GVO in Ergänzung zu Ziff. 27 AHB GVO gilt vereinbart, dass gesetzliche Haftpflichtansprüche untereinander mitversichert sind.
4.6 Prozesskosten	Abweichend von Ziff. 6.6 AHB GVO die Prozesskosten in voller Höhe, auch wenn die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme übersteigen.
4.7 Be- und Entladeschäden	Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB GVO die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim und/oder durch Be- und Entladen und infolge des Be- und Entladens und alle sich daraus ergebenden Folgeschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Landfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziff. 7.7 AHB GVO die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.
4.8 Vorsorgeversicherung	Abweichend von den Bestimmungen der Vorsorgeversicherung der AHB GVO gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.
4.9 Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern	Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB GVO - übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
4.10 Versehensklausel	Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist. Die in Ziff. 30 AHB GVO festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

4.11 Innovationsklausel/ Bedingungsverbesserungen	Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB GVO) oder die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung TOP-VIT ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
4.12 Klausel zur Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit:	<p>(1) Wenn Sie während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos werden, setzen wir den Vertrag auf Ihren Wunsch außer Kraft. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald Sie bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind. Die Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.</p> <p>(2) Wir gewähren während der Außerkraftsetzung beitragsfreien Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen, wenn Sie bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens drei Monaten die Beiträge zu Ihrer Privathaftpflichtversicherung bezahlt und das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt am Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung seit Vertragsbeginn.</p> <p>(3) Sofern die Arbeitslosigkeit bei Beantragung der Außerkraftsetzung noch nicht beendet war, werden wir von Zeit zu Zeit bei Ihnen anfragen, ob die Arbeitslosigkeit noch andauert. Unterrichten Sie uns über das Ende der Arbeitslosigkeit bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt unserer Anfrage, so endet die Außerkraftsetzung gleichzeitig mit dem Ende der Arbeitslosigkeit. Andernfalls wird erst mit Zugang Ihrer Mitteilung die Außerkraftsetzung beendet und der Versicherungsschutz wieder in Kraft gesetzt. Endet der beitragsfreie Versicherungsschutz nach Nr. 2 vor dem Ende der Arbeitslosigkeit, können Sie eine Unterbrechung vermeiden, indem Sie spätestens 4 Wochen nach dem Ende des beitragsfreien Zeitraumes die prämienschuldige Wiederinkraftsetzung beantragen.</p> <p>(4) Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung länger als 1 Jahr andauert.</p>
4.13 Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko	<p>4.13.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.</p> <p>Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von im Haushalt vorhandenen Kleingebinden (wie Farbe, Lacke, Reinigungsmittel, usw.) bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 100 l/kg.</p> <p>4.13.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von der GVO insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB GVO. Auf Weisung der GVO aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung der GVO von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung der GVO.</p> <p>4.13.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.</p> <p>4.13.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p>
4.14 Summen- und Bedingungs-differenzdeckung	<p>Beantragt ein Kunde Anschlussversicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitiger gültiger auslaufender Haftpflichtversicherungsvertrag, so besteht eine Summen- und Bedingungs-differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:</p> <p>Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages über den der anderen noch bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgeht, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsschutz gedeckt wären.</p> <p>1. Eine Leistung aus der Summen- und Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung.</p> <p>2. Deckung aus bestehenden Haftpflichtversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.</p> <p>3. Dabei bilden die in diesem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.</p>

	<p>4. Leistet der Versicherer aus einer anderen Haftpflichtversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert.</p> <p>Der Versicherungsschutz für die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.</p> <p>Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt.</p> <p>Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.</p> <p>Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p.r.t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.</p> <p>Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Versicherungsfall dem Versicherer anzuzeigen, sofern bereits für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder teilweise leistet, 2. den Versicherungsfall dem Versicherer spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat. <p>Der Versicherungsnehmer hat im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.</p>
<p>4.15 Ansprüche aus Benachteiligungen (Antidiskriminierungsdeckung)</p>	<p>4.15.1 Abweichend von Ziff. 7.16 und 7.17 AHB GVO besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen wegen eines Diskriminierungsstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), für einen Schaden haftpflichtig gemacht werden.</p> <p>Vom Versicherungsschutz umfasst sind Ansprüche auf Ersatz von Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie immaterieller Schäden, z.B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25ff. AGG).</p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst ebenfalls die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen wegen Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.</p> <p>Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.</p> <p>4.15.2 Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.</p> <p>4.15.3 Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB GVO - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches gegen den Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zu haben.</p> <p>4.15.4 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.</p> <p>4.15.5 Der Umfang der Leistung des Versicherers ist auf 50.000 € für jeden Versicherungsfall und für alle während der eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle begrenzt.</p> <p>Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchssteller.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) aufgrund einer im versicherten Zeitraum begangenen Pflichtverletzung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, (2) aufgrund mehrerer im versicherten Zeitraum begangener Pflichtverletzungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall. Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. <p>Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der zur Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p>

	<p>4.15.6 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche</p> <p>(1) wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen; des Versicherungsnehmers und/oder den versicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die nach Vertragsabschluss ohne ihr Wissen von anderen versicherten Personen begangen wurden.</p> <p>Wird Vorsatz oder eine wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz für die versicherten Personen rückwirkend. Die versicherten Personen sind dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.</p> <p>(2) welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden-.</p> <p>(3) wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten.</p> <p>(4) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind.</p> <p>(5) wegen Gehalt, rückwirkende Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersvorsorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen.</p> <p>(6) im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechts, namentlich des Betriebsverfassungsgesetzes sowie im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen. Unberührt bleiben Ansprüche nach § 17Abs. 2 AGG.</p> <p>(7) wegen Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>(8) wegen Erfüllungsansprüchen und Erfüllungssurrogaten gemäß § 281 i.V. m. § 280 BGB; ausgenommen hiervon bleiben Ansprüche nach §§ 15 und 21 AGG.</p> <p>(9) für den Fall, dass versicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.</p> <p>4.15.7 Besteht für einen der unter Ziff. 4.14.1 genannten Schäden auch unter einem, gegebenenfalls zeitlich früher geschlossenen, weiteren Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien für die Eintrittspflicht des Versicherers ausschließlich die Regelungen dieses Vertrages maßgeblich.</p> <p>Besteht für unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Versicherungsfall auch unter einem anderen Versicherungsvertrag eines anderen Versicherers Versicherungsschutz, so sind die Versicherten verpflichtet, den Versicherungsfall zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherer bestreitet, so ist dieser verpflichtet, diese Versicherungsverträge offen zu legen und etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag auf Weisung des Versicherers durchzusetzen.</p>
<p>4.16 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung</p>	<p>4.16.1 Eingeschlossen ist - soweit abweichend von den entsprechenden Ausschlussbestimmungen der AHB GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten oder im Rahmen der Datenverarbeitung, z. B. im Internet, per Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um</p> <p>(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderungen von Daten (Datenänderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadenprogramme,</p> <p>(2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhafter Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhafter erfasster Daten, <p>(3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.</p> <p>Für Ziff. 4.1 (1) bis 4.1 (3) gilt:</p> <p>Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherungsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.</p> <p>4.16.2 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von den Ausschlussbestimmungen der AHB GVO - für Versicherungsfälle im Ausland.</p> <p>4.16.3 Nicht versichert sind sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege, - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung, - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege, - Bereithaltung fremder Inhalte z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing, - Betrieb von Datenbanken

	<p>4.16.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche</p> <p>(1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde). <p>(2) die in engen Zusammenhang stehen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming), - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen, <p>(3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.</p>
<p>4.17 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen</p>	<p>Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung AHB GVO und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (BB HuG TOP-VIT) zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.</p>
<p>4.18 Anpassung der Prämie</p>	<p>Abweichend von Ziff. 15 AHB gelten für die Prämienanpassung folgende Bestimmungen:</p> <p>Die Prämien werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Schadenregulierungskosten, Rückversicherungsprämien, Verwaltungskosten, Feuerschutzsteuer, Provisionen) und Gewinnansatz kalkuliert.</p> <p>4.18.1 Prämienanpassungsklausel</p> <p>(1) Der Versicherer ist berechtigt, die Kalkulation für bestehende Verträge jährlich zu überprüfen. Dabei ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Zahl von Risiken, die die gleichen Tarifmerkmale aufweisen, auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung des Versicherers zu berücksichtigen. Dabei sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik anzuwenden. Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Prämienanpassungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge.</p> <p>(2) Die Prämien dürfen nach der Anpassung nicht höher sein, als die Prämien für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife die gleichen Tarifmerkmale sowie den gleichen Deckungsumfang aufweisen.</p> <p>(3) Die Prämienanpassungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.</p> <p>(4) Der Versicherungsnehmer hat im Falle einer sich heraus ergebenden Prämienerrhöhung das Recht den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Prämienerrhöhung erfolgen.</p>
<p>4.19 Best-Leistungsgarantie</p>	<p>4.19.1 Sofern im Versicherungsschein und/oder im Nachtrag vereinbart gilt:</p> <p>Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung mit weitreichenderem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen anbieten, als die GVO anbietet, wird der Versicherer im Schadenfall</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitern, b) Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze des anderweitigen Versicherers, jedoch maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme, erweitern, c) Selbstbeteiligungen, sofern es sich nicht um generell zum Vertrag vereinbarte handelt, auf die Höhe solcher eines anderweitigen Vertrages reduzieren. <p>Es muss sich um benannte Einschlüsse ohne Zuschlagsbeitrag handeln. Deckungen auf „All-Risk“-Basis oder Einschlüsse, die generell einer Beitragspflicht unterliegen, fallen nicht darunter.</p> <p>Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die weitgehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen schriftlich nachweist.</p> <p>Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind generell Haftpflichtansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus im Ausland vorkommende Schadenereignisse - jegliche Assistancelistungen, wie unter anderem Not- und Handwerkerservice, juristische Hilfeleistungen, Betreuungsleistungen, - wegen der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus, - aufgrund beruflicher, nebenberuflicher und gewerblicher Risiken, - aus dem Gewässerschaden- und Anlagenrisiko, - wegen Vorsatz,

	<p>- wegen vertraglicher Haftung, - wegen Eigenschäden, - aufgrund des Haltens und des Gebrauchs von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, - wegen Kernenergie sowie - Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnissen zurückzuführen sind.</p> <p>4.19.2 Teil-Kündigungsmöglichkeit Diese Regelung der „GVO-Best-Leistungsgarantie“ kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.</p>
B. Bauherren-Haftpflichtversicherung VIT	
Soweit die Bauherren-Haftpflichtversicherung vereinbart worden ist, gilt folgendes:	
In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO; nachfolgend AHB GVO genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:	
1. Versicherungsumfang	<p>1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB GVO) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.</p> <p>1.2 Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: Bauen in eigener Regie, sh. Zusatzrisiko) an Dritte vergeben sind.</p> <p>1.3 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.</p> <p>1.4 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.</p> <p>1.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht a) als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk gemäß Abschnitt A. 1.6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.</p>
2. Deckungserweiterungen	<p>2.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (1) und Ziffer 7.10 (b) AHB GVO - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten (Höchstentschädigung 30.000,- €) oder Erdbeben. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/ oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.</p> <p>2.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB GVO - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Ziffer 7.10 (b) AHB GVO bleibt unberührt.</p> <p>2.3. Allmähliche Einwirkung Für Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen/ Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) entstehen, besteht im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme Versicherungsschutz höchstens bis 3.000.000,- € je Versicherungsfall, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p>
3. Zusatzrisiko Bauen in eigener Regie/ Nachbarschaftshilfe, falls vereinbart	<p>(Selbsthilfe bei Planung, Bauleitung, Bauausführung)</p> <p>Falls beantragt, ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bauen in Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe versichert.</p> <p>Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.</p> <p>Weiterhin ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/ oder Bauleitung. Schäden am geplanten Bauobjekt bleiben ausgeschlossen.</p>
4. Zusatzrisiko Kräne und Winden, falls vereinbart	<p>Mitversichert ist, sofern beantragt, die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von eigenen, gemieteten oder geliehenen Kränen, Winden und sonstigen mechanischen Be- und Entladevorrichtungen.</p>

<p>5. Einsatz eigener oder geliehener/ gemieteter Baumaschinen - ohne fremdes Bedienungspersonal</p>	<p>Falls vereinbart, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Einsatz eigener oder geliehener/ gemieteter selbstfahrender Baumaschinen (Arbeitsmaschinen) bis 20 km/h, Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h (z.B. Hub- und Gabelstapler) und nichtselbstfahrender Baumaschinen/ Geräte (z.B. Hochbaukran).</p> <p>Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1(2) AHB GVO und in Ziff. 4.3 (1) AHB GVO.</p> <p>Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des fremden angemieteten Bedienungspersonals. Ferner sind nicht versichert Schäden an den geliehenen/ gemieteten Maschinen/ Geräten.</p> <p>5.1. Leitungsschäden</p> <p>Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohren und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden. Abweichend von Ziff. 7.7 AHB GVO und Ziff. 7.10 AHB GVO schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein. Die Höchstentschädigung des Versicherers beträgt im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden zusammen 100.000,- € . Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der vereinbarten Vertragsdauer ist auf das Zweifache dieser Summe begrenzt.</p> <p>5.2. Be- und Entladeschäden</p> <p>Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB GVO und Ziff. 7.10 (b) AHB GVO die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim und/ oder durch Be- und Entladen und infolge des Be- und Entladens und alle sich daraus ergebenden Folgeschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Landfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziff. 7.7 AHB GVO die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.</p>
<p>6. Nicht versicherte Risiken</p>	
<p>6.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge (sofern nicht gem. Ziff. 5. vereinbart)</p>	<p>6.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.</p> <p>6.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> <p>6.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p> <p>6.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 6.1.1 und 6.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>
<p>6.2 Luft-/ Raumfahrzeuge</p>	<p>6.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> <p>6.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p> <p>6.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.</p>
<p>7. Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko</p>	<p>7.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.</p> <p>Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von im Haushalt vorhandenen Kleingebinden (wie Farben, Lacke, Reinigungsmittel) usw. bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 100 l/kg.</p>

	<p>7.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von der GVO insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB GVO. Auf Weisung der GVO aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung der GVO von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung der GVO.</p>
	<p>7.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.</p>
	<p>7.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p>

Osterstraße 15
26122 Oldenburg

Telefon: 0441 9236-0
E-Mail: kontakt@g-v-o.de
Homepage: www.g-v-o.de



Produktdetails Tierhalterhaftpflichtversicherung TOP-VIT

- Stand 03.2020 -

	beitragsfrei mitversichert
- Unbegrenzter Auslandsaufenthalt in Europa	✓
- Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern	✓
- Innovationsklausel	✓
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	✓
- Mitversicherung von Forderungsausfällen	✓
- Flurschäden	✓
- Summen- und Bedingungs-differenzdeckung	✓
- Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur durch nachhaltige Unternehmen	bis 50 %, max. 2.500 €
<u>Spezielle Deckungserweiterungen Hunde</u>	
- Best-Leistungsgarantie	gegen Zuschlag
- Kein Leinenzwang	✓
- Teilnahme an Hunderennen, Schauvorführungen, Turnieren und Unterricht	✓
- Hundeschlittenfahrten	✓
- Deckschäden aus gewolltem und ungewolltem Deckakt	✓
- Beitragsfreie Mitversicherung von Welpen bis 12 Monate	✓
- Mietsachschäden an Gebäuden bis 1 Mio. €	✓
- Mietsachschäden an mobilen Gegenständen bis 30.000 € (SB 100 €)	✓
- Nutzung des Tieres als Blindenhund / Rettungshund	✓
- tierische Ausscheidungen	✓
<u>Spezielle Deckungserweiterungen Pferde</u>	
- beitragsfreie Mitversicherung von Fohlen bis 12 Monate	✓
- Mitversicherung von Kutschfahrten (nicht gewerblich)	✓
- Deckschäden aus gewolltem und ungewolltem Deckakt	✓
- Mietsachschäden an Gebäuden (auch Stallungen / Reithallen) bis 1 Mio € (SB 20 %, min. 250 €)	✓
- Fremdreiterrisiko	✓
- Mitversicherung von Reitbeteiligungen	✓
- Mitversicherung von Reitlehrern bis 6.000 € Jahreseinkommen	✓
- Reiten ohne Sattel	✓
- Reiten mit gebissloser Zäumung	✓
- Teilnahme an Turnieren, Distanzritten und Pferderennen	✓
- Schäden an Transportanhängern bis 30.000 € (SB 20 %, min. 150 €)	✓



Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen Tierhalter-Haftpflichtversicherung TOP-VIT

In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO; nachfolgend AHB GVO genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:

A. Tierhalter-Haftpflichtversicherung	
1. Versicherte Risiken	Versichert ist - im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden AHB GVO und der folgenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Tiere. Dem Versicherer sind insbesondere Art oder Rasse, Alter, Name und, sofern vorhanden, die Chipnummer als Identifikationsmerkmal anzugeben.
2. Versicherte Personen	Versichert ist/ sind - der Versicherungsnehmer, - die Familienangehörigen des Versicherungsnehmers, - aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, - der nicht gewerbsmäßig tätige Tierhüter in dieser Eigenschaft. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tierhüter an den Versicherungsnehmer.
3. Leistungsumfang	Es gelten die im Versicherungsschein/ Nachtrag genannten Versicherungssummen und ggf. Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und 6 AHB GVO wird hingewiesen.
4. Deckungserweiterungen	Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/ Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss im Besondern beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers. Ohne besondere Prämienrechnung gilt jedoch Folgendes als vereinbart:
4.1. Vorübergehende Auslandsaufenthalte	Mitversichert ist bei unbegrenzten Auslandsaufenthalten in Europa und sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalten bis zu fünf Jahren - abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO - auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen der Versicherer erfolgen in €. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
4.2. Gewässerschaden (Restrisiko)	Mitversichert sind Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko - (Versicherung des sog. Gewässerschaden-Restrisikos) wie nachfolgend beschrieben: 4.2.1. Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt). Abweichend vom vorherigen Absatz besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 50 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 l/kg nicht übersteigt. Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (2) AHB GVO (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), sowie Ziff. 3.1 (3) AHB GVO und Ziff. 4 AHB GVO (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn die genannte Lagermenge überschritten wird. 4.2.2. (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB GVO. (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers. 4.2.3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. 4.2.4. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4.3. Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers	Für den mitversicherten Ehegatten/ Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder für unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten/ Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
4.4. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern	Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB GVO übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie gesetzliche Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen nach Punkt 2 gegen alle sonstigen versicherten Personen.
4.5. Versehensklausel	Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist. Die in Ziff. 30 AHB GVO festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.
4.6. Innovationsklausel/ Bedingungsverbesserungen	Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB GVO) oder die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung TOP-VIT ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse zum jeweils aktuellen Stand abweichen, so gelten diese Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
4.7. Klausel zur Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit:	<p>(1) Wenn Sie während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos werden, setzen wir den Vertrag auf Ihren Wunsch außer Kraft. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald Sie bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind. Die Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.</p> <p>(2) Wir gewähren während der Außerkraftsetzung beitragsfreien Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen, wenn Sie bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens drei Monaten die Beiträge zu Ihrer Tierhalterhaftpflichtversicherung bezahlt und das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt am Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung seit Vertragsbeginn.</p> <p>(3) Sofern die Arbeitslosigkeit bei Beantragung der Außerkraftsetzung noch nicht beendet war, werden wir von Zeit zu Zeit bei Ihnen anfragen, ob die Arbeitslosigkeit noch andauert. Unterrichten Sie uns über das Ende der Arbeitslosigkeit bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt unserer Anfrage, so endet die Außerkraftsetzung gleichzeitig mit dem Ende der Arbeitslosigkeit. Andernfalls wird erst mit Zugang Ihrer Mitteilung die Außerkraftsetzung beendet und der Versicherungsschutz wieder in Kraft gesetzt. Endet der beitragsfreie Versicherungsschutz nach Nr. 2 vor dem Ende der Arbeitslosigkeit, können Sie eine Unterbrechung vermeiden, indem Sie spätestens 4 Wochen nach dem Ende des beitragsfreien Zeitraumes die prämienschuldige Wiederinkraftsetzung beantragen.</p> <p>(4) Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung länger als 1 Jahr andauert.</p>
4.8. Mitversicherung von Forderungsausfällen	<p>Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Tierhalter-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Tierhalter-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages.</p> <p>Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Tierhalter- Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.</p> <p>4.8.1. Erfolgreiche Vollstreckung Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass - entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, - oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.</p> <p>4.8.3. Entschädigung Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend § 86 Versicherungsvertragsgesetz an den Versicherer abzutreten.</p> <p>4.8.4. Subsidiarität Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Verträge an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.</p>

4.9. Sachschäden durch allmähliche Einwirkung	Eingeschlossen in die Versicherung sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die entstanden sind durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).
4.10. Vorsorgeversicherung	Abweichend von Ziff. 4.2 AHB GVO gelten die Deckungssummen zur Vorsorgeversicherung analog der beantragten Deckungssummen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung vereinbart.
4.11. Flurschäden	Mitversichert sind Flurschäden
4.12 Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung	<p>4.12.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Bestimmungen über Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen der AHB GVO wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.</p> <p>4.12.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden</p> <p>(1) durch den Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;</p> <p>(2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;</p> <p>(3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.</p> <p>(4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;</p> <p>(5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;</p> <p>(6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;</p> <p>(7) aus Rationalisierung und Automatisierung;</p> <p>(8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Kartell- oder Wettbewerbsrechts;</p> <p>(9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;</p> <p>(10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;</p> <p>(11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;</p> <p>(12) aus den Abhandenkommen von Sachen und Tieren, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;</p> <p>(13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).</p>
4.13 Summen- und Bedingungs-differenzdeckung	<p>Beantragt ein Kunde Anschlussversicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitiger gültiger auslaufender Haftpflichtversicherungsvertrag, so besteht eine Summen- und Bedingungs-differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:</p> <p>Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages über den der anderen noch bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgeht, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsschutz gedeckt wären.</p> <p>1. Eine Leistung aus der Summen- und Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung.</p> <p>2. Deckung aus bestehenden Haftpflichtversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.</p> <p>3. Dabei bilden die in diesem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.</p> <p>4. Leistet der Versicherer aus einer anderen Haftpflichtversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert.</p> <p>Der Versicherungsschutz für die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragsingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.</p> <p>Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt.</p> <p>Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.</p> <p>Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p.r.t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.</p> <p>Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich</p> <p>1. den Versicherungsfall dem Versicherer anzuzeigen, sofern bereits für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder teilweise leistet,</p> <p>2. den Versicherungsfall dem Versicherer spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.</p>

<p>4.14 Best-Leistungsgarantie für die Hundehalterhaftpflichtversicherung</p>	<p>4.14.1 Sofern im Versicherungsschein oder im Nachtrag vereinbart gilt:</p> <p>Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Privat-Haftpflichtversicherung mit weitreichenderem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen anbieten, als der Versicherer anbietet, wird der Versicherer im Schadenfall</p> <p>a) den Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitern,</p> <p>b) Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze des anderweitigen Versicherers, jedoch maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme, erweitern,</p> <p>c) Selbstbeteiligungen, sofern es sich nicht um generell zum Vertrag vereinbarte handelt, auf die Höhe solcher eines anderweitigen Vertrages reduzieren.</p> <p>Es muss sich um benannte Einschlüsse ohne Zuschlagsbeitrag handeln. Deckungen auf „All-Risk“-Basis oder Einschlüsse, die generell einer Beitragspflicht unterliegen, wie beispielhaft Berufshaftpflicht für Lehrer oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, fallen nicht darunter.</p> <p>Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen schriftlich nachweist.</p> <p>Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind generell Haftpflichtansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus im Ausland vorkommende Schadenereignisse, - jegliche Assistenzleistungen, wie unter anderem Not- und Handwerkerservice, juristische Hilfeleistungen, Betreuungsleistungen, - wegen der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus, - aufgrund beruflicher, nebenberuflicher und gewerblicher Risiken, - aus dem Gewässerschaden- und Anlagenrisiko, - wegen Vorsatz - wegen vertraglicher Haftung, - wegen Eigenschäden, - Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen mit Ausnahme der Zwischenablagerung von Abfällen, - aufgrund des Haltens und des Gebrauchs von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnissen zurückzuführen sind. <p>4.14.2 Teil-Kündigungsmöglichkeit</p> <p>Diese Regelung der „GVO Best-Leistungsgarantie“ kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.</p>
<p>5.0. Bei der Haltung von Hunden gilt zusätzlich eingeschlossen</p>	
<p>5.1. Versicherungsschutz aus Risikohöherung/ Risikoerweiterung für versicherungspflichtige Hunde</p>	<p>Abweichend von Ziff. 3.1 (2) AHB GVO besteht für versicherungspflichtige Hunde Versicherungsschutz im Rahmen der Risikohöherung oder Risikoerweiterung.</p>
<p>5.2. Teilnahme an Hunderennen, Schauvorführungen, Turnieren und Unterricht</p>	<p>Mitversichert sind Haftpflichtansprüche infolge privater Teilnahme an Hunde-/ Hundeschlittenrennen, privater Teilnahme an Veranstaltungen wie Schauvorführungen und Turniere sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe). Weiterhin gilt die Teilnahme am Unterricht einer Hundeschule und/ oder eines Hundevereins mitversichert.</p> <p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der durch die Teilnahme erwirtschaftete Vermögenszuwachs (Geld- und Sachpreise) maximal 6.000,-€ im Kalenderjahr beträgt.</p>
<p>5.3. Hundeschlittenfahrten</p>	<p>Mitversichert sind Haftpflichtansprüche infolge privaten Gebrauchs eigener oder fremder Hundeschlitten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der durch die Teilnahme erwirtschaftete Vermögenszuwachs (Geld- und Sachpreise) maximal 6.000,-€ im Kalenderjahr beträgt.</p> <p>Mitversichert sind Haftpflichtansprüche infolge privaten Gebrauchs eigener oder fremder Hundefuhrwerke (z.B. Kutschen oder Schlitten).</p>
<p>5.4. Deckschäden</p>	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus ungewolltem oder gewolltem Deckakt.</p>
<p>5.5. Mitversicherung der Welpen</p>	<p>Mitversichert sind die Welpen der über diesen Vertrag versicherten Hunde, sofern sie sich noch im Besitz des Versicherungsnehmers befinden und nicht älter als 12 Monate sind. Ältere Welpen stellen eine Erweiterung im Sinne Ziff. 3.1(2) AHB GVO dar und müssen zur Beitragsregulierung gemäß Ziff. 13 AHB GVO angemeldet werden.</p>

<p>5.6. Mietsachschäden</p>	<p>5.6.1. Mietsachschäden an Gebäuden</p> <p>Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Mitversichert sind Schäden durch tierische Ausscheidungen. Die Versicherungssumme für Mietsachschäden beträgt 1.000.000,- € im Rahmen der Sachschadendeckungssumme.</p> <p>Ausgeschlossen sind</p> <p>1. Haftpflichtansprüche wegen</p> <p>a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,</p> <p>b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,</p> <p>c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann</p> <p>2. Die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (Text des Feuerregressverzichtsabkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.).</p>		
	<p>5.6.2. Mietsachschäden an mobilen Gegenständen</p> <p>Für Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/ Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/ -häusern, Pensionen und Schiffskabinen besteht je Versicherungsfall bis zur Höhe von 30.000,- € der Mietsachschaden-Denkungssumme Versicherungsschutz.</p> <p>Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 100,- € selbst.</p> <p>Aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Hundetransportanhängern. Die Versicherungssumme je Schaden beträgt 30.000,- €, höchstens jedoch das Doppelte für alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres.</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden jeweils 250,- € selbst zu tragen.</p>		
<p>5.7. Nutzung als Blindenhund, Rettungshund</p>	<p>Die Nutzung des Tieres als Blindenhund gilt mitversichert, sofern eine mitversicherte Person dieses Tier nutzt. Ebenso gilt mitversichert die Nutzung des Tieres als Therapie-, Such- und Rettungshund (nicht gewerblich), sofern eine mitversicherte Person dieses Tier nutzt.</p>		
<p>5.8. Ausschlüsse</p>	<p>5.8.1. Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert.</p> <p>5.8.2. Sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, besteht kein Versicherungsschutz für das Halten von gefährlichen Hunden/ Kampfhunden, sowie Hunden, die aufgrund von Gesetzen und/ oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht unterliegen.</p> <p>Die vorsätzliche Nichteinhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Auflagen führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers, es sei denn, sie hatte keine Auswirkung auf den Eintritt des Schadenfalles. Kein Versicherungsschutz wird geboten für folgende Hunderassen sowie alle Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.</p> <p>Ebenso wird kein Versicherungsschutz für behördlich als gefährlich eingestufte Hunde gewährt.</p> <table border="0" data-bbox="496 1137 1482 2067"> <tr> <td data-bbox="496 1137 986 2067"> <ul style="list-style-type: none"> - Alano - American Bulldog - American Bully - American Pit Bull Terrier - American Stafford Terrier - American Staffordshire Terrier - Anatolischer Hirtenhund - Argentinische Dogge - Argentinischer Mastiff - Bandog - Bordeaux Dogge - Bordeaux Mastiff - Brasilianischer Mastiff - Bullmastiff - Bullterrier - Ca de Bou - Cane Corso - Cane Corso Italiano - Carpatin - Chinesischer Kampfhund - Coban Köpegi - Dobermann - Dogo Argentino - Dogo Canario - Dogo Mallorquin - Dogue des Bordeaux - English Bull Terrier - Fila Brasileiro - Italienischer Corso Hund - Japanischer Kampfhund - Kangal - Karabas - Karst Schäferhund - Kaukasischer Owtscharka - Komondor - Kraski Ovcar </td> <td data-bbox="986 1137 1482 2067"> <ul style="list-style-type: none"> - Mallorca Dogge - Mastiff - Mastin de los Pirineos - Mastin Espanol - Mastin extremeno - Mastin leones - Mastin Manchego - Mastino Napoletano - Miniature Bull Terrier - Mioritic - Mittelasiat.Owtcharka - Old Country Bulldog - Old English Bulldog - Old English Mastiff - Old English White - Perro de Presa Canario - Perro de Presa Mallorquin - Perro Dogo Mallorquin - Pitbull - Pitbullterrier - Podhalaner - Pyrenäenhund - Rafeiro do Alentejo - Römischer Kampfhund - Rottweiler - Sarplaninac - Shar-Pei - Spanische Dogge - Spanish Mastiff - Staffordshire Bullterrier - Südrussischer Owtscharka - Tibet Mastiff - Tosa Inu - Tosa Ken - Tosa Token - Zwerg Bull Terrier </td> </tr> </table> <p>Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (2) und (3) (Erhöhung oder Erweiterung) sowie Ziff. 4 (Vorsorgeversicherung) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB GVO) finden auf diese genannten Risiken keine Anwendung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Alano - American Bulldog - American Bully - American Pit Bull Terrier - American Stafford Terrier - American Staffordshire Terrier - Anatolischer Hirtenhund - Argentinische Dogge - Argentinischer Mastiff - Bandog - Bordeaux Dogge - Bordeaux Mastiff - Brasilianischer Mastiff - Bullmastiff - Bullterrier - Ca de Bou - Cane Corso - Cane Corso Italiano - Carpatin - Chinesischer Kampfhund - Coban Köpegi - Dobermann - Dogo Argentino - Dogo Canario - Dogo Mallorquin - Dogue des Bordeaux - English Bull Terrier - Fila Brasileiro - Italienischer Corso Hund - Japanischer Kampfhund - Kangal - Karabas - Karst Schäferhund - Kaukasischer Owtscharka - Komondor - Kraski Ovcar 	<ul style="list-style-type: none"> - Mallorca Dogge - Mastiff - Mastin de los Pirineos - Mastin Espanol - Mastin extremeno - Mastin leones - Mastin Manchego - Mastino Napoletano - Miniature Bull Terrier - Mioritic - Mittelasiat.Owtcharka - Old Country Bulldog - Old English Bulldog - Old English Mastiff - Old English White - Perro de Presa Canario - Perro de Presa Mallorquin - Perro Dogo Mallorquin - Pitbull - Pitbullterrier - Podhalaner - Pyrenäenhund - Rafeiro do Alentejo - Römischer Kampfhund - Rottweiler - Sarplaninac - Shar-Pei - Spanische Dogge - Spanish Mastiff - Staffordshire Bullterrier - Südrussischer Owtscharka - Tibet Mastiff - Tosa Inu - Tosa Ken - Tosa Token - Zwerg Bull Terrier
<ul style="list-style-type: none"> - Alano - American Bulldog - American Bully - American Pit Bull Terrier - American Stafford Terrier - American Staffordshire Terrier - Anatolischer Hirtenhund - Argentinische Dogge - Argentinischer Mastiff - Bandog - Bordeaux Dogge - Bordeaux Mastiff - Brasilianischer Mastiff - Bullmastiff - Bullterrier - Ca de Bou - Cane Corso - Cane Corso Italiano - Carpatin - Chinesischer Kampfhund - Coban Köpegi - Dobermann - Dogo Argentino - Dogo Canario - Dogo Mallorquin - Dogue des Bordeaux - English Bull Terrier - Fila Brasileiro - Italienischer Corso Hund - Japanischer Kampfhund - Kangal - Karabas - Karst Schäferhund - Kaukasischer Owtscharka - Komondor - Kraski Ovcar 	<ul style="list-style-type: none"> - Mallorca Dogge - Mastiff - Mastin de los Pirineos - Mastin Espanol - Mastin extremeno - Mastin leones - Mastin Manchego - Mastino Napoletano - Miniature Bull Terrier - Mioritic - Mittelasiat.Owtcharka - Old Country Bulldog - Old English Bulldog - Old English Mastiff - Old English White - Perro de Presa Canario - Perro de Presa Mallorquin - Perro Dogo Mallorquin - Pitbull - Pitbullterrier - Podhalaner - Pyrenäenhund - Rafeiro do Alentejo - Römischer Kampfhund - Rottweiler - Sarplaninac - Shar-Pei - Spanische Dogge - Spanish Mastiff - Staffordshire Bullterrier - Südrussischer Owtscharka - Tibet Mastiff - Tosa Inu - Tosa Ken - Tosa Token - Zwerg Bull Terrier 		

6.0. Bei der Haltung von Pferden gilt zusätzlich eingeschlossen	
6.1. Mitversicherung von Fohlen	Mitversichert sind die Fohlen des versicherten Pferdes bis zu einem Alter von 12 Monaten. Voraussetzung ist, dass sich die Tiere bis dahin im Besitz des Versicherungsnehmers befinden.
6.2. Mitversicherung von Kutschfahrten	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung der Reittiere als Zugtiere bei privaten Kutsch-, Planwagen- oder Schlittenfahrten einschließlich der gelegentlichen, unentgeltlichen Beförderung von Gästen. Wird das Gespann durch fremde Pferde ergänzt, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters des fremden Pferdes mitversichert. Erlangt der fremde Tierhalter Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Besitz von Kutschen, Planwagen oder Schlitten und wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und/ oder Mangelhaftigkeit der Kutschen, Planwagen oder Schlitten liegt.
6.3. Teilnahme an Turnieren	Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und des berechtigten Reiters aus der Teilnahme an Turnieren, Distanzritten und Pferderennen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
6.4. Deckschäden	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus ungewolltem oder gewolltem Deckakt.
6.5. Mietsachschäden	
6.5.1. Mietsachschäden an Gebäuden	Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden; ebenso aus der Beschädigung von (teil-) gemieteten Stallungen/ Reithallen. Mitversichert sind Schäden durch tierische Ausscheidungen. Die Versicherungssumme für Mietsachschäden beträgt 1.000.000,- € im Rahmen der Sachschadendeckungssumme. Im Versicherungsfall wird eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 % des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens aber 250 € abgezogen. Ausgeschlossen sind 1. Haftpflichtansprüche wegen a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung, b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann 2. Die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (Text des Feuerregressverzichtsabkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.).
6.5.2. Mietsachschäden an Transportanhängern	Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten bzw. geliehenen Pferdetransportanhängern, sofern hierfür nicht über einen anderen Vertrag Entschädigung verlangt werden kann. Die Versicherungssumme je Schaden beträgt 30.000,- €, höchstens aber jeweils das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 20 %, min. 150,- € selbst. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.
6.5.3 Mietsachschäden an beweglichen Reitzubehör	Mitversichert ist - abweichend - von Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemietetem, gepachtetem oder geliehenem beweglichem Reitzubehör (z.B. Sattel, Helm, Gerte, Trense). Die Versicherungssumme je Schaden beträgt 5.000,- €, höchstens jedoch das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden jeweils 250,- € selbst zu tragen.
6.6. Fremdreiterrisiko	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Überlassung/ Leihe von Pferden an Dritte.
6.7. Reitbeteiligungen	Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Reitbeteiligten. Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Pferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten. Bei Verwendung des Reittieres zum unentgeltlichen Verleih an fremde Reittiernutzer und sofern die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, gelten Haftpflichtansprüche der Reitbeteiligten gegen den Versicherungsnehmer als mitversichert.
6.8. Reiten ohne Sattel/ Reiten mit gebissloser Zäumung	Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Reiten des versicherten Tieres ohne Sattel und/ oder mit gebissloser Zäumung.
6.9 Reitlehrer	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen, unentgeltlichen, privaten Tätigkeit als Reitlehrer. Eine solche liegt vor, wenn dadurch ein jährliches Einkommen von über 6.000,- € nicht überschritten wird.
6.10 Rettungs- und Bergungskosten	Mitversichert sind die Rettungs- und Bergungskosten bei dem versicherten Pferd. Die Versicherungssumme je Schaden beträgt 3.000,- €.
7. Ausschlüsse	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche 7.1. wegen Schäden aus dem Zurverfügungstellen von Reittieren zu Vereinszwecken oder für Veranstaltungen 7.2. wegen Schäden aus der Erteilung von Reitunterricht oder Nutzung durch fremde Reiter anlässlich des Reitunterrichts 7.3. wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer in Obhut genommenen Reittieren (Pensionstieren) 7.4. aus der Vermietung oder dem gewerbsmäßigen Verleih von Reittieren



Zusatzbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung sowie zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko –

Soweit die Privat-Haftpflichtversicherung oder die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung oder die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden vereinbart ist, gilt Folgendes:

In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO; nachfolgend AHB GVO genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:

§ 1 Gegenstand der Versicherung	<p>(1) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).</p> <p>(2) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB GVO) Anwendung.</p> <p>(3) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt.</p>
§ 2 Versicherungsleistungen	Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsdeckungssumme gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres Personen-, Sach- und Vermögensschäden beträgt das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.
§ 3 Rettungskosten	<p>(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB GVO).</p> <p>(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.</p>
§ 4 Vorsätzliche Verstöße	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
§ 5 Vorsorgeversicherung	Die Bestimmungen der Ziff . 3.1 (3) und Ziff . 4. AHB GVO – Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.
§ 6 Gemeingefahren	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
§ 7 Eingeschlossene Schäden	Eingeschlossen sind abweichend von Ziff . 1.1 AHB GVO auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt, Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß § 1 Abs 1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß § 1 Abs. 1 der Zusatzbedingungen) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250,- € selbst zu tragen.

Erläuterungen zu den Zusatzbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung sowie zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagensrisiko –

Soweit die Privat-Haftpflichtversicherung oder die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung oder die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden vereinbart ist, gilt Folgendes:	
Umfang	1. Die Gewässerschadensversicherung im Umfang der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
Nicht versichert	2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen prämienfrei eingeschlossen ist. Insbesondere gilt:
Kraft - und Wasserfahrzeuge	a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
	b) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
	c) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
	d) Eine Tätigkeit der in a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
Luftfahrzeuge	a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
	b) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
	c) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
	aa) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
	bb) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.
	3. a) Nach den Zusatzbedingungen ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer oder mit diesen in Gewässer gelangen.
	b) Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit.
4. Rettungskosten im Sinne von § 3 der Zusatzbedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.	



Satzung in der Fassung vom 9. Juli 2018, zuletzt genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 9. Oktober 2018.

I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung	Die im Jahre 1870 gegründete GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG mit dem Sitz in Oldenburg (Oldb.) ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
§ 2 Zweck	(1) Gegenstand des Versicherungsunternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige und -arten mit Ausnahme der Kranken- und Lebensversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. (2) Der Versicherungsverein darf in den von ihm betriebenen Versicherungszweigen anderen Gesellschaften Rückversicherung bis zur Höhe von 10% der Beitragseinnahmen aus den Mitgliederversicherungen bieten. (3) Der Versicherungsverein ist berechtigt, Versicherungsverträge auch gegen feste Beiträge abzuschließen. Solche Nichtmitglieder-Versicherungen dürfen 15 % der Beitragseinnahmen aus den Mitgliederversicherungen nicht übersteigen. (4) Der Versicherungsverein hat das Recht, durch seine Organisation Versicherungen in den Versicherungszweigen und -arten zu vermitteln, die er selbst nicht betreibt.
§ 2 a Gründungsstock	§ 2a Gründungsstock gilt als ersatzlos gestrichen.
§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen	(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
II. Mitgliedschaft	
§ 4	(1) Die Mitgliedschaft besteht von Beginn bis zum Ende eines Versicherungsverhältnisses. (2) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.
III. Organe	
§ 5	Die Organe des Versicherungsvereins sind: 1. der Vorstand, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Mitgliedervertreter-Versammlung.
Der Vorstand	
§ 6	(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Bei einem mindestens vierköpfigen Vorstand gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (2) Das Verhältnis der Mitglieder des Vorstandes zum Versicherungsverein regelt sich nach den Anstellungsverträgen und der Geschäftsordnung. (3) Der Vorstand kann mit Genehmigung des Aufsichtsrates Prokuristen bestellen. (4) Der Versicherungsverein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
Der Aufsichtsrat	
§ 7	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder des Versicherungsvereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliedervertreter-Versammlung bis zur Beendigung der Mitgliedervertreter-Versammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt mit Zeitablauf. (2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer nicht regelmäßigen Mitgliedervertreter-Versammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder verblieben sind. Die Amtsdauer dieser Mitglieder währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.
§ 8	(1) Unmittelbar nach jeder Mitgliedervertreter-Versammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat durchgeführt worden sind, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu der eine förmliche schriftliche Einladung nicht ergeht. In dieser Sitzung werden unter Vorsitz des ältesten Mitglieds der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt. (2) Zu weiteren Sitzungen tritt der Aufsichtsrat auf schriftliche, mündliche, telefonische oder telegrafische Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder versammelt sind. (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (4) Den Willen des Aufsichtsrates erklärt der Vorsitzende.

§ 9	Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Vergütung entsprechend § 113 AktG. Außerdem haben sie Anspruch auf Erstattung von Barauslagen und Reisekosten.
Mitgliedervertreter-Versammlung	
§ 10	<p>(1) Die Mitgliedervertreter-Versammlung vertritt als oberstes Organ des Versicherungsvereins die Gesamtheit der Mitglieder.</p> <p>(2) Sie besteht aus sechsunddreißig für fünf aufeinanderfolgende regelmäßige Mitgliedervertreter-Versammlungen gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern. Jeweils im fünften Jahr wählt eine Mitgliederversammlung bis spätestens Ende April dieses Jahres die Mitglieder der Mitgliedervertreter-Versammlung. Alle Mitglieder sind zu dieser Mitgliederversammlung spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und in mindestens einer Tageszeitung (Nordwest-Zeitung) einzuladen. Die Einladung im elektronischen Bundesanzeiger muss den vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufgestellten Wahlvorschlag enthalten und gleichzeitig dazu auffordern, weitere Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Ein Wahlvorschlag muss von zweihundert Mitgliedern unter Angabe der Versicherungsschein-Nummer unterzeichnet sein. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem sechsunddreißig Mitgliedervertreter als Ersatzmitglieder. Nr. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Mitgliedervertreter-Versammlung kann nur angehören, wer Mitglied des Versicherungsvereins, volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Weiter können ihr Vertreter öffentlicher und privater Verwaltungen, die bei dem Versicherungsverein versichert sind, angehören.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied der Mitgliedervertreter-Versammlung vorzeitig aus, so tritt für die restliche Amtsdauer – in der listenmäßigen Reihenfolge der Ernennung – ein Ersatzmitglied ein.</p>
§ 11	<p>(1) Die regelmäßig einmal jährlich stattfindende Mitgliedervertreter-Versammlung wird durch den Vorstand einberufen.</p> <p>(2) Nicht regelmäßige Mitgliedervertreter-Versammlungen sind einzuberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies beschließen, oder – wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliedervertreter-Versammlung schriftlich verlangt worden ist. <p>(3) Eine nicht regelmäßige Mitgliedervertreter-Versammlung muss binnen zwei Monaten einberufen werden.</p>
§ 12	<p>(1) Die Einberufung zur Mitgliedervertreter-Versammlung erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder – durch eingeschriebenen Brief an die Mitgliedervertreter. <p>(2) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor der Mitgliedervertreter-Versammlung erfolgen. Der Tag der Bekanntmachung bzw. der Absendung und der Tag der Mitgliedervertreter-Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet.</p>
§ 13	Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliedervertreter-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
§ 14	Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliedervertreter-Versammlung zu.
§ 15	<p>(1) Den Vorsitz in der Mitgliedervertreter-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein von den erschienenen Mitgliedern des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied.</p> <p>(2) Ist kein Mitglied des Aufsichtsrates erschienen, so eröffnet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.</p> <p>(3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände.</p>
§ 16	Beschlüsse werden mit Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
§ 17	Die Mitglieder des Versicherungsvereins können bis zum 1. Januar jeden Jahres bei dem Vorstand schriftlich Anträge stellen, über die die Mitgliedervertreter-Versammlung Beschlüsse fasst und zur Begründung ein Mitglied des Versicherungsvereins in die Mitgliedervertreter-Versammlung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens zweihundert Mitgliedern des Versicherungsvereins unterzeichnet sein.
IV. Rechnungslegung, Verlustrücklage, Vermögensverwaltung	
§ 18 Beiträge	Die Mitglieder entrichten die Beiträge im Voraus.
§ 19 Nachschüsse	<p>(1) Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen, die verfügbaren Rücklagen und der Gründungsstock zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder zu Nachschüssen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verpflichtet.</p> <p>(2) Jedes Mitglied hat zu dem Nachschuss nach dem Verhältnis seines Beitrages und nach dem Verhältnis der Zeit, auf die er in dem Jahre, für das der Nachschuss ausgeschrieben wird, versichert war, beizutragen. Teile von Monaten werden dabei als volle Monate gerechnet. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.</p> <p>(3) Zur Zahlung des Nachschusses sind die Mitglieder in derselben Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach § 39 des Versicherungsvertragsgesetzes.</p> <p>(4) Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.</p>

§ 20 Verlustrücklage	<p>(1) Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 37 VAG mindestens in Höhe der Nettobeiträge des letzten Geschäftsjahres gebildet.</p> <p>(2) Mindestens ist ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 1,5% der Bruttobeiträge abzüglich Rückversicherungsbeiträge zuzuweisen, bis 50% der Bruttobeiträge erreicht sind.</p> <p>(3) Nach Erreichung bzw. Wiedererreichung des Mindestbetrages sind ihr nur noch ein Drittel der gesamten Erträge des nichtversicherungstechnischen Geschäfts zuzuweisen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Versicherungsverein im einzelnen Geschäftsjahr die Zuführungen hiervon abweichend regeln.</p> <p>(4) Weitere Zuweisungen an die Verlustrücklage, auch über die Mindestverlustrücklage hinaus oder an eine freie Rücklage, können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen werden.</p> <p>(5) Die Verlustrücklage darf innerhalb eines Geschäftsjahres nur bis zur Hälfte ihres Bestandes in Anspruch genommen werden. Die Entnahme ist nur zulässig, wenn andere Mittel zur Deckung eines außergewöhnlichen Jahresbedarfs, insbesondere auch aus der Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf, nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>(6) Im Falle der Inanspruchnahme ist die Verlustrücklage gemäß Nr. 2 wieder aufzufüllen.</p>
§ 21 Überschuss	<p>(1) Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Schwankungsrückstellung, der Verlustrücklage (§ 20) oder einer freien Rücklage zugeführt wird, ist er den Mitgliedern als Beitragsrückgewähr im Rahmen der für die einzelnen Versicherungszweige gebildeten Abrechnungsverbände zurückzuerstatten.</p> <p>(2) Die Beitragsrückgewähr kann den Mitgliedern auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres angerechnet, in bar ausgezahlt oder einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden. Wird eine solche gebildet, darf sie keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.</p> <p>(3) Die Verteilung der Beitragsrückerstattung, die abhängig gemacht werden kann von einer bestimmten ununterbrochenen Laufzeit des Versicherungsvertrages und vom Schadenverlauf, erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder sind hierbei ausgeschlossen.</p> <p>(4) Beträge von weniger als 10,23 € oder bis zu 10% des Beitrages brauchen nicht ausgeschüttet zu werden.</p>
V. Entlastung	
§ 22	Die Mitgliedervertreter-Versammlung hat binnen acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Überschussverteilung und im Falle des § 172 AktG auch die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
VI. Änderungen und Auflösung	
§ 23 Änderung der Satzung	<p>(1) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der zur Mitgliedervertreter-Versammlung erschienenen Mitgliedervertreter zustimmen.</p> <p>(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er ist weiterhin ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen verlangt, bevor sie einen Änderungsbeschluss der Mitgliedervertreter-Versammlung genehmigt, dem zu entsprechen. Diese vorläufigen Maßnahmen sind der nächsten Mitgliedervertreter-Versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>
§ 24 Einführung und Änderung der Versicherungsbedingungen	Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.
§ 25 Auflösung	Die Auflösung des Versicherungsvereins kann nur von zwei Mitgliedervertreter-Versammlungen beschlossen werden. Sie sind in einem Abstand von mindestens einem Monat abzuhalten. Diese Mitgliedervertreter-Versammlungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitgliedervertreter. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde.



Merkblatt zur Datenverarbeitung / Datenschutzerklärung

<p>Vorbemerkung</p>	<p>Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.</p> <p>Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Abschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt</p>
<p>Einwilligungserklärungen</p>	<p>Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG sowie die Einwilligungsklausel zur Bonitätsabfrage aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.</p> <p>Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.</p>
<p>Schweigepflichtentbindungserklärung</p>	<p>Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.</p>
<p>1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer</p>	<p>Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).</p>
<p>2. Datenübermittlung an Rückversicherer</p>	<p>Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.</p>
<p>3. Datenübermittlung an andere Versicherer</p>	<p>Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 78 VVG bei Mehrfachversicherung, § 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.</p>
<p>4. Zentrale Hinweissysteme</p>	<p>Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.</p>

	<p>Solche Hinweissysteme gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Kfz-Versicherer:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. <p>Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.</p> <p>Lebensversicherer:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufnahme von Sonderrisiken z. B Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag – aus versicherungsmedizinischen Gründen, – aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer, – wegen verweigerter Nachuntersuchung; <p>Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge;</p> <p>Zweck: Risikoprüfung.</p> <p>Rechtsschutzversicherer:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb 12 Monaten. – Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten. – Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung. <p>Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.</p> <p>Sachversicherer:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. <p>Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.</p> <p>Transportversicherer:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung. <p>Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.</p> <p>Unfallversicherer:</p> <p>Meldung bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht. – Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen, – außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer gem. Ziffer 10.3 AUB 2012 GVO (nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung) <p>Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von um Missbrauchshandlungen.</p>
<p>5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe</p>	<p>Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Branchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) durch juristisch selbständige Gesellschaften betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten und ihre Servicepflichten erfüllen zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmungsgruppen zusammen und/oder bedienen sich zusätzlicher Kooperationspartner.</p> <p>Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.</p> <p>Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“ bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Dies gilt auch für die Weitergabe von Daten an Kooperationspartner, um Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten, sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. Kooperationspartner zu betreuen. Branchenspezifische Daten wie z. B. Gesundheitsdaten oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.</p> <p>Unser Verein gehört folgender Gesellschaft an:</p> <p>Verband der Versicherungsvereine a. G. e. V.</p>

6. Betreuung durch Versicherungsvertreter	<p>In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. Kooperationspartners) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn (sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.).</p> <p>Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (so wie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages).</p> <p>In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.</p> <p>Wir teilen Ihnen den für Ihre Betreuung zuständigen Vermittler mit. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung) regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.</p>
7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen	<p>Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.</p> <p>Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.</p>

Datenschutzerklärung

<p>Der Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gemäß Artikel 4 Absatz 7 und anderer nationaler Datenschutzgesetze (VVG) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:</p> <p>GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG Osterstraße 15, 26122 Oldenburg Telefon: 0441 / 92 36 0 Telefax: 0441 / 92 36 55 55 E-Mail: datenschutzbeauftragter@g-v-o.de</p> <p>Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten deutscher Versicherer den so genannten „Code of Conduct“ verpflichtet. Dieser schafft ein einheitliches, hohes Datenschutz-Niveau in der deutschen Versicherungswirtschaft und wurde vom Berliner Datenschutzbeauftragten genehmigt. Die Verhaltensregeln zum „Code of Conduct“ finden Sie hier: https://www.g-v-o.de/media/code_of_conduct.pdf</p>	
<p>Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.</p> <p>Das Lesen und Weiterverarbeiten Ihrer Daten unterliegt einerseits einem strengen internen Reglement und erfolgt andererseits ausschließlich zu dem Zweck, für den Sie uns diese Daten überlassen haben. Wir verkaufen oder vermieten keine personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der GVO. Die interne Nutzung im Rahmen einer umfassenden Kundenbetreuung erfolgt nur, wenn Sie im Antrag hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben (Artikel 6 Absatz 1 a DSGVO). Die Rechtmäßigkeit für das Verarbeiten Ihrer Daten findet sich im Art. 6 Absatz 1 b, 1 c und 1 f DSGVO. Für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (z.B. bei der Unfallversicherung) holen wir Ihre Zustimmung nach Art 9 Absatz 2 a in Verbindung mit Art 7 DSGVO ein. Ihre personenbezogenen Daten speichern wir solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nötig ist.</p> <p>Die Speicherung Ihrer persönlichen Daten erfolgt auf besonders geschützten Rechnern. Diese sind gegen zufällige, vorsätzliche Manipulation, Verlust oder nicht berechtigtem Zugriff geschützt. Unsere technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen werden dazu fortlaufend verbessert.</p>	
<p>Wem werden Daten zur Verfügung gestellt?</p> <p>Personenbezogene Daten werden nur dann an Dritte weitergegeben oder übermittelt, sofern es zur Ausführung der von Ihnen in Anspruch genommenen Funktionen erforderlich ist. Da die GVO nicht sämtliche Datenverarbeitungen selbst vornimmt, ist sie auf Dienstleister angewiesen. Die Dienstleisterliste gibt Ihnen einen Überblick, wer Ihre Daten zu welchem Zweck verarbeitet.</p>	
Adressermittler	Wir übermitteln Ihre Daten zum Zweck der Adressprüfung und Adressermittlung.
Aktenentsorger	Wir setzen Dienstleister zur Vernichtung von Schriftstücken ein.
Archivierung von Akten	Wir setzen Dienstleister zur Lagerung von Akten ein.

Bonitätsauskünfte	Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b und Artikel 6 Absatz 1 f der EU-DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://finance.arvato.com/icdinfoblatt
Druckereien	Wir setzen Dienstleister zur Papierverarbeitung, für Postsendungen, Newsletter und Versicherungsunterlagen ein.
Elektriker	Wir setzen Dienstleister zur Durchführung von Elektroarbeiten ein.
Entsorgungsunternehmen	Wir setzen Dienstleister zur Abfallbeseitigung ein.
Externe Dienstleister	Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter https://www.g-v-o.de/sonstiges/dienstleisterliste/ entnehmen.
Finanzdienstleister	Wir setzen Dienstleister zum Vermögensmanagement ein.
Forderungsmanagement	Wir setzen Dienstleister zur Forderungseinziehung ein.
Gutachter, Sachverständiger	Wir übermitteln Ihre Daten, falls erforderlich an Gutachter und Sachverständiger zur Leistungsprüfung und Erstellung von Gutachten.
Handwerker	Wir setzen Dienstleister zum Ausbau und zur Instandhaltung ein.
IT- und Telekommunikationsdienstleister	Wir setzen Dienstleister für IT-, Netzwerk- und Telefonie, Support und Weiterentwicklung von Systemen ein.
Makler	Wir übermitteln Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.
Versender	Wir wickeln unseren Versand über verschiedene Versandanbieter ab.
Prüf- und Reparaturdienstleister bei Schadenbearbeitung	Wir setzen Dienstleister für die Prüfung und Reparatur in der Schadenbearbeitung ein.
Rechtsanwälte	Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil juristischer Beratung und Prozessvertretung.
Rechtsschutz Schadenabwicklungsunternehmen	Wir übermitteln Ihre Daten zum Zweck der Schadenregulierung an die Jurpartner Services GmbH als unser Schadenabwicklungsunternehmen nach §164 VAG. Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b und f der EU-DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/datenschutz_1/JPS-Informationsblatt.pdf
Rückversicherer	Von uns übernommene Risiken versichern wir zum Teil bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.
Servicekartenhersteller	Wir setzen Dienstleister zur Erstellung von Kundenkarten ein.
Unternehmensberater	Wir setzen Dienstleister zur Prozessberatung und Entwicklung von Konzepten ein.
Versicherer	In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer oder arbeiten mit Kooperationspartnern zur Erweiterung des Leistungsangebots zusammen.
Vertriebspartner	Wir arbeiten mit verschiedenen Vertriebspartnern zusammen. Wir übermitteln Daten an die Sie betreuenden Partner, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.
Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen	Für den Jahresabschluss, Vorbereitung und Unterstützung bei Prüfungen durch Aufsichtsbehörden arbeiten wir mit Wirtschaftsprüfern zusammen.
Weitere Empfänger	Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Sollten personenbezogene Daten an staatliche Einrichtungen (z.B. an Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden) übermittelt werden, so geschieht dies nur im Rahmen zwingender nationaler Gesetze.
Dienstleister oder Partner in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben wir nicht. Eine detaillierte Liste der Dienstleister finden Sie unter folgendem Link: https://www.g-v-o.de/sonstiges/dienstleisterliste/	
Kinder	Unser Angebot richtet sich grundsätzlich an Erwachsene. Personen unter 18 Jahren sollten ohne Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten keine personenbezogenen Daten an uns übermitteln.
Ihre Rechte	Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, können Sie jederzeit Auskunft über diese personenbezogenen Daten von uns erhalten. Auf Ihre Anforderung hin teilen wir Ihnen schriftlich mit, ob persönliche Daten von Ihnen gespeichert sind und wenn ja, welche.

Recht auf Auskunft (Artikel 15)	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verarbeitungszwecke 2. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden 4. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer 5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung 6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde 7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten 8. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person
Recht auf Berichtigung (Artikel 16)	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie als betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.</p>
Recht auf Löschung (Artikel 17)	<p>Sie als betroffene Person haben das Recht, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig. 2. Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 a oder Artikel Absatz 2 a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. 3. Sie legen gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein. 4. Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet. 5. Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt. 6. Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18)	<p>Sie als betroffene Person haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von Ihnen als betroffene Person wird bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen 2. die Verarbeitung unrechtmäßig ist und sie als betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen 3. die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt werden, sie als betroffene Person diese Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt 4. sie als betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber Ihnen als betroffene Person überwiegen.
Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20)	<p>Sie als betroffene Person haben das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 a oder Artikel Absatz 2 a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel Absatz 1 Buchstabe b beruht und 2. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt

Recht auf Widerspruch (Artikel 21)	<p>Sie als betroffene Person haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.</p> <p>Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.</p> <p>Wenn Sie vom Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, so genügt eine E-Mail an: datenschutzbeauftragter@g-v-o.de</p>
Recht keiner automatisierten Verarbeitung unterworfen zu sein (Artikel 22)	<p>Sie als betroffene Person haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.</p>
Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde (Artikel 77)	<p>Sie als betroffene Person haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie als betroffene Person der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.</p> <p>Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde auch an die Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:</p> <p>Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Frau Barbara Thiel Postfach 221 30002 Hannover</p>

Datenlöschung und Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Online Präsenz

Wir freuen uns über Ihren Besuch auf unseren Internetseiten. Der Schutz Ihrer Daten ist für die GVO von großer Bedeutung. Deshalb sind wir beim Aufbau unserer Internetseiten nach dem Prinzip vorgegangen, Datenerhebungen nur auf die erforderlichen Informationen zu beschränken. Mit dieser Datenschutzerklärung unterrichten wir Sie im Folgenden, für welche Zwecke personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn Sie diese Internetseite besuchen und über die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte (Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung gültig ab dem 25. Mai 2018). Alle Mitarbeiter unseres Unternehmens sind an diese Bestimmungen gebunden. Diese Erklärung gilt nur für diese Internetseite, sie trifft nicht zu für die Links auf dieser Internetseite. Sofern die hier verlinkten Websites über eigene Datenschutzerklärungen verfügen, empfehlen wir Ihnen, diese vor Nutzung sorgfältig zu lesen.

Anonyme Datenerhebung

Sie können unsere Webseiten grundsätzlich besuchen, ohne uns mitzuteilen, wer Sie sind. Bei der bloß informatorischen Nutzung unserer Webseiten, wenn Sie sich nicht registrieren oder uns anderweitig Informationen übermitteln, erheben wir nur die Daten, die Ihr Browser an unseren Server übermittelt. Für einen Besuch unserer Webseite im öffentlichen Teil erheben wir die folgenden Daten, die für uns technisch erforderlich sind, um Ihnen unsere Webseite anzuzeigen und die Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten (Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 f der DSGVO):

- IP-Adresse
- Datum und Uhrzeit der Anfrage
- Zeitzonendifferenz zur Greenwich Mean Time (GMT)
- Inhalt der Anforderung in Form der konkreten Seite
- Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode als Auskunft der erfolgreichen Verarbeitung der Anfrage
- jeweils übertragene Datenmenge
- Webseite, von der die Anforderung kommt
- Betriebssystem und dessen Oberfläche
- Typ, Sprache und Version der Browsersoftware

Diese Informationen lassen keine Rückschlüsse auf Ihre Person zu. Die GVO wertet diese Daten für statistische Zwecke anonym aus.

Datenerfassung bei der Nutzung unserer Webseiten

Bei einer Kontaktaufnahme mit uns per E-Mail oder über ein Kontaktformular werden die von Ihnen mitgeteilten Daten (Ihre E-Mail-Adresse, ggf. Ihr Name und Ihre Telefonnummer) von uns gespeichert, um Ihre Fragen zu beantworten (Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO). Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist (Artikel 5 Absatz 1 e DSGVO). Wenn Sie unsere Service-Angebote nutzen, wie z.B. den Tarifrechner, die Online-Schadenmeldungen oder Formulare, so verlassen Sie den öffentlichen Teil und betreten den geschützten Bereich einer sogenannten geschlossenen Benutzergruppe. Dieser Nutzung geht eine ausdrückliche freiwillige Einwilligungserklärung zur Erhebung, Nutzung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten voraus, soweit es dem Zweck Ihres Vertrags- oder Vertrauensverhältnisses dient. Die eingegebenen Daten werden hierbei von Ihrem PC aus nach neustem technischem Standard (SSL) verschlüsselt übertragen, um sie gegen missbräuchliche Nutzung Dritter zu schützen. SSL heißt „Secure Socket Layer“. SSL ist ein Verschlüsselungsverfahren, das im WordWideWeb eingesetzt wird.

Technisch benötigte Cookies

Zusätzlich zu den zuvor genannten Daten werden bei der Nutzung unserer Webseite Cookies auf Ihrem Rechner gespeichert. Cookies sind kleine Textdateien, die von Webseiten auf ihrem Rechner gespeichert werden. Cookies können keine Programme ausführen oder Viren auf Ihren Computer übertragen. Sie dienen dazu, das Internetangebot insgesamt nutzerfreundlicher und effektiver zu machen. Cookies kommen auf dieser Webseite nur zur Unterstützung des Dialogs zum Einsatz. Bei bestimmten Dialogen (z.B. Schadensmeldung, die über mehrere Seiten aufgebaut wird), ist es für die sinnvolle Abwicklung unumgänglich, sich dieses Hilfsmittels zu bedienen, da nur so gewährleistet wird, dass in dem aktuellen Vorgang auch zurückgeblättert werden kann. Diese Cookies werden auch bei Verlassen dieser Webseite vom PC des Internet-Anwenders wieder automatisch gelöscht. Deshalb liegt der Einsatz von Cookies zur Dialog-Unterstützung in Ihrem Interesse. Ferner setzen wir temporäre Cookies zeitweise zur statistischen Erfassung von Webzugriffen durch einen Dienstleister ein. Gespeicherte Cookies können Sie in den Systemeinstellungen ihres Browsers jederzeit löschen.

Einsatz von Plugins

Diese Seite nutzt den Kartendienst BING MAPS von Microsoft. Für die Darstellung des Kartendienstes wird eine Verbindung zu den Microsoft Webservern benötigt. Bitte beachten Sie die Microsoft Datenschutzhinweise auf der Microsoft Internetseite:

<https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement/>

- Wir benutzen Google Analytics (das ist ein Web-Analysedienst) nicht.
- Wir haben auf unseren Seiten keine Social Plugins sozialer Netzwerke wie z.B. Twitter.
- Dienste wie Retargeting/Remarketing und Google reCaptcha nutzen wir nicht.

Vermittlerportal GVO

Das Vermittlerportal bietet Ihnen als Vermittler die Möglichkeit, über das Internet (<https://www.g-v-o.de/service/vermittlerportal/>) die dort angebotenen Dienste für Ihre Versicherungsgeschäfte zu nutzen. Sobald Sie im Portal registriert sind, wird für Sie ein Kundenkonto angelegt. Über das Kundenkonto können Sie beispielsweise folgende Funktionen nutzen:

- Wichtige Informationen über ausgewählte laufende Verträge Ihrer Kunden
- Ihr Posteingang und Archiv für ausgewählte Dokumente

Ihre Eingaben und Änderungen werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben protokolliert. Im Rahmen der Registrierung erhalten Sie Zugangsdaten. Sie sind verpflichtet, Ihre personalisierten Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) geheim zu halten.

Kundenportal Smart und Easy

Das Kundenportal bietet Ihnen als Kunde die Möglichkeit, über das Internet (<https://www.smartundeasy.de/benutzer/login/>) die dort angebotenen Dienste für Ihre Versicherungsgeschäfte zu nutzen. Sobald Sie im Portal registriert sind, wird für Sie ein Kundenkonto angelegt. Über das Kundenkonto können Sie beispielsweise folgende Funktionen nutzen:

- Wichtige Informationen über ausgewählte laufende Verträge
- Anstoßen von Änderungen Ihrer Vertragsdaten und Ihrer persönlichen Daten
- Durchführung und Anforderung von Services, z. B. Schadenmeldungen
- Ihr Posteingang und Archiv für ausgewählte Dokumente

Ihre Eingaben und Änderungen werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben protokolliert. Im Rahmen der Registrierung erhalten bzw. vergeben Sie Zugangsdaten. Sie sind verpflichtet, Ihre personalisierten Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) geheim zu halten.

Bei Fragen zu ihren personenbezogenen Daten, Berichtigung, Sperrung oder Löschung sowie für Anregungen und Beschwerden nutzen Sie bitte folgende Kontaktdaten:

GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG

Datenschutz-Beauftragter

Osterstraße 15, 26122 Oldenburg

Telefon: 0441 / 92 36 0

Telefax: 0441 / 92 36 55 55

E-Mail: datenschutzbeauftragter@g-v-o.de

Diese Datenschutzerklärung hat den Stand 25. Mai 2018.

Durch die Weiterentwicklung unserer Produkte und Webseite bzw. der Angebote oder aufgrund geänderter gesetzlicher und behördlicher Vorgaben kann es notwendig werden, dass wir diese Datenschutzerklärung aktualisieren. Die aktuelle Datenschutzerklärung kann unter https://www.g-v-o.de/sonstiges/sicherheit_und_datenschutz/ von ihnen abgerufen werden.



Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft

- Stand 29.06.2018 -

I. EINLEITUNG

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und aller einschlägigen branchenspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenminimierung in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Unternehmen, die die brancheninternen Verhaltensregeln anwenden, stellen damit nach Auffassung der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder damit sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung für die Versicherungswirtschaft branchenspezifisch konkretisiert werden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beigetreten sind, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe – Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV erfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutz- und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundliche Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrensweisen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	<p>Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.</p> <p>Darüber hinaus sind:</p> <p>Unternehmen: die Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben sowie mit diesem in einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen verbundene Erstversicherungsunternehmen, einschließlich Pensionsfonds, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind,</p> <p>Versicherungsverhältnis: Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden vorvertraglichen Maßnahmen und rechtlichen Verpflichtungen,</p> <p>Betroffene Personen: Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,</p> <p>Versicherte:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens, · versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen, <p>Antragsteller: Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,</p> <p>weitere Personen: außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende betroffene Personen, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses verarbeitet,</p> <p>Geschädigte: Personen, die einen Schaden erlitten haben oder erlitten haben könnten, wie z. B. Anspruchsteller in der Haftpflichtversicherung,</p> <p>Datenverarbeitung: Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder Bereitstellen in einer anderen Form, Abgleichen oder Verknüpfen oder Einschränken der Verarbeitung sowie Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten,</p> <p>Datenerhebung: das Beschaffen von Daten über die betroffenen Personen,</p> <p>Automatisierte Verarbeitung: Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,</p> <p>Automatisierte Entscheidung: Eine Entscheidung gegenüber einer einzelnen Person, die auf eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung gestützt wird, ohne dass eine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat,</p> <p>Stammdaten: die allgemeinen Daten der betroffenen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Versicherungsnummer(n), Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z. B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller), sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten,</p> <p>Dienstleister: andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,</p> <p>Auftragsverarbeiter: eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des verantwortlichen Unternehmens verarbeitet,</p> <p>Vermittler: selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter, oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.</p> <p>Schutzwürdige Interessen: Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.</p>
---------------------------------	--

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Geltungsbereich	<p>(1) ¹Die Verhaltensregeln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. ²Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis insbesondere die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht. ³Zum Versicherungsgeschäft gehören auch die Gestaltung und Kalkulation von Tarifen und Produkten.</p> <p>(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.</p>
Art. 2 Zwecke der Verarbeitung	<p>(1) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für die Zwecke des Versicherungsgeschäfts grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. ²Sie erfolgt auch zur Prüfung und Regulierung der Ansprüche Geschädigter in der Haftpflichtversicherung, zur Prüfung und Abwicklung von Regressforderungen, zum Abschluss und zur Durchführung von Rückversicherungsverträgen, zur Entwicklung von Tarifen, Produkten und Services, zur Erstellung von Statistiken, für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung, zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.</p> <p>(2) ¹Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den betroffenen Personen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet. ²Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die betroffenen Personen nach Artikel 7 bzw. 8 dieser Verhaltensregeln darüber informiert wurden oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.</p>
Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenverarbeitung	<p>(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entsprechender und nachvollziehbarer Weise zu verarbeiten.</p> <p>(2) ¹Die Datenverarbeitung richtet sich an dem Ziel der Datenminimierung und Speicherbegrenzung aus. ²Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der Zwecke Forschung und Statistik nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. ³Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei wird die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorgezogen.</p> <p>(3) ¹Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und erforderlichenfalls auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. ²Es werden alle angemessenen Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten unverzüglich berichtigt, gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.</p> <p>(4) ¹Die Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen werden dokumentiert. ²Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Art. 4 Abs. 2).</p>
Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit	<p>(1) ¹Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technischorganisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Dabei werden angemessene Maßnahmen getroffen, die insbesondere gewährleisten können, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit). Mittel hierzu sind insbesondere Berechtigungskonzepte, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten. 2. Personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität). 3. Personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit, Belastbarkeit). 4. Jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität). 5. Festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise eingegeben, übermittelt und verändert hat (Revisionsfähigkeit). 6. Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz). <p>(2) ¹Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird. ²Es beinhaltet insbesondere Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.</p>
Art. 5 Einwilligung	<p>(1) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, wirksam und nicht widerrufen ist. ²Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten – insbesondere Daten über die Gesundheit – verarbeitet werden, muss die diesbezügliche Einwilligung ausdrücklich abgegeben sein.</p> <p>(2) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. ²Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.</p>

	<p>(3) ¹Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die betroffenen Personen zuvor über die Verantwortliche(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenverarbeitung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind. ²Art. 7 Abs. 3 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.</p> <p>(4) ¹Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. ²Die betroffenen Personen werden über die Möglichkeiten und Folgen des Widerrufs einer Einwilligungserklärung informiert. ³Mögliche Folge eines wirksamen Widerrufs kann insbesondere sein, dass eine Leistung nicht erbracht werden kann.</p> <p>(5) Wird die Einwilligung schriftlich oder elektronisch zusammen mit anderen Erklärungen eingeholt, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt.</p> <p>(6) ¹Eine Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erteilt werden. ²Das Unternehmen wird die Erklärung so dokumentieren, dass der Inhalt der jeweils erteilten Einwilligungserklärung nachgewiesen werden kann. ³Auf Verlangen wird den betroffenen Personen der Erklärungsinhalt zur Verfügung gestellt.</p> <p>(7) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies den betroffenen Personen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.</p>
<p>Art. 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten</p>	<p>(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere Art. 6 i. V. m. Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) oder mit Einwilligung der betroffenen Personen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben und verarbeitet. ²Eine Einwilligung muss sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen.</p> <p>(2) ¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage ist zulässig, insbesondere wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise für die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche von Versicherten sowie von Geschädigten in der Haftpflichtversicherung.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betroffener Personen ohne deren Einwilligung erfolgen zur Geltendmachung, Prüfung und Abwicklung von gesetzlich geregelten Regressforderungen einerseits des Unternehmens oder andererseits eines Dritten, der gegenüber den betroffenen Personen eine Leistung erbracht hat, wie beispielsweise zur Prüfung und Abwicklung der Regressforderungen eines Sozialversicherungsträgers, Arbeitgebers oder privaten Krankenversicherers.</p> <p>(4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch dann zulässig sein, soweit es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung erforderlich ist.</p> <p>(5) Ebenso kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung erfolgen zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder anderer Personen, wenn diese aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben, insbesondere wenn für diese Personen Assistance-Leistungen (z. B. Notrufdienste, Krankentransport aus dem Ausland oder Koordination der medizinischen Behandlung) vereinbart und sie im Leistungsfall außer Stande sind, ihre Einwilligung abzugeben, z. B. weil nach einem Unfall ein Krankentransport für eine bewusstlose Person nötig ist.</p> <p>(6) ¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auch auf gesetzlicher Grundlage zu statistischen Zwecken sowie zu Forschungszwecken nach Maßgabe von Artikel 10 dieser Verhaltensregeln.</p>
<p>IV. DATENERHEBUNG</p>	
<p>Art. 7 Grundsätze zur Datenerhebung und Informationen bei Datenerhebung bei der betroffenen Person</p>	<p>(1) ¹Personenbezogene Daten werden in nachvollziehbarer Weise erhoben. ²Bei Versicherten und Antragstellern werden die Mitwirkungspflichten nach §§ 19, 31 VVG berücksichtigt.</p> <p>(2) ¹Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden erhoben und verarbeitet, wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. ²Das gilt insbesondere für die Erhebung von Daten von Zeugen oder von Geschädigten anlässlich einer Leistungsprüfung und -erbringung in der Haftpflichtversicherung und für Datenverarbeitungen zur Erfüllung von Direktansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder zur Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten. ³Daten nach Satz 1 können auch erhoben und verarbeitet werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen dieser Personen nicht überwiegen, beispielsweise wenn Daten eines Rechtsanwalts oder einer Reparaturwerkstatt zur Korrespondenz im Leistungsfall benötigt werden.</p> <p>(3) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass die betroffenen Personen zur Gewährleistung der Transparenz und zur Wahrung ihrer Rechte über Folgendes unterrichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte), b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung, d) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, e) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO, f) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten, g) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde sowie über ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht, h) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,

	<p>i) eine ggf. gesetzlich oder vertraglich bestehende oder für einen Vertragsschluss erforderliche Pflicht zur Angabe der Daten und die Folgen der Nichtangabe und</p> <p>j) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.</p> <p>²Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits auf andere Weise Kenntnis von ihr erlangt haben.</p>
<p>Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Personen</p>	<p>(1) ¹Daten werden ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhoben, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen und insbesondere auch zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise, wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebens- und Unfallversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt oder er in der Haftpflichtversicherung Angaben über den Geschädigten oder Zeugen macht. ³Ohne Mitwirkung der betroffenen Person können personenbezogene Daten auch zu Zwecken nach Art. 10 Abs. 1 erhoben werden.</p> <p>(2) ¹Die Erhebung von Gesundheitsdaten oder genetischen Daten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen und nach Maßgabe des § 213 VVG und § 18 GenDG, soweit diese Vorschriften anzuwenden sind. ²Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei Dritten kann auch erforderlich sein in den in Artikel 6 Absatz 2 bis 5 dieser Verhaltensregeln genannten Fällen.</p> <p>(3) ¹Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhebt, stellt sicher, dass die betroffenen Personen innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nach der ersten Erlangung der Daten informiert werden über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte), b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung, d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, e) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, f) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 lit. f) DSGVO, g) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten, h) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde, i) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen, j) die Quelle der personenbezogenen Daten bzw. ob sie aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen und k) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung. <p>²Falls die Daten zur Kommunikation mit den betroffenen Personen verwendet werden sollen, erfolgt die Information spätestens mit der ersten Mitteilung an sie, zum Beispiel in Fällen der Benennung von Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung bei Eintritt des Leistungsfalls oder in Fällen der Benennung von Berechtigten für Notfälle, wenn dieser eintritt. ³Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, erfolgt die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.</p> <p>(4) ¹Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits über die Informationen verfügen, sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere wenn Daten für statistische oder wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden oder wenn gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist. ²Die Information unterbleibt auch, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. ³Dies betrifft beispielsweise Fälle in der Lebensversicherung, in denen sich der Versicherungsnehmer wünscht, dass ein Bezugsberechtigter nicht informiert wird.</p> <p>(5) ¹Ebenso unterbleibt die Information nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. j) DSGVO, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, sofern nicht das berechnete Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt oder - das Bekanntwerden der Informationen die behördliche Strafverfolgung gefährden würde. <p>²Daher erfolgt regelmäßig keine Information über Datenerhebungen zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln.</p> <p>(6) ¹In den Fällen des Absatzes 5 ergreift das Unternehmen geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen (z. B. Prüfung und gegebenenfalls Veranlassung weiterer Zugriffsbeschränkungen). ²Sofern das Unternehmen von einer Information absieht, dokumentiert es die Gründe dafür.</p>

V. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	
Art. 9 Verarbeitung von Stammdaten in der Unternehmensgruppe	<p>(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern, Versicherten und weiteren Personen sowie Angaben über den Zusammenhang mit bestehenden Verträgen zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 4 dieser Verhaltensregeln (z. B. Berechtigungskonzepte) den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch den oder die für das Verfahren Verantwortlichen gewährleistet ist.</p> <p>(2) Stammdaten werden aus gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur weiterverarbeitet, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.</p> <p>(3) ¹Erfolgt eine gemeinsame Verarbeitung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert. ²Dazu hält das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.</p> <p>(4) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe weitere Datenverarbeitungen vor oder finden gemeinsame Verarbeitungen mehrerer Mitglieder der Gruppe statt, richtet sich dies nach Artikel 21 bis 22a dieser Verhaltensregeln.</p>
Art. 10 Statistik, Tarifikalkulation und Prämienberechnung	<p>(1) ¹Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. ²Dazu werten Unternehmen neben Daten aus Versicherungsverhältnissen, Leistungs- und Schadenfällen auch andere Daten von Dritten (z. B. des Kraftfahrtbundesamtes) aus.</p> <p>(2) ¹Die Unternehmen stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung gewahrt werden, insbesondere dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die jeweilige Statistik notwendige Maß beschränkt wird. ²Zu diesen Maßnahmen gehört die frühzeitige Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten, sofern es möglich ist, den Statistikzweck auf diese Weise zu erfüllen.</p> <p>(3) ¹Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder Risikoklassifizierungen erfolgt grundsätzlich nur in anonymisierter oder – soweit für den Statistikzweck erforderlich – pseudonymisierter Form. ²Ein Rückschluss auf die betroffenen Personen durch diese Verbände erfolgt nicht. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Für Kraftfahrt- und Sachversicherungsstatistiken können auch Datensätze mit personenbeziehbaren Sachangaben wie z. B. Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummern oder Standortdaten von Risikoobjekten wie beispielsweise Gebäuden übermittelt werden.</p> <p>(4) ¹Für Datenverarbeitungen zu statistischen Zwecken können Unternehmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeiten, wenn dies für den jeweiligen Statistikzweck erforderlich ist und die Interessen des Unternehmens an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss von der Verarbeitung erheblich überwiegen. ²Das gilt z. B. für Statistiken zur Entwicklung und Überprüfung von Tarifen oder zum gesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagement. ³Die Unternehmen treffen in diesen Fällen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen und insbesondere der in Artikel 3 und 4 geregelten Grundsätze. ⁴Zu den spezifischen Maßnahmen gehören wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Daten beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sensibilisierung der an den Verarbeitungen beteiligten Mitarbeiter und Dienstleister, - die Pseudonymisierung personenbezogener Daten nach Absatz 2 Satz 2, - die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Unternehmen oder beim Dienstleister und - Verschlüsselung beim Transport personenbezogener Daten. <p>⁵Alle personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist, es sei denn, der Anonymisierung stehen berechnete Interessen der betroffenen Personen entgegen. ⁶Bis dahin werden die Identifikationsmerkmale, mit denen Einzelangaben einer betroffenen Person zugeordnet werden könnten, gesondert gespeichert. ⁷Diese Identifikationsmerkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert.</p> <p>(5) ¹Die betroffenen Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eine Statistik widersprechen, wenn aufgrund ihrer persönlichen Situation Gründe vorliegen, die der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck entgegenstehen. ²Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (z. B. der Beantwortung von Anfragen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erforderlich ist.</p> <p>(6) ¹Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden Tarife nach Absatz 1 auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. ²Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. ³Hierzu werden auch personenbezogene Daten einschließlich ggf. besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, verwendet, die nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln verarbeitet worden sind.</p> <p>(7) Die Versicherungswirtschaft verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den vorstehenden Absätzen auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, zum Beispiel zur Unfallforschung.</p>
Art. 11 Scoring	Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen.
Art. 12 Bonitätsdaten	Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

<p>Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen</p>	<p>(1) ¹Automatisierte Entscheidungen, die für die betroffenen Personen eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, werden nur unter den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen getroffen.</p> <p>(2) ¹Eine Entscheidung, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Versicherungsvertrags mit der betroffenen Person oder im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, kann automatisiert erfolgen. ²Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidungen gegenüber Antragstellern über den Abschluss und die Konditionen eines Versicherungsvertrages, 2. Entscheidungen gegenüber Versicherungsnehmern über Leistungsfälle im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses, 3. Entscheidungen über die Erfüllung von Merkmalen bei verhaltensbezogenen Tarifen, z. B. das Fahrverhalten honorierende Rabatte in der Kfz-Versicherung. <p>(3) ¹Automatisierte Entscheidungen über Leistungsansprüche nach einem Versicherungsvertrag, z.B. Entscheidungen gegenüber mitversicherten Personen oder Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, sind auch dann zulässig, wenn dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird. ²Die Entscheidung kann im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auch automatisiert ergehen, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und das Unternehmen für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Unternehmens, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt.</p> <p>(4) Darüber hinaus kann eine automatisierte Entscheidung mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.</p> <p>(5) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung verarbeitet, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben. ²Automatisierte Entscheidungen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind auch ohne Einwilligung in den Fällen des Absatzes 3 möglich.</p> <p>(6) ¹Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der betroffenen Personen getroffen werden, wird mindestens das Folgende veranlasst: Das Unternehmen teilt den betroffenen Personen mit, dass eine automatisierte Entscheidung getroffen wurde. ²Dabei werden ihnen, sofern sie nicht bereits informiert wurden, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der automatisierten Entscheidungsfindung mitgeteilt. ³Auf Verlangen werden den betroffenen Personen auch die wesentlichen Gründe der Entscheidungsfindung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Darlegung ihres Standpunktes, das Eingreifen einer Person seitens des Unternehmens und die Anfechtung der Entscheidung zu ermöglichen. ⁴Dies umfasst auch die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. ⁵Die betroffenen Personen haben das Recht, die Entscheidung anzufechten. ⁶Dann wird die Entscheidung auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft. ⁷Artikel 28 Absatz 1 dieser Verhaltensregeln gilt entsprechend.</p> <p>(7) Der Einsatz automatisierter Entscheidungsverfahren wird dokumentiert.</p> <p>(8) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden können und das Risiko von Fehlern minimiert wird. ²In Hinblick auf Gesundheitsdaten werden auch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 37 Abs. 2, 22 Abs. 2 BDSG beachtet.</p>
<p>Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)</p>	<p>(1) ¹Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen. ²Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen auf Basis von Interessenabwägungen und festgelegten Einmeldekriterien.</p> <p>(2) ¹Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. ²In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). ³Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.</p> <p>(3) ¹Die Unternehmen melden Daten zu Fahrzeugen, Immobilien oder Personen an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder wenn eine Auffälligkeit festgestellt wurde, soweit dies zur gegenwärtigen oder künftigen Aufdeckung oder zur Verhinderung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen erforderlich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dagegen sprechen. ²Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich. ³Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. ⁴Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. ⁵Die Abwägung ist hinreichend aussagekräftig zu dokumentieren. ⁶Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet. ⁷Wenn erhöhte Risiken in der Personenversicherung als „Erschweris“ gemeldet werden, geschieht dies ohne die Angabe, ob sie auf Gesundheitsdaten oder einem anderen Grund, z. B. einem gefährlichen Beruf oder Hobby, beruhen. ⁸Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten werden ebenfalls nicht an das HIS gemeldet, es sei denn, die Verarbeitung wird unter behördlicher Aufsicht vorgenommen oder dies ist nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig.</p>

	<p>(4) ¹Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe des Verantwortlichen mit dessen Kontaktdaten. ²Sie benachrichtigen spätestens anlässlich der Einmeldung die betroffenen Personen mit den nach Art. 8 Absatz 3 relevanten Informationen. ³Eine Benachrichtigung kann in den Fällen des Art. 8 Abs. 5 dieser Verhaltensregelungen unterbleiben.</p> <p>(5) ¹Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. ²Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. ³Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. ⁴Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.</p> <p>(6) ¹Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. ²So werden beispielsweise Daten und Gutachten über Kfz- oder Gebäude-Schäden bei dem Unternehmen angefordert, welches einen Schaden in das HIS eingemeldet hatte. ³Der Datenaustausch wird dokumentiert. ⁴Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln erfolgt, werden die betroffenen Personen über den Datenaustausch informiert. ⁵Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die betroffenen Personen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.</p> <p>(7) ¹Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. ²Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit gemäß Satz 1. ³Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.</p> <p>(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.</p>
<p>Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten</p>	<p>(1) ¹Die Unternehmen können jederzeit bei entsprechenden Anhaltspunkten prüfen, ob bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder ob falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden. ²Zu diesem Zweck nehmen die Unternehmen Datenerhebungen und -verarbeitungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist. ³Bei der Entscheidung, welche Daten die Unternehmen benötigen, um ihre Entscheidung auf ausreichender Tatsachenbasis zu treffen, kommt ihnen ein Beurteilungsspielraum zu.</p> <p>(2) ¹Im Leistungsfall kann auch ohne Vorliegen von Anhaltspunkten die Prüfung nach Abs. 1 erfolgen. ²Dies umfasst die Einholung von Vorinformationen (z. B. Zeiträume, in denen Behandlungen oder Untersuchungen stattfanden), die es dem Unternehmen ermöglichen einzuschätzen, ob und welche Informationen im Weiteren tatsächlich für die Prüfung relevant sind.</p> <p>(3) ¹Datenverarbeitungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss. ²Die Angaben können auch nach Ablauf dieser Zeit noch überprüft werden, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Frist eingetreten ist. ³Für die Prüfung, ob der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.</p> <p>(4) Ist die Erhebung und Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die betroffenen Personen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung bei Dritten nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den betroffenen Personen wird zuvor eine eigenständige Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.</p> <p>(5) ¹Die Möglichkeit, die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zu verweigern, bleibt unbenommen und das Unternehmen informiert die betroffene Person diesbezüglich. ²Verweigert die betroffene Person die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung, obliegt es der betroffenen Person als Voraussetzung für die Schadenregulierung alle erforderlichen Informationen zu beschaffen und dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. ³Das Unternehmen hat in diesem Fall darzulegen, welche Informationen es bei Verweigerung der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für erforderlich hält.</p>
<p>Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern</p>	<p>(1) ¹Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifrelevanter oder leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Abs. 1 vorgenommen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, 2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel, 3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer, 4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten. <p>³In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die betroffenen Personen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. ⁴Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die betroffenen Personen vom Daten erhebenden Unternehmen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. ⁵Artikel 15 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.</p>

	<p>(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Antrags- und Leistungsprüfung und -erbringung, einschließlich der Regulierung von Schäden bei gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem entgegensteht.</p> <p>(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.</p> <p>(4) ¹Kfz-Versicherer nutzen die bei der GDV Dienstleistungs-GmbH geführte Schadenklassendatei als Gemeinschaftseinrichtung zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch. ²Einmeldungen erfolgen, um eine korrekte Einstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System zu ermöglichen. ³Das ist der Fall, wenn ein Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag gekündigt wird, diese Vorversicherung bei Vertragsschluss nicht angegeben wird und die unbelastete Neueinstufung in die Schadenfreiheitsklassen tarifsystemwidrig wäre. ⁴Der Kfz-Versicherer übermittelt dazu den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers, die Versicherungsscheinnummer, das amtliche Kennzeichen des bisher versicherten Fahrzeugs, das Datum der Beendigung des Versicherungsvertrags mit Schadenfreiheitsklasse sowie die Anzahl der noch nicht berücksichtigten Schäden im Meldejahr. ⁵Die Daten werden nur im Antragsfall abgefragt, wenn ein Versicherungsnehmer keine Übernahme eines Schadenfreiheitsrabatts aus dem Vorvertrag beantragt. ⁶Die Kfz-Versicherer informieren die Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss in den Versicherungsinformationen über die Schadenklassendatei und die Kontaktdaten der Gemeinschaftseinrichtung. ⁷Werden bei Beendigung des Versicherungsvertrages Daten eingemeldet, benachrichtigen die Kfz-Versicherer die Versicherungsnehmer über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger (Name und Sitz der Gemeinschaftseinrichtung) und den möglichen Abruf der Daten. ⁸Datenabrufe aus der Schadenklassendatei erfolgen in einem automatisierten Verfahren. ⁹Sie werden für Revisionszwecke und stichprobenartige Berechtigungsprüfungen protokolliert. ¹⁰Die in der Schadenklassendatei gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Einmeldung gelöscht.¹</p>
<p>Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer</p>	<p>(1) ¹Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. ²Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. ³Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder -verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.</p> <p>(2) ¹Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies</p> <p>a) für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist oder</p> <p>²Die Schadenklassendatei ist Ende 2018 eingestellt worden. Seitdem waren keine Datenübermittlungen in die Schadenklassendatei oder Abfragen aus der Datei mehr möglich. Eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten erfolgt noch bis zum Ablauf der Speicherfrist nach Art. 16 Abs. 4 Satz 10 Code of Conduct zur Erfüllung der Betroffenenrechte, insbesondere von Auskunftersuchen.</p> <p>b) zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens aus den Versicherungsverhältnissen erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem Unternehmensinteresse entgegensteht.</p> <p>²Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:</p> <p>a) Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.</p> <p>b) Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.</p> <p>c) Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.</p> <p>d) Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig oder in Einzelfällen kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.</p> <p>(3) ¹Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistiken und wissenschaftliche Forschung) verwendet werden. ²Außerdem vereinbaren sie, ob der Rückversicherer eine gesetzlich erforderliche Information an die betroffene Person selbst vornimmt oder ob das Unternehmen die Information des Rückversicherers an die betroffene Person weiterleitet. ³Im Fall der Weiterleitung vereinbaren sie auch, wie die Information erfolgt. ⁴Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.</p> <p>(4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 dieser Verhaltensregeln erfüllt sind.</p>

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR VERTRIEBSZWECKE UND ZUR MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG	
Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung	<p>(1) Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. a) oder f) Datenschutz-Grundverordnung und unter Beachtung von § 7 UWG verarbeitet.</p> <p>(2) ¹Betroffene Personen können der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. ²Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. ³Das Unternehmen trifft zur Umsetzung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.</p>
Art. 19 Marktumfragen	<p>(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsumfragen unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen durch.</p> <p>(2) ¹Soweit die Unternehmen andere Stellen mit Markt- und Meinungsumfragen beauftragen, ist diese Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. ²Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Vorhabens vertraglich nach den Vorgaben der Artikel 21, 22 oder 22a dieser Verhaltensregeln zu regeln. ³Dabei ist insbesondere festzulegen:</p> <p>a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert werden,</p> <p>b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsumfragen an die Unternehmen in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), erfolgen.</p> <p>(3) ¹Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert. ²Die Ergebnisse werden ausschließlich in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), gespeichert oder genutzt.</p> <p>(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsumfragen geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 dieser Verhaltensregeln getroffenen Regelungen.</p>
Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler	<p>(1) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der betroffenen Personen erforderlich ist. ²Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten hingewiesen.</p> <p>(2) ¹Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertraters und ihr Widerspruchsrecht. ²Die Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn der Wechsel von der betroffenen Person selbst gewünscht ist. ³Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich. ⁴Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. ⁵In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.</p> <p>(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.</p> <p>(4) ¹Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler oder eine Dienstleistungsgesellschaft von Versicherungsmaklern übermittelt werden, wenn die Versicherten oder Antragsteller dem Makler dafür eine Maklervollmacht oder eine vergleichbare Bevollmächtigung erteilt haben, die die Datenübermittlung abdeckt. ²Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt zudem Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(5) ¹Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Personen vor. ²Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.</p>
VII. DATENVERARBEITUNG DURCH AUFTRAGSVERARBEITER, DIENSTLEISTER UND GEMEINSAM VERANTWORTLICHE	
Art. 21 Pflichten bei der Verarbeitung im Auftrag	<p>(1) ¹Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung im Auftrag verarbeiten lässt (z. B. elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Antrags- und Vertragsbearbeitung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Entsorgung von Dokumenten), wird der Auftragnehmer mindestens gemäß Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet. ²Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. ³Das Unternehmen verlangt alle erforderlichen Informationen zum Nachweis und zur Überprüfung der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel durch geeignete Zertifikate. Die Ergebnisse werden dokumentiert.</p> <p>(2) ¹Jede Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter erfolgt nur für die Zwecke und im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Unternehmens. ²Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.</p>

	<p>(3) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags oder werden viele verschiedene Auftragnehmer (z. B. Dienstleister zur Aktenvernichtung an verschiedenen Unternehmensstandorten oder regionale Werkstätten) mit gleichartigen Aufgaben betraut, können die Auftragsverarbeiter – unbeschadet interner Dokumentationspflichten – in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.</p> <p>(4) Ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument im Sinne von Art. 28 Abs. 3 und 4 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung im Auftrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.</p>
<p>Art. 22 Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung</p>	<p>(1) ¹Ohne Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung können personenbezogene Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt und von diesen verarbeitet werden, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist. ²Das ist insbesondere möglich, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalles beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung beinhalten, eingeschaltet werden, z. B. Krankentransportdienstleister, Haushaltshilfen, Schlüsseldienste und ähnliche Dienstleister.</p> <p>(2) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister und deren Verarbeitung zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. ²Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung und Inkasso, sofern dies keine Auftragsverarbeitung ist und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 8 erfüllt sind.</p> <p>(3) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 2 unterbleibt, soweit die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben, dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass seitens des übermittelnden Unternehmens keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung beim Dienstleister vorliegen, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen. ²Die Übermittlung an den Dienstleister erfolgt trotz des Widerspruchs auch dann, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. ³Die betroffenen Personen werden in geeigneter Weise auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.</p> <p>(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die nach Absatz 2 tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters; - Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden; - Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht; - Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder der betroffenen Person direkt Auskunft zu erteilen. <p>(5) Diese Aufgabenauslagerungen nach Absatz 2 werden dokumentiert.</p> <p>(6) ¹Unternehmen und Dienstleister vereinbaren in den Fällen des Absatzes 2 zusätzlich, dass betroffene Personen, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. ²Vorrangig tritt gegenüber den betroffenen Personen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. ³Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.</p> <p>(7) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister nach Absatz 2 bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages, können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.</p> <p>(8) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 23 bis 24c durch die Einschaltung des Dienstleisters nach Absatz 2 nicht geschmälert werden.</p> <p>(9) Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen von deren Aufgabenerfüllungen bleiben von den zuvor genannten Regelungen unberührt.</p> <p>(10) ¹Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur verarbeitet werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. ²Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.</p>

Art. 22a Gemeinsam verantwortliche Stellen	<p>(1) Eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen kann für gemeinsame Geschäftszwecke gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nach Maßgabe des Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung einrichten.</p> <p>(2) ¹Die Unternehmen legen bei gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit zwei oder mehr Verantwortlichen in einer vertraglichen Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, insbesondere welche Stelle welche Funktionen zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen übernimmt. ²Geregelt werden auch die Verantwortlichkeiten für die Information der betroffenen Personen.</p> <p>(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Zwecke der gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit den jeweils verantwortlichen Unternehmen bereit und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt.</p> <p>(4) Betroffene Personen können ihre datenschutzrechtlich begründeten Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.</p>
VIII. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN	
Art. 23 Auskunftsanspruch	<p>(1) Betroffene Personen haben das Recht zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und sie können Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen.</p> <p>(2) Verarbeitet ein Unternehmen eine große Menge von Informationen über die betroffene Person oder wird ein Auskunftersuchen im Hinblick auf die zu beauskunftenden personenbezogenen Daten unspezifisch gestellt, erteilt das Unternehmen zunächst Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Stammdaten sowie zusammenfassende Informationen über die Verarbeitung und bietet die betroffene Person zu präzisieren, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Verlangen bezieht.</p> <p>(3) ¹Der betroffenen Person wird entsprechend ihrer Anfrage Auskunft erteilt. ²Die Auskunft wird so erteilt, dass sich die betroffene Person über Art und Umfang der Verarbeitung bewusst werden und ihre Rechtmäßigkeit überprüfen kann. ³Es wird sichergestellt, dass die betroffene Person alle gesetzlich vorgesehenen Informationen erhält. ⁴Im Falle einer (geplanten) Weitergabe wird der betroffenen Person auch über die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die ihre Daten weitergegeben werden (sollen), Auskunft erteilt.</p> <p>(4) ¹Es wird sichergestellt, dass nur die berechtigte Person die Auskunft erhält. ²Daher wird die Auskunft, auch wenn ein Bevollmächtigter sie verlangt, der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter erteilt.</p> <p>(5) ¹Eine Auskunft erfolgt schriftlich oder in anderer Form, insbesondere auch elektronisch, beispielsweise in einem Kundenportal. Im Falle einer elektronischen Antragstellung werden die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. ²Dies erfolgt nicht, wenn etwas anderes gewünscht ist oder die Authentizität des Empfängers oder die sichere Übermittlung nicht gewährleistet werden kann. ³Sie kann auf Verlangen der betroffenen Personen auch mündlich erfolgen, aber nur sofern die Identität der betroffenen Personen nachgewiesen wurde.</p> <p>(6) Durch die Auskunft dürfen nicht die Rechte und Freiheiten weiterer Personen beeinträchtigt werden. Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens können berücksichtigt werden.</p> <p>(7) ¹Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten geheim gehalten werden müssen oder wenn das Bekanntwerden der Information die Strafverfolgung gefährden würde. ²Eine Auskunft unterbleibt ferner über Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. ³Ein Beispiel sind wegen Aufbewahrungspflichten in der Verarbeitung eingeschränkte Daten und zugriffsgeschützte Sicherungskopien (Backups).</p> <p>(8) ¹In Fällen des Absatzes 7 werden die Gründe der Auskunftsverweigerung dokumentiert. ²Die Ablehnung der Auskunftserteilung wird gegenüber der betroffenen Person begründet. ³Die Begründung erfolgt nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe für die Auskunftsverweigerung der damit verfolgte Zweck gefährdet würde, insbesondere wenn die Mitteilung der Gründe die überwiegenden berechtigten Interessen Dritter oder die Strafverfolgung beeinträchtigen würde.</p> <p>(9) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17), Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung (Artikel 22) oder einer Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche (Artikel 22a) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer, Dienstleister oder alle Verantwortlichen verpflichtet sind oder es stellt die Auskunftserteilung durch diese sicher.</p>
Art. 23a Recht auf Datenübertragbarkeit	<p>(1) Die betroffene Person bekommt vom Unternehmen die von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten übertragen, wenn deren Verarbeitung auf ihrer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit ihr beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.</p> <p>(2) ¹Das Recht umfasst die Daten, die die betroffene Person gegenüber dem Unternehmen angegeben oder bereitgestellt hat. ²Das sind insbesondere die Daten, die von der betroffenen Person in Anträgen angegeben wurden, wie Name, Adresse und die zum zu versichernden Risiko erfragten Angaben sowie alle weiteren im Laufe des Versicherungsverhältnisses gemachten personenbezogenen Angaben, zum Beispiel bei Schadenmeldungen bereitgestellte Daten.</p> <p>(3) Die betroffene Person erhält die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.</p>

	<p>(4) Die betroffenen Personen können auch verlangen, dass die personenbezogenen Daten vom Unternehmen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und die Anforderungen an die Sicherheit der Übermittlung erfüllt werden können.</p> <p>(5) Die Daten werden nicht direkt einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, wenn die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden.</p>
Art. 24 Anspruch auf Berichtigung	Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.
Art. 24a Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung	<p>(1) Das Unternehmen schränkt auf Verlangen der betroffenen Personen die Verarbeitung von deren Daten ein:</p> <p>a) solange die Richtigkeit bestrittener Daten überprüft wird,</p> <p>b) wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffenen Personen die weitere Speicherung der Daten verlangen,</p> <p>c) wenn das Unternehmen die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffenen Personen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder</p> <p>d) wenn die betroffenen Personen der Verarbeitung widersprochen haben, solange nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Unternehmens gegenüber denen der betroffenen Personen überwiegen.</p> <p>(2) Machen die betroffenen Personen ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend, werden die Daten währenddessen nur noch verarbeitet:</p> <p>a) mit Einwilligung der betroffenen Personen,</p> <p>b) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,</p> <p>c) zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder</p> <p>d) aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten.</p> <p>(3) Betroffene Personen, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt haben, werden vom Unternehmen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.</p>
Art. 24b Löschung	<p>(1) ¹Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung sich auf Grund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten durch das Unternehmen zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. ²Eine Löschung erfolgt auch, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft an ein Kind gemäß Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erhoben worden sind.</p> <p>(2) ¹Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 1 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. ²Auf Verlangen der betroffenen Person wird unverzüglich geprüft, ob die von dem Verlangen erfassten Daten zu löschen sind.</p> <p>(3) ¹Eine Löschung nach Absatz 2 erfolgt nicht, soweit die Daten erforderlich sind:</p> <p>a) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Unternehmens, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten,</p> <p>b) für die in Artikel 10 genannten Verarbeitungen für statistische Zwecke,</p> <p>c) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke (z. B. zur Aufarbeitung des Holocaust) oder</p> <p>d) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.</p> <p>²Eine Löschung von Daten unterbleibt auch dann, wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden, sie wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gelöscht werden können und das Interesse der betroffenen Personen an der Löschung als gering anzusehen ist. ³In diesem Fall oder wenn personenbezogene Daten nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert werden müssen, wird deren Verarbeitung nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingeschränkt.</p>
Art. 24c Benachrichtigungen über Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung	<p>(1) ¹Das Unternehmen benachrichtigt alle Empfänger, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine auf Verlangen der betroffenen Person erforderliche Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung der Daten, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. ²Das ist zum Beispiel auch der Fall, wenn der Empfänger die Daten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bereits gelöscht haben muss. ³Auf Verlangen unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person über diese Empfänger.</p> <p>(2) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Verlangens der betroffenen Personen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.</p> <p>(3) Sonstige Mitteilungspflichten bei Berichtigungen oder Löschungen personenbezogener Daten sowie bei Einschränkungen der Verarbeitung ohne Verlangen der betroffenen Person bleiben hiervon unberührt.</p>
Art. 24d Frist	¹ Das Unternehmen kommt den Rechten gemäß Art. 23 bis 24b dieser Verhaltensregeln möglichst unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Ausübung des Rechts der betroffenen Person nach. ² Die Frist kann um weitere 2 Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³ In diesem Fall unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung und nennt die Gründe für die Verzögerung.

IX. EINHALTUNG UND KONROLLE	
Art. 25 Verantwortlichkeit	<p>(1) Die Unternehmen gewährleisten als Verantwortliche, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.</p> <p>(2) ¹Beschäftigte, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, werden zur Vertraulichkeit hinsichtlich personenbezogener Daten, zur Einhaltung des Datenschutzes und der diesbezüglichen Weisungen des Unternehmens sowie zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet. ²Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. ³Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Beschäftigte können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.</p> <p>(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.</p>
Art. 26 Transparenz	<p>(1) ¹Texte, die sich an betroffene Personen richten, werden informativ, transparent, verständlich und präzise sowie in klarer und einfacher Sprache formuliert. ²Sie werden den betroffenen Personen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) ¹Die Unternehmen führen ein Verzeichnis über die eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren (Verarbeitungsverzeichnis). ²Sie machen es den Datenschutz-Aufsichtsbehörden auf Anforderung zugänglich. ³Überdies ist das Verarbeitungsverzeichnis eine interne Grundlage der Unternehmen zur Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen.</p>
Art. 26a Datenschutz-Folgenabschätzung	<p>(1) Die Unternehmen prüfen insbesondere vor dem erstmaligen oder maßgeblich erweiterten Einsatz folgender Verarbeitungen die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung:</p> <p>a) Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen, die sich auf Verfahren zur systematischen und umfassenden Auswertung mehrerer persönlicher Merkmale der betroffenen Personen stützen, wenn sie eine Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, wie beispielsweise Verfahren zur automatisierten Risiko- oder Leistungsprüfung.</p> <p>b) Verfahren mit umfangreichen Verarbeitungen besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, zum Beispiel Verfahren zur Risiko- oder Leistungsprüfung in der Krankenversicherung, zur Risikoprüfung in der Lebensversicherung oder zur Leistungsprüfung in der Berufsunfähigkeitsversicherung oder</p> <p>c) Verfahren zur Prämienberechnung unter Verwendung verhaltensbasierter Daten betroffener Personen (z. B. für sog. Telematiktarife in der Kraftfahrtversicherung oder mit Daten aus Wearables).</p> <p>(2) ¹Die Entscheidung darüber, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen wird oder nicht und die Gründe dafür werden dokumentiert. ²Die Unternehmen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzungen der Rat der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt wird.</p>
Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz	<p>(1) ¹Die Unternehmen oder eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen benennen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Beauftragte für den Datenschutz. ²Sie sind weisungsunabhängig und überwachen die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln. ³Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.</p> <p>(2) Die Beauftragten überwachen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften einschließlich der im Unternehmen bestehenden Konzepte für den Schutz personenbezogener Daten und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.</p> <p>(3) ¹Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen. ²Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.</p> <p>(4) Die Beauftragten für den Datenschutz unterrichten und beraten die Unternehmen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Beschäftigten über die jeweiligen besonderen Erfordernisse des Datenschutzes.</p> <p>(5) ¹Daneben können sich alle betroffenen Personen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftsersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. ²Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. ³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.</p> <p>(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten.</p> <p>(7) Die Unternehmen stellen den Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung und die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.</p> <p>(8) ¹Die Datenschutzbeauftragten arbeiten mit der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen. ²Sie können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten und stehen der Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Datenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.</p>

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen	<p>(1) ¹Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen betroffenen Personen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln unverzüglich bearbeiten und innerhalb einer Frist von einem Monat beantworten oder einen Zwischenbescheid geben. ²Ein Bericht über die ergriffenen Maßnahmen kann auch noch bis zu drei Monaten nach Antragstellung erteilt werden, wenn diese Fristverlängerung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁴Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.</p> <p>(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.</p> <p>(3) ¹Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. ²Sie teilen dies den betroffenen Personen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.</p>
Art. 29 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten	<p>(1) ¹Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, z. B. wenn sie unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, die zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. ²Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bestehen insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass die Verletzung zu einem Identitätsdiebstahl, einem finanziellen Verlust oder einer Rufschädigung führt.</p> <p>(2) ¹Das Unternehmen dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang damit stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen. ²Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.</p> <p>(3) ¹Die betroffenen Personen werden benachrichtigt, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat. ²Dies erfolgt unverzüglich. ³Dabei wird entsprechend der Gefahrenlage entschieden, ob zunächst Maßnahmen zur Sicherung der Daten oder zur Verhinderung künftiger Verletzungen ergriffen werden. ⁴Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z. B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der betroffenen Personen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.</p> <p>(4) ¹Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt, wenn der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht oder nicht mehr besteht. ²Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt auch, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, es sei denn, dass die Interessen der betroffenen Personen an der Benachrichtigung, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.</p> <p>(5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen beschreibt in klarer einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest:</p> <p>a) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,</p> <p>b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,</p> <p>c) eine Beschreibung der vom Unternehmen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.</p> <p>(6) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsverarbeiter, sie unverzüglich über Vorfälle nach Absatz 1 bei diesen zu unterrichten.</p> <p>(7) ¹Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. ²Sie stellen sicher, dass alle Verletzungen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen. ³Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten berichten unmittelbar der höchsten Managementebene des Unternehmens.</p>
X. FORMALIA	
Art. 30 Beitritt	<p>(1) ¹Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. ²Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekanntgegeben.</p> <p>(2) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.</p> <p>(3) ¹Hat ein Unternehmen seinen Beitritt zu diesen Verhaltensregeln erklärt, ist die jeweils gültige Fassung wirksam. ²Eine Rücknahme des Beitritts ist jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem GDV. ³Wenn ein Unternehmen die Rücknahme des Beitritts erklärt, wird dies durch die Löschung des Unternehmens in der Beitrittsliste vom GDV dokumentiert und in Form einer aktualisierten Beitrittsliste in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁴Das Unternehmen wird zudem die für das Unternehmen zuständige Datenschutzbehörde und die Versicherten über die Rücknahme informieren.</p>
Art. 31 Evaluierung	<p>Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber drei Jahre nach Anwendungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung insgesamt evaluiert.</p>
Art. 32 Inkrafttreten	<p>Diese Fassung der Verhaltensregeln gilt ab dem 1. August 2018 und ersetzt die Fassung vom 7. September 2012.</p>